

Xtrackers II

Prospekt

November 2018

EINFÜHRUNG

Allgemeines

Xtrackers II (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (2009/65/EG) in der jeweils geltenden Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die "**Teilfonds**" bzw. einzeln ein "**Teilfonds**") zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, besteht das Ziel der Gesellschaft darin, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund ("**ETF**") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörsen und/oder (iii) einer anderen Börse zu beantragen.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**"). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "**US-Personen**") angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments (der "**Prospekt**") bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter "Begriffsbestimmungen" definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine "**Vertriebsstelle**").

Zudem können Anteile zu den im entsprechenden Produktanhang zu jedem Teilfonds (der "**Produktanhang**") angegebenen Bedingungen direkt von der Gesellschaft oder einer Vertriebsstelle erworben werden. Informationen zu den Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden. Die Vertriebsstellen können weder die eingegangenen Anträge aufrechnen noch sonstige Aufgaben erfüllen, die mit der Bearbeitung der einzelnen Zeichnungs-,

Rücknahme- und Umtauschanträge zusammenhängen.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes entgegengenommen. Der Prospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der "Jahresbericht") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der "Halbjahresbericht") und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der "Quartalsbericht") beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf "**USD**" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf "**Euro**" oder "**EUR**" beziehen sich auf die Währung der EU-Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf "**JPY**" bzw. "**Yen**" beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf "**GBP**" beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf "**SEK**" beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Zeitangaben

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Zeitangaben in diesem Prospekt als Zeitangaben in Luxemburger Zeit (entspricht MEZ).

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

INHALT

EINFÜHRUNG.....	2
Allgemeines	2
Notierung an einer Börse.....	2
Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen.....	2
Marketing und Vertrieb	2
Vertriebsvorschriften.....	3
Verantwortung für den Prospekt.....	3
Währungsangaben	3
Zeitangaben.....	3
Datum3	
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	7
AUFSICHTSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
STRUKTUR	18
Die Teilfonds	18
Die Anteilklassen	18
Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung.....	18
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	20
Ersetzung des Referenzindex.....	22
Effizientes Portfoliomanagement.....	23
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE.....	31
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	36
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	37
1 Anlagen	37
2 Risikostreuung	39
3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:	39
4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen.....	40
5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen.....	40
6 Anlageverbote.....	40
7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten	41
8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	41
9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken.....	43
10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte	43
11 Risikomanagementrichtlinien für FDI	45
12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos	47
RISIKOFAKTOREN	48
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	58
Bestimmung des Nettoinventarwerts	58
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen.....	59
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	60
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT).....	61
DER SEKUNDÄRMARKT	66
UMTAUSCH VON ANTEILEN	69
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING.....	70
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	71
Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren	71
Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen	71
ALLGEMEINE BESTEUERUNG.....	74
Warnhinweis	74
Die Gesellschaft.....	74
Die Anteilsinhaber.....	74
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	77
I. Die Anteile	77

II. Die Gesellschaft.....	77
III. Personenbezogene Daten.....	80
IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	81
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	83
Der Verwaltungsrat.....	83
Die Verwaltungsgesellschaft.....	83
Die Anlageverwalter und Portfoliouнтерverwalter	85
Best Execution-Stelle.....	86
Sonstige Stellen.....	86
Die Swap-Kontrahenten.....	86
Die Verwahrstelle.....	86
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte.....	89
Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte	89
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	90
PRODUKTANHANG 1: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF	112
PRODUKTANHANG 2: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 1-3 UCITS ETF	115
PRODUKTANHANG 3: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 3-5 UCITS ETF	119
PRODUKTANHANG 4: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 5-7 UCITS ETF	123
PRODUKTANHANG 5: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 7-10 UCITS ETF	126
PRODUKTANHANG 6: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 10-15 UCITS ETF	129
PRODUKTANHANG 7: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 15-30 UCITS ETF	132
PRODUKTANHANG 8: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 25+ UCITS ETF	135
PRODUKTANHANG 9: XTRACKERS II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF	138
PRODUKTANHANG 10: XTRACKERS II EUROZONE INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF	142
PRODUKTANHANG 11: XTRACKERS II EUR CASH SWAP UCITS ETF	145
PRODUKTANHANG 12: XTRACKERS II ITRAXX® EUROPE SWAP UCITS ETF.....	148
PRODUKTANHANG 13: XTRACKERS II ITRAXX® CROSSOVER SWAP UCITS ETF	155
PRODUKTANHANG 14: XTRACKERS II ITRAXX® CROSSOVER SHORT DAILY SWAP UCITS ETF	162
PRODUKTANHANG 15: XTRACKERS II USD EMERGING MARKETS BOND UCITS ETF	169
PRODUKTANHANG 16: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND SHORT DAILY SWAP UCITS ETF	173
PRODUKTANHANG 17: XTRACKERS II IBOXX GERMANY COVERED BOND SWAP UCITS ETF	178
PRODUKTANHANG 18: XTRACKERS II USD CASH SWAP UCITS ETF	183
PRODUKTANHANG 19: XTRACKERS II GBP CASH SWAP UCITS ETF.....	186
PRODUKTANHANG 20: XTRACKERS II GLOBAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF	189
PRODUKTANHANG 21: XTRACKERS II SINGAPORE GOVERNMENT BOND UCITS ETF	194
PRODUKTANHANG 22: XTRACKERS II US TREASURIES UCITS ETF	197
PRODUKTANHANG 23: XTRACKERS II US TREASURIES INFLATION-LINKED UCITS ETF	200
PRODUKTANHANG 24: XTRACKERS II US TREASURIES 1-3 UCITS ETF	203
PRODUKTANHANG 25: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND UCITS ETF	206
PRODUKTANHANG 26: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND UCITS ETF	210
PRODUKTANHANG 27: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND 1-3 UCITS ETF	214
PRODUKTANHANG 28: XTRACKERS II ESG EUR CORPORATE BOND UCITS ETF	218
PRODUKTANHANG 29: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND EX FINANCIALS UCITS ETF	222
PRODUKTANHANG 30: XTRACKERS II EUROZONE AAA GOVERNMENT BOND SWAP UCITS ETF	226
PRODUKTANHANG 31: XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS UCITS ETF	230
PRODUKTANHANG 32: XTRACKERS II AUSTRALIA GOVERNMENT BOND UCITS ETF.....	234
PRODUKTANHANG 33: XTRACKERS II ITALY GOVERNMENT BOND 0-1 SWAP UCITS ETF	237
PRODUKTANHANG 34: XTRACKERS II ITALY GOVERNMENT AGGREGATE BOND SWAP UCITS ETF	240
PRODUKTANHANG 35: XTRACKERS II ITALY GOVERNMENT BOND UCITS ETF	243
PRODUKTANHANG 36: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND 3-5 SWAP UCITS ETF	247
PRODUKTANHANG 37: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND 7-10 SWAP UCITS ETF	250

PRODUKTANHANG 38: XTRACKERS II EUR COVERED BOND SWAP UCITS ETF	253
PRODUKTANHANG 39: XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS 1-3 UCITS ETF	257
PRODUKTANHANG 40: XTRACKERS II JAPAN GOVERNMENT BOND UCITS ETF	260
PRODUKTANHANG 41: XTRACKERS II GLOBAL AGGREGATE BOND SWAP UCITS ETF	264
PRODUKTANHANG 42: XTRACKERS II EUR HIGH YIELD CORPORATE BOND UCITS ETF	268
PRODUKTANHANG 43: XTRACKERS II EUR HIGH YIELD CORPORATE BOND 1-3 SWAP UCITS ETF	272
PRODUKTANHANG 44: XTRACKERS II HARVEST CHINA GOVERNMENT BOND UCITS ETF	276
PRODUKTANHANG 45: XTRACKERS II USD ASIA EX JAPAN CORPORATE BOND UCITS ETF	285
PRODUKTANHANG 46: XTRACKERS II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND 1-10 UCITS ETF	291
PRODUKTANHANG 47: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND 0-3 UCITS ETF	296
ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE.....	300
ANHANG II:.....	305

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

Xtrackers II
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Manooj Mistry (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Leiter "Passive Asset Management EMEA", Deutsche Asset Management (UK) Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Philippe Ah-Sun

Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS, Deutsche Asset Management (UK) Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Alex McKenna

Leiter "Product Platform Engineering" der Deutsche Asset Management (UK) Limited, Winchester House, 1 Great Winchester St, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Petra Hansen

Director, Deutsche Asset Management S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Freddy Brausch

Partner, Linklaters LLP, 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwahrstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Register- und Transferstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft

Deutsche Asset Management S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer,
L-1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender), Deutsche Asset Management S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nathalie Bausch, Deutsche Asset Management S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Barbara Schots, Deutsche Asset Management S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann (Geschäftsführer), DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main Deutschland.

Dr. Matthias Liermann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Stefan Kreuzkamp, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Frank Krings, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nikolaus von Tippelskirch, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Claire Louise Peel, Deutsche Asset Management (UK) Limited, 70 Victoria Street, SW1E 6SQ, London, Vereinigtes Königreich.

Anlageverwalter / Portfoliounterverwalter (wie unter "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft angegeben)

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Deutsche Asset Management (UK) Limited
Winchester House
1 Great Winchester Street
London, EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Harvest Global Investments Limited (sofern und wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben)
31/F, One Exchange Square
8, Connaught Place, Central
Hongkong

Wertpapierleihstelle

(sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben)
Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main und ihre Niederlassungen London und New York

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen Société Anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Abwicklungstag"	bezeichnet einen Geschäftstag, an dem die jeweilige Clearingstelle geöffnet ist oder, falls diese nicht geöffnet ist, den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Clearingstelle geöffnet ist.
"AIFM-Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
"Angebotszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teifonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anlagebeschränkungen"	bezeichnet die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" näher erläuterten Beschränkungen.
"Anlagen"	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 unter "Anlagebeschränkungen" genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
"Anlagepolitik"	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teifonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anlageverwalter"	bezeichnet die unter "GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG" und "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" aufgeführten Rechtsträger;
"Anlageverwaltungsgebühr"	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Anlageverwaltungsvereinbarung an den jeweiligen Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.
"Anlageverwaltungsvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anlageverwalter wie im Abschnitt "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" weiter ausgeführt.
"Anlageziel"	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teifonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Annahmefrist"	bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Transaktionstag angenommen werden kann, wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert;
"Anteile"	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang beschriebenen Form ausgegeben werden.
"Anteilsinhaber"	bezeichnet (i) bei Namensanteilen den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber und (ii) bei Inhaberanteilen die Personen, die diese Inhaberanteile besitzen.
"Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung"	bezeichnet in Bezug auf Teifonds mit Direkter Anlagepolitik, eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Portfolio enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren.
	bezeichnet in Bezug auf Teifonds Indirekter Anlagepolitik, eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Referenzindex enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren.
	Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Bezugnahmen auf Klassen oder Anteilsklassen auch auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung.
"Auflegungstermin"	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen die Zeichnungsentgelte erstmals Anteile an einem Teifonds ausgibt.
"Ausgabeaufschlag"	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die Anteile zeichnen, wie im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
"Ausschüttende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.
"Außerordentliche Aufwendungen"	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten,

	die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
"Autorisierter Teilnehmer"	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
"Barkomponente"	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten.
"Bedeutender Markt für Direkte Replikation"	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll;
"Bedeutender Markt für Indirekte Replikation"	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse, an dem/der Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben;
"Bedeutender Markt"	bezeichnet entweder einen Bedeutenden Markt für Direkte Replikation oder einen Bedeutenden Markt für Indirekte Replikation;
"Bewertungstag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Geschäftstag nach einem NAV-Tag. Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Teilfonds berechnet und veröffentlicht wird.
"Clearingstelle(n)"	bezeichnet die in den Ländern, in denen die Anteile gezeichnet werden können, jeweils ausgewählte(n) Clearingstelle(n), über die Globalurkunden mittels Einbuchung in die bei der/den Clearingstelle(n) eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber übertragen werden, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, ist/sind die Clearingstelle(n) Clearstream Banking <i>société anonyme</i> in Luxemburg und/oder Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main sowie (ein/e) weitere/s gegebenenfalls bestimmte/s Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e).
"CRS"	bezeichnet den von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS"), mit dem weltweit ein umfassender und multilateraler automatischer Informationsaustausch (AEOI) ermöglicht werden soll;
"CRS-Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung;
"CSSF"	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , Luxemburg.
"DB-Konzernangehörige"	bezeichnet Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe;
"Direkte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"EMIR"	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Verordnungen, Richtlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
"ESMA"	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
"Erstausgabepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können. Der Erstausgabepreis ist auf Anfrage und unter www.Xtrackers.com verfügbar;

"Erstklassige Institute"	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
"Erstzeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"ETF"	bezeichnet Exchange Traded Fund(s).
"EU"	bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospektes Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern gehören.
"EU-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. Die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben vorbehaltlich der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften aufgeföhrten Einschränkungen denselben Status wie EU-Mitgliedstaaten.
"Euro-CRS-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen;
"Fälligkeitstermin"	bezeichnet das im jeweiligen Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teifonds geschlossen wird, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teifonds keinen Fälligkeitstermin.
"FATCA"	bezeichnet den vom US-Kongress im März 2010 verabschiedeten <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> .
"FDI"	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
"Fixgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teifonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teifonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Fixgebührenstelle"	ist die Deutsche Asset Management (UK) Limited.
"Folgezeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"G20"	bezeichnet die in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Volkswirtschaften vertretenen Länder, die sich aus den Finanzministern und Zentralbankchefs dieser Länder zusammensetzt.
"Geeigneter Staat"	ist jeder OECD-Mitgliedstaat und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken.
"Geldmarktinstrumente"	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt"	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
"Geschäftsbesorgungsvertrag/-verträge über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte"	bezeichnet die Vereinbarung(en) zwischen der Wertpapierleihstelle, der Gesellschaft für den betreffenden Teifonds bzw. dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.
"Geschäftstag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Geschäftstag, der: (i) ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; und (ii) ein Londoner Bankgeschäftstag ist.
"Gesellschaft"	bezeichnet Xtrackers II, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
"Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.

"Globalurkunde"	bezeichnet die Urkunden, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden (wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben).
"Halbjahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungerüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
"Indexanbieter"	bezeichnet den im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Rechtsträger, der als Sponsor des Referenzindex handelt.
"Index-Sponsor"	ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
"Indexzusammen- setzungsstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
"Indirekte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Inhaberanteile"	bezeichnet Anteile, die in Form einer Globalurkunde verkörpert sind, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Insolvenz"	tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder Insolvenz der betreffenden Person ergangen ist, (ii) ein Verwalter (<i>Receiver</i>) oder ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die betreffende Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde oder in Bezug auf die Person eine Vermögensverwaltungsanordnung (<i>Administration Order</i>) ergeht, (iii) die betreffende Person sich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger auf einen Vergleich einigt oder für nicht in der Lage befunden wird, ihre Forderungen zu bedienen, (iv) die Person den gesamten Geschäftsbetrieb oder im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder eine wesentliche Veränderung an der Art ihres Geschäfts vornimmt bzw. damit droht, (v) in Bezug auf die betreffende Person in einer beliebigen Rechtsordnung ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen wie die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse eintritt oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintritt.
"Institutionelle Anleger"	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
"Investierte Anlage(n)"	bezeichnet bestimmte Anlagen, in die ein Teilfonds investiert ist, wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben.
"Jahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.
"Klasse(n)" bzw. "Anteilsklasse(n)"	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
"Londoner Bankgeschäftstag"	ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind;
"Luxemburger Bankgeschäftstag"	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
"Luxemburger IGA"	bezeichnet das zwischenstaatliche Modell 1-Abkommen (<i>intergovernmental agreement</i> , IGA) vom 28. März 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften auf internationaler Ebene und in Bezug auf die in Luxemburger Recht umgesetzten US-amerikanischen Bestimmungen zu steuerlichen Meldepflichten (gemeinhin als <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> bekannt).
"Market Maker"	bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der Maßgeblichen Börsen sind und eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft abgeschlossen haben oder die als Market Maker an den Maßgeblichen Börsen registriert sind.

"Maßgebliche Börsen"	sind Märkte, an denen die Anteile der Teifonds zum Handel zugelassen sein können, wie die Luxemburger Börse, die Deutsche Börse oder andere Börsen.
"MiFID"	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.
"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anleger gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
"Mindestnettoinventarwert"	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teifonds EUR 50.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teifonds).
"Mindestrücknahmebetrag"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.
"Namensanteile"	bezeichnet Anteile, die als Namensanteile begeben werden und deren Eigentümer im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen und ausgewiesen sind, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"NAV-Tag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Tag, der ein Geschäftstag ist. Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teifonds gemäß dem Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" im Prospekt bewertet werden. Zur Klarstellung: Jeder Transaktionstag ist ein NAV-Tag;
"Nennwährung"	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse verwendet wird. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, entspricht die Nennwährung der Referenzwährung.
"Nettoinventarwert je Anteil"	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teifonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teifonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
"Nettoinventarwert"	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teifonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
"Nettovermögen"	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teifonds, einer Klasse eines Teifonds oder von Anteilen, vor Abzug der Verwaltungsgesellschafts- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen dieses Teifonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
"Neue Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Neuer Teifonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teifonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teifonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Nicht Zugelassene Personen"	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilsinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich unter anderem jeglicher Haftung, die sich aus FATCA, einer Registrierungspflicht nach den Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder aufgrund sonstiger Gesetze oder Auflagen eines Landes oder einer Behörde ergeben könnte), oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den

	Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen. Als Nicht Zugelassene Person gilt insbesondere eine Privatperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) weder ein ausgenommener wirtschaftlicher Berechtigter (<i>Exempt Beneficial Owner</i>) noch ein aktives Nicht-Finanzinstitut (<i>Non-Financial Foreign Entity</i> , NFFE) ist; (ii) eine US-Person, die als spezifizierte US-Person (<i>Specified US Person</i>) einzustufen ist, oder (iii) bei der es sich um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (<i>Non-Participating Financial Institution</i>) im Sinne des Luxemburger IGA handelt.
"OECD"	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten sämtlich auf der OECD-Webseite (http://www.oecd.org) aufgeführt sind.
"OECD-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
"OGA"	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW"	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
"OGAW-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) in ihrer geltenden Fassung.
"Pauschalgebühr"	bezeichnet eine pauschale Gebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.
"Portfoliounterverwalter"	bezeichnet die unter "GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG" und "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" aufgeführten Rechtsträger;
"Portfoliounterverwaltungsvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und einem Portfoliounterverwalter.
"Primärmarkt-Transaktionskosten"	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder ein Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Hierzu zählen unter Umständen auch Rückstellungen im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft oder im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten; Nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teifonds berücksichtigt wurden.
"Privater Anleger"	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
"Produktanhang"	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teifonds beschrieben werden. Der Produktanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
"Professionelle Anleger"	bezeichnet Anleger, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und die den Kriterien der MiFID (Anhang II) genügen.
"Prospekt"	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
"Referenzindex"	bezeichnet den aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten bestehenden Index, dessen Wertentwicklung ein Teifonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben, abbilden soll. Der "Referenzindex" kann mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf "Referenzindex" sind entsprechend zu verstehen.

"Referenzwährung"	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teifonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
"Referenzwerte-Verordnung"	Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
"Register- und Transferstelle"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr"	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
"Rücknahmeausschüttung"	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die bei Vorliegen eines gültigen Rücknahmeantrags ausgezahlt wird.
"Rücknahmeerlöse"	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Rücknahmegebühr"	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile erhoben werden kann, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
"Rücknahmepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Satzung"	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
"Sonstige Verwaltungsaufwendungen"	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Swap-Berechnungsstelle"	bezeichnet einen Swap-Kontrahenten eines Teifonds, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
"Swap-Kontrahent"	bezeichnet einen oder mehrere Rechtsträger, mit dem/denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Teifonds abschließt, wie unter dem Punkt "Die Swap-Kontrahenten" in dem Abschnitt "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben.
"Teifonds"	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teifonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teifonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teifonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Thesaurierende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.
"Transaktionsantrag"	bezeichnet das vom Verwaltungsrat für den Handel mit Anteilen des jeweiligen Teifonds vorgeschriebene Antragsformular.
"Transaktionskosten"	bezeichnet Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen sowie Zins- und Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Kauf- und Verkaufstransaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang ausführlicher beschrieben.
"Transaktionstag"	bezeichnet einen Tag, für den Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Grundsätzlich ist jeder Geschäftstag ein Transaktionstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Transaktionstage; dies betrifft Tage, an denen Bedeutende Märkte geschlossen sind, und/oder jeden anderen Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf

	der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.
	Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Geschäftstag, an dem ein Bedeutender Markt geschlossen ist, als Transaktionstag bestimmen, sofern sie dies für angemessener hält. Der Transaktionstag für jeden der Teilfonds kann bei dem Anlageverwalter und/oder dem Portfoliounterverwalter erfragt werden.
"Umtauschgebühr"	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Ursprüngliche Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilkategorie, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Ursprünglicher Teilfonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"US-Person"	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S zu dem Gesetz von 1933) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
"Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten"	bezeichnet die Vereinbarung vom 7. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle.
"Vereinigte Staaten" oder "US"	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
"Vertriebsgebühr"	bezeichnet die Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt werden.
"Vertriebsstelle"	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
"Verwahrstelle"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Verwahrstellengebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
"Verwahrstellenvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. Oktober 2016, in deren Rahmen State Street Bank Luxembourg S.C.A. als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, wie unter "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" näher erläutert, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
"Verwaltungsaufwendungen"	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Verwaltungsgesellschaft"	bezeichnet Deutsche Asset Management S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt "Die Verwaltungsgesellschaft" unter "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft"). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsgesellschaftsgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung regelmäßig an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilkategorie oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilkategorie (wie im maßgeblichen Produktanhang für jeden Teilfonds oder jede Anteilkategorie aufgeführt und im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" näher erläutert), berechnet wird.

"Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung"	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Oktober 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
"Verwaltungsrat"	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsratsmitglied"	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
"Verwaltungsstelle"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Verwaltungsstellengebühr"	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren.
"Verzeichnis der Portfolioanlagen" (Portfolio Composition File)	bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von Autorisierten Teilnehmern bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.
"Vorgeschriebener Mindestbestand"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.
"Vorschriften"	bezeichnet (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtliche Verordnungen, bindende Richtlinien und allgemeine oder bestimmte Positionen, die von der CSSF oder ESMA jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
"Wertpapierleihstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main und ihre Niederlassungen London und New York, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
"Zulässige Zahlungswährung"	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und Nennwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios ("Teilfonds") auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik und Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilkasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person oder (ii) eine US-Person handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i) und (ii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person oder US-Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass unter diesen Umständen eine auf der Grundlage des Rücknahmepreises berechnete Rücknahmegebühr erhoben werden kann.

Die Anteile werden von der Gesellschaft ausschließlich für Teilfonds mit den zuvor genannten Anlagepolitiken ausgegeben. Die Anteile können gegen Barzahlung oder Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) gezeichnet werden, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" bzw. im jeweiligen Produktanhang erläutert.

Die Anteilklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "D") und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "C") untergliedert sein. Es können weitere Klassen mit besonderen Ausstattungsmerkmalen wie Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Eignungskriterien für Anleger oder anderen besonderen Ausstattungsmerkmalen angeboten werden. Innerhalb jeder Anteilkasse können verschiedene Arten von Unterklassen ausgegeben werden (gekennzeichnet durch Großbuchstaben des Alphabets), die sich unter anderem in der Struktur der Ausschüttungen, den Ausschüttungsterminen und der Gebührenstrukturen unterscheiden.

Die Anteile werden zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben.

Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Bei einer Anteilkasse mit Währungsabsicherung versucht der Anlageverwalter und/oder gegebenenfalls der Portfoliounterverwalter, die Nennwährung der Anteilkasse mit Währungsabsicherung gegen die Währungsexposures der zugrunde liegenden Wertpapiere im Portfolio/Referenzindex abzusichern, bei denen sich die Währung von der Nennwährung der Anteilkasse mit Währungsabsicherung unterscheidet. Die Bezeichnung der Anteilklassen mit Währungsabsicherung enthält den Zusatz "Hedged" sowie die entsprechende Nennwährung (z. B. 1C - EUR Hedged).

Die Absicherungsstrategien in Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung werden im Einklang mit den Vorschriften umgesetzt.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung von Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik sichert der Portfoliounterverwalter die Währungsexposures grundsätzlich auf Anteilklassenebene durch den Abschluss von Devisentermingeschäften oder anderen Arten von Derivategeschäften, die der Währungsabsicherung dienen ab.

Es wird eine Toleranzschwelle angewandt, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilkasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass zu niedrig

abgesicherte Positionen nicht unter 95% des Anteils des Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung liegen, die vor Wechselkursschwankungen abzusichern ist.

Anleger sollten beachten, dass die Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften mit Kosten verbunden sein kann, die von der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu tragen sind.

Anleger sollten zudem beachten, dass die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung das Währungsrisiko nicht vollständig eliminieren oder eine präzise Absicherung gewährleisten. Daher können Anleger ein Exposure in Bezug auf andere Währungen als jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung haben. Die Absicherung ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt "Risikofaktoren" dargelegt sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt die jeweilige Anlagepolitik und die Anlageziele der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Das Anlageziel eines Teilfonds ist es, den Anlegern über verschiedene Anlagetechniken einen Ertrag (entweder am Fälligkeitstermin oder an dem bzw. den im jeweiligen Produktanhang bestimmten Zahltag(en)) zu bieten, der an den Referenzindex gekoppelt ist.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Referenzindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Für den Referenzindex kann es einen Index-Sponsor oder andere Stellen geben. Auf die Existenz eines solchen Index-Sponsors und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Produktanhang hingewiesen.

Eine Liste der Bestandteile, die den Referenzindex – wie im jeweiligen Produktanhang definiert – bilden, steht auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com zur Verfügung.

Ein Teilfonds kann seine Anlageziele mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sind durch den Zusatz "Swap" in ihrem Namen gekennzeichnet.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik (**"Fonds mit Indirekter Replikation"**) können keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente (die **"Derivatetransaktion(en)"**). Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Replikation mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die **"OTC-Swap-Transaktion(en)"**) ab.

Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die **"SFTR-Verordnung"**) angesehen werden.

Die Indirekte Anlagepolitik sieht derzeit keine Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) einzugehen. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Indirekter Replikation einhält.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- (a) in Investierte Anlagen anlegen und eine oder mehrere Derivatetransaktionen mit dem Ziel durchführen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein **"Unfunded Swap"**) und/oder
- (b) in eine oder mehrere Derivatetransaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein **"Funded Swap"**).

Bei den Investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich vorbehaltlich anderslautender Angaben im maßgeblichen Produktanhang um OGAW-konforme festverzinsliche Wertpapiere.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungs("FX")-Absicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für Derivatetransaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Die Investierten Anlagen, die Derivatetransaktionen und die Techniken, die eingesetzt werden, um die Investierten Anlagen an den Referenzindex oder die Derivatetransaktionen bzw. die investierten Erlöse an den Referenzindex zu koppeln, werden

von dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. dem Portfolioüberverwalter verwaltet. Die Verwaltung der investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Grundsätzlich hängt der Ertrag eines Anteilsinhabers weitgehend von der Wertentwicklung der investierten Anlagen, der Wertentwicklung des Referenzindex und der Entwicklung von Techniken zur Kopplung der investierten Anlagen und/oder der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Referenzindex ab.

Ein Fonds mit indirekter Replikation kann in Abhängigkeit vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten (einschließlich eines oder mehrerer Swap-Kontrahenten) aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften und EMIR getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Derivatetransaktionen leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften und EMIR angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt. Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt "Für Fonds mit indirekter Replikation und Fonds mit direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" zu entnehmen. Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("OTC-Swap-Transaktionskosten"):

Bei Fonds mit indirekter Replikation kann jeder Swap-Kontrahent in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Die Art dieser Kosten kann auch in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein "Long"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein "gehebelter" Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein "Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein "gehebelter Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Die Teilfonds erhalten gegebenenfalls entsprechend der zwischen den Teilfonds und den einzelnen Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um gegebenenfalls von dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktion(en) zu zahlende Steuern und etwaige Anpassungen in Zusammenhang mit vorstehend beschriebenem Szenario 1, 2, oder 3.

Die angefallenen OTC-Swap-Transaktionskosten für jeden Fonds mit indirekter Replikation werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen

Bei Fonds mit indirekter Replikation können Absicherungsgeschäfte den einzelnen Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den

Teilfonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als "**Renditeverbesserungen**" bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Teilfonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds widerspiegeln wird. Anleger sollten sich jedoch bewusst machen, dass solche Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Teilfonds nicht garantiert sind, selbst wenn dem Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichermaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik ("**Fonds mit Direkter Replikation**") verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Bestandteilen des Referenzindex ("**Vollständige Indexnachbildung**"), einer optimierten Auswahl dieser Bestandteile oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten ("**Optimierte Indexnachbildung**") bestehen kann.

Die Direkte Anlagepolitik sieht die Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, derzeit jedoch keine Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte), Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Total Return Swaps. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Direkter Replikation einhält.

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweilen in FDI anlegen, um ein Marktexposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Fonds mit Direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im Referenzindex. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil eines Referenzindex sind, ein Exposure in Bezug auf diesen Referenzindex anstreben. Wertpapierkategorien, in die Fonds mit Direkter Anlagepolitik anlegen dürfen, sind u. a. American Depository Receipts ("**ADR**"), Global Depository Receipts ("**GDR**") und/oder stimmrechtslose Depository Receipts ("**NVDR**").

Der Umfang, in dem ein Fonds mit Direkter Replikation Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile des Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds mit Direkter Replikation Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile seines Referenzindex anlegt. Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass:

- außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Ersetzung des Referenzindex

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Referenzindex zu ersetzen:

- die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Referenzindex hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert;
- durch Bestandteile des Referenzindex würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzindex) die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigt;
- der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex, oder eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex ergeben;

- der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass ein Teil der Bestandteile des Referenzindex eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex praktisch nicht mehr möglich ist;
- der Index-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Index-Sponsors für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist beispielhaft und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Änderung des Referenzindex vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teifonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Referenzindex über die Webseite www.Xtrackers.com oder entsprechende Nachfolgeseiten sowie, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Im Falle der Ersetzung des aktuellen Referenzindex eines Teifonds durch einen anderen Referenzindex wird der Prospekt aktualisiert.

Änderungen in Bezug auf einen Referenzindex, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteile, können für einen Teifonds mit Direkter Anlagepolitik entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seines Anlageportfolios erforderlich machen, um dem jeweiligen Referenzindex zu entsprechen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter überwachen solche Veränderungen und können, falls notwendig, über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio vornehmen.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Teifonds unter Einhaltung der durch geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der SFTR-Verordnung) festgelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie im Sinne dieser geltenden Gesetze und Vorschriften sowie im Rahmen der Anlagebeschränkungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente einsetzen. Entsprechende Techniken und Instrumente dienen einem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich Absicherungszwecken, oder dem Schutz vor Wechselkursrisiken, wie unter "Risikomanagementrichtlinien für FDI" im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" im Prospekt ausführlicher beschrieben. Zur Klarstellung: Fonds mit Direkter Replikation können auf den Referenzindex oder Bestandteile des Referenzindex bezogene FDI und/oder übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. auch FDI, die voraussichtlich ein dem Referenzindex, einem Bestandteil des Referenzindex oder einer Untergruppe von Bestandteilen des Referenzindex vergleichbares Risiko- und Renditeprofil haben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps ("CDS"), Differenzgeschäfte (Contracts for Difference; "CFD"), Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (Non-Deliverable Forwards; "NDF"). Ein Fonds mit Direkter Replikation kann zudem in Depositary Receipts, Zertifikate, ETFs, MBS, OGAW oder sonstige zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in P-Notes und Geldmarktinstrumente anlegen.

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann in Bezug auf Wertpapiere in seinem Portfolio zeitlich begrenzte Verkaufs- und Übertragungstransaktionen (d. h. Wertpapierleihe) für bis zu 50% seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen ("**Wertpapierleihgeschäfte**") eingehen, um zusätzliche Erträge zu generieren und dadurch seine Kosten ganz oder teilweise auszugleichen. Der voraussichtlich für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Vermögens von Fonds mit Direkter Replikation sollte bis zu 50% entsprechen. Derartige Transaktionen unterliegen einer strengen Regulierung und müssen u. a. jederzeit auf Initiative des Teifonds beendet werden können. Wertpapierleihgeschäfte sind dennoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Ein Teifonds kann in Abhängigkeit vom Wert der Wertpapierleihgeschäfte und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Wenngleich bei einem Teifonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingeht, das gesamte Nettovermögen (ohne Unterscheidung nach für den Teifonds zulässigen Anlageklassen) für entsprechende Geschäfte infrage kommt, bewegt sich dieser vorgesehene Anteil des Nettovermögens eines Teifonds üblicherweise für jeden entsprechenden Teifonds zwischen 0% und 50%. Diese unterschiedlichen Werte sind abhängig von Faktoren wie u. a. dem Gesamtnettovermögen des Teifonds, der Entleiher-Nachfrage nach Aktien des zugrundeliegenden Marktes sowie saisonalen Trends am zugrundeliegenden Markt. Bei den Kontrahenten der Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating von mindestens zwei der führenden drei Rating-Agenturen verfügen und der Definition in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen.

Für bestimmte Teifonds haben die Gesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle ist ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinbahrte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen. Mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Erträge (abzüglich in Zusammenhang damit anfallender direkter oder indirekter Betriebskosten und Gebühren, die an die etwaige Wertpapierleihstelle und/oder den jeweiligen Anlageverwalter und/oder

Portfoliounterverwalter zu zahlen sind) fallen dem jeweiligen Teifonds zu. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch diese direkten und indirekten Betriebskosten nicht erhöhen, sind sie in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben und soweit ein Teifonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhalten die etwaige Wertpapierleihstelle und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge werden nach Abzug von Aufwendungen und Gebühren an den jeweiligen Teifonds zurückgeführt, wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben.

Weitere Informationen sind den Abschnitten 10 und 11 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" sowie dem Kapitel "Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte" und dem Kapitel "Risikofaktoren" (Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) zu entnehmen.

Für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR geclearnt werden (**"Nicht geclearte OTC-Transaktionen"**), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearnten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teifonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearnten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teifonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teifonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0% (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Wertpapiere, die als Sicherheiten gestellt werden können, sind von den Regierungen bestimmter OECD-Mitgliedstaaten, Zentralbanken, internationalen Organisationen oder juristischen Personen begebene Anleihen oder sonstige gemäß EMIR geeignete Sicherheiten. Entsprechend den gemäß EMIR vorgeschriebenen Anforderungen werden Risikoabschläge auf diese Wertpapiere erhoben. Für Anleihen liegt der Risikoabschlag in der Regel zwischen mindestens 0,5% und 8%. Ausschlaggebend für die Höhe des Risikoabschlags sind Faktoren wie Bonitätsrating, Restlaufzeit und Währung der jeweiligen Anleihen. Für Barsicherheiten werden keine Risikoabschläge verlangt. Für alle unbaren Sicherheiten in einer anderen Währung als der Schließungswährung der Nicht-geclearten OTC-Transaktion gilt ein Risikoabschlag von mindestens 8%. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die vorstehend aufgeführten Anforderungen zur "Risikostreuung" auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen.

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpaxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London

Die Gesellschaft kann zu marktüblichen Bedingungen Wertpapiermakler-Transaktionen mit Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder anderen Maklerinstituten tätigen.

Vertrauen auf Index-Sponsoren

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter verlassen sich in Bezug auf Informationen zu den Bestandteilen des Referenzindex ausschließlich auf den Index-Sponsor. Ist die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter eines Teifonds nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Referenzindex, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Portfoliounterverwalters von dem Teifonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können beaufsichtigte Unternehmen (z. B. OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das "**Register**").

In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsbestimmungen im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung und sind dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen. In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren sollten bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registereintragung als Administrator gemäß der Referenzwerte-Verordnung beantragen und ins Register eingetragen werden.

In einem Drittstaat ansässige Referenzwerte-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Eine Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im Register eingetragen sind, finden Sie in Anhang II.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan, in dem die Schritte dargelegt sind, die in dem Fall unternommen werden, dass sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird. Dieser ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter "Änderung des Referenzindex" im Kapitel "Anlageziele und Anlagepolitik".

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilsgewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widergespiegelt werden soll /sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex wird soweit relevant auf den Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" des jeweiligen Produktanhangs verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teifonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teifonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Bei Teifonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teifonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teifonds schmälern.

Tracking Error

Bei den Teifonds besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den Abschnitt "Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes" im nachstehenden Kapitel "Risikofaktoren" verwiesen.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teifonds und der Rendite seines Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum (der "**Tracking Error**"). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Teifonds und der Rendite seines Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum (die "**Tracking-Differenz**").

Bei Anteilklassen mit Währungsabsicherung von Teifonds mit Direkter Anlagepolitik entspricht, sofern zutreffend, der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem des voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen(n) gegenüber dem (ebenfalls nicht abgesicherten) Referenzindex des jeweiligen Teifonds.

Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teifonds gegenüber seinem Referenzindex. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teifonds der seines Referenzindex entspricht.

Während die Tracking-Differenz also angibt, wie sich die Wertentwicklung eines Teifonds im Vergleich zu seinem Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum verhält, zeigt der Tracking Error die Konstanz der Rendite-Abweichung über denselben Zeitraum an.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilkasse in den Produktanhängen angegeben (siehe Abschnitt "Beschreibung der Anteilklassen" des jeweiligen Produktanhangs). Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgt die Berechnung des in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen voraussichtlichen Tracking Error durch Messung der Wertentwicklung des angepassten NAV unter Bezugnahme auf die Total Return Net-Variante des jeweiligen Referenzindex. Diese Methode wird angewendet, da für die Total Return Net-Variante des Referenzindex davon ausgegangen wird, dass die

aus Indexbestandteilen vereinnahmten Ausschüttungen (abzüglich der anfallenden Quellensteuern) in den Index reinvestiert werden, und für den angepassten NAV davon ausgegangen wird, dass Ausschüttungsbeträge (abzüglich anfallender Quellensteuern), die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlen sind, reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Durch die Verwendung eines angepassten NAV dürfte sich im Hinblick auf den voraussichtlichen Tracking Error ein aussagekräftigeres Bild der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteilsklasse ergeben, da sowohl der Index als auch die Anteilsklasse etwaige Kursanstiege/-rückgänge und Ausschüttungen enthalten.

Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Teilfonds von den nach dem Gesetz zulässigen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie in Abschnitt 2 und 3 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Referenzindex aufgrund der für die Zusammensetzung des Referenzindex geltenden Regeln oder wegen der Art der den jeweiligen Referenzindex bildenden Wertpapiere neu gewichtet wird. In Fällen, in denen für einen Referenzindex im Zuge seiner Neugewichtung konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen gelten sollen, wird dies im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile eines Referenzindex zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Referenzindex die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, beispielsweise weil dieser Bestandteil des Referenzindex eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Referenzindex bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Referenzindex steigt.

So ist z. B. der Gewichtungsanteil von "Apple (APPL)" im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95% auf 18,21% gestiegen, weil "Apple (APPL)" im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die "Apple (APPL)"-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20% ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Referenzindex steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Referenzindex enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Referenzindex proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtungsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx® EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06% auf 4,40% erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden

Die Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung täglicher Renditen

Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis und gehebelten Short- und Long-Indizes auf täglicher Basis abzubilden, bieten ein Exposure in Bezug auf täglich zurückgesetzte Indizes. Die Wertentwicklung eines Teilfonds mit einer solchen Strategie weicht auf vergleichbarer Grundlage von der Wertentwicklung des ihm zugrunde liegenden Referenzindex ab, wenn eine offene Position in dem ETF für mehrere Handelstage gehalten wird.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Short-Indizes auf täglicher Basis bilden die umgekehrte Wertentwicklung des entsprechenden Long-Index auf täglicher Basis ab. Der Schlussstand eines Short-Index auf täglicher Basis wird daher als anfänglicher Referenzstand für Indexbewegungen am Folgetag herangezogen. Aufgrund dieser täglichen "Rücksetzung" (Reset) des Short-Index auf täglicher Basis sind die Renditen dieses Index für Zeiträume von mehr als einem Tag infolge der Aggregierung bzw. des kumulativen Effekts der täglichen Renditen nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index. Das nachstehende hypothetische Beispiel zeigt die Auswirkungen dieser Aggregierung.

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 90 Punkte gefallen und dementsprechend würde der Short-Index auf täglicher Basis um 10% auf 110 Punkte steigen, was den Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag bilden würde.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10%)	94,5 (+5%)	-5,5%
Short-Index auf täglicher Basis	100	110 (+10%)	104,5 (-5%)	+4,5%

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5% von 90). Gleichzeitig fällt der Short-Index um 5% von 110 auf 104,5 Punkte (110 – 5,5; d. h. 5% von 110). An diesem Punkt wird klar, dass die Renditen des Short-Index auf täglicher Basis nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index sind. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der Short-Index auf täglicher Basis um 4,5% gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5% gefallen ist. Die Aggregierung der täglichen Renditen beim Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index ist. Wie das Beispiel oben verdeutlicht, hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des Short-Index auf täglicher Basis bewirkt. Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Short-Index auf täglicher Basis	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Short-Index auf täglicher Basis	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Short-Index auf täglicher Basis	100	101,00	99,99	100,49	98,98	-1,02%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8%	-6%	-7%	7%	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02%
Short-Index auf täglicher Basis	100	92,00	97,52	104,35	97,04	-2,96%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die kumulative Veränderung im gesamten Zeitraum nur minimal ist.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teifonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 90 Punkte gefallen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, wäre der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 20% auf 120 (100 + 20; d. h. 20% von 100) Punkte gestiegen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5% von 90). Gleichzeitig ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 10% von 120 auf 108 Punkte (120 – 12, d. h. 10% von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen umgekehrten Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 8% gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5% gefallen ist.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10%)	94,5 (+5%)	-5,5%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	120 (+20%)	108 (-10%)	8%

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen umgekehrten Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+4%)	(+4%)	(+4%)	(+4%)	16,99%

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-4%)	(-4%)	(-4%)	(-4%)	-15,07%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+2%)	(-2%)	(+1%)	(-3%)	-2,07%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8%	-6%	-7%	7%	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-16%) 84	(+12%) 94,08	(+14%) 107,25	(-14%) 92,24	-7,76%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe positive Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Short-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Long-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 110 Punkte gestiegen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, würde der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis um 20% auf 120 (100 + 20; d. h. 20% von 100) Punkte steigen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gefallen, d. h. der neue Indexstand beträgt 104,5 (110 - 5,5; d. h. 5% von 110). Gleichzeitig ist der gehebelte Long-Index um 10% von 120 auf 108 Punkte (120 – 12; d. h. 10% von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen beträgt der Anstieg des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis in diesem Zeitraum 8%, der des entsprechenden Long-Index hingegen 4,5%.

	Ende von Tag 1	Ende von Tag 2	Ende von Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	110 (+10%)	104,5 (-5%)	+4,5%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	120(+20%)	108,0 (-10%)	+8,0%

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Long-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung dem Anschein nach eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(+4%) 104,00	(+4%) 108,16	(+4%) 112,49	(+4%) 116,99	16,99%

2 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-4%) 96,00	(-4%) 92,16	(-4%) 88,47	(-4%) 84,93	-15,07%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-2%) 98,00	(2%) 99,96	(-1%) 99,49	(3%) 100,98	1,93%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		11%	-12%	14%	-10%	
Long-Index	100	111,00	97,68	111,36	100,22	0,22%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(22%) 122,00	(-24%) 97,68	(28%) 111,36	(-20%) 100,22	-5,05%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Long-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten ferner den nachstehenden Abschnitt "Risikofaktoren" sorgfältig lesen.

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Für bestimmte Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik haben die Gesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle wurde ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen.

Um das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften zu reduzieren, können entsprechend der folgenden Sicherheitenvereinbarung Sicherheiten entgegengenommen werden ("**Sicherheiten**").

Alle nachstehend aufgeführten Diversifizierungsgrenzen gelten auf Ebene der Teilfonds. Werden Sicherheiten sowohl von der Wertpapierleihstelle als auch The Bank of New York Mellon ("**BoNY**") gehalten, werden die entsprechenden Sicherheiten auf Ebene des jeweiligen Teilfonds aggregiert und die Diversifizierungsgrenzen gelten für die Summe der aggregierten Sicherheiten.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sind Abschnitt 8 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Im Wege einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung im Namen des Teilfonds auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle bzw. im Auftrag der Verwahrstelle beim Unterverwahrer gehalten.

GEEIGNETE DB-SICHERHEITEN

Fungiert die Wertpapierleihstelle als Unterverwahrer für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als "**DB-Sicherheiten**" bezeichnet), kann diese gemäß den von den Parteien jeweils schriftlich getroffenen Vereinbarungen innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Staatsanleihen und Supranationale Anleihen (wie jeweils nachstehend definiert) oder Barmittel als Sicherheiten entgegennehmen ("**Geeignete DB-Sicherheiten**").

Der Marktwert der als DB-Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere wird durch die Wertpapierleihstelle nach Treu und Glauben und auf Basis der entsprechenden Bewertungsregelungen in der jeweiligen Wertpapierleihvereinbarung zwischen der Wertpapierleihstelle und ihrem Wertpapierleihe-Kontrahenten bestimmt. Für die Zwecke der Bestimmung des Marktwertes der DB-Sicherheiten kann sich die Wertpapierleihstelle auf jeden anerkannten Kursdatenanbieter berufen, wobei für als festverzinsliche Anleihen einzustufende Sicherheiten grundsätzlich der Marktpreis zur Mitte des vorangehenden Geschäftstages verwendet wird.

Festverzinsliche Anleihen

Anlagekategorie	Hinter-legungssatz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen (" Staatsanleihen ") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen (" Supranationale Anleihen "), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> <ul style="list-style-type: none">- Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich.- Supranationale Anleihen sind geeignet, wenn sie in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bereitgestellten Liste geeigneter Supranationaler Anleihen aufgeführt sind. <i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete DB-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105%	<ul style="list-style-type: none">- Der Nennwert (pari) von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen.- Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.- Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

GEEIGNETE BoNY-SICHERHEITEN

Fungiert BoNY als Unter-Verwahrstelle für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als "**BoNY-Sicherheiten**" bezeichnet), kann diese innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Festverzinsliche Anleihen, Aktien oder Barmittel (wie jeweils nachstehend definiert) als Sicherheiten entgegennehmen ("**Geeignete BoNY-Sicherheiten**").

Der Marktwert der als BoNY-Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere wird durch die BoNY üblicherweise als Quotient aus dem Geldschlusskurs des Geschäftstages unmittelbar vor dem Geschäftstag, an dem die BoNY den Marktwert zusammen mit (im Falle eines festverzinslichen Wertpapiers) aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen gemäß den geltenden Bedingungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheitenverwaltung zwischen dem Sicherheitennehmer, dem Sicherheitengeber und der BoNY berechnet, und dem geltendem Hinterlegungssatz bestimmt.

(i) Aktien

Die Geeigneten BoNY-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten "**Geeigneten Indizes**" in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, CDAX Performance-Index
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Aktien" genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von BoNY genutzten Anbieters) als "REITS" aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete BoNY-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen. - Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als BoNY-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Festverzinsliche Anleihen" genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Teifonds, deren BoNY-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10% des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der BoNY-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen ("Staatsanleihen") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen ("Supranationale Anleihen"), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete BoNY-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds nicht übersteigen.
Unternehmensanleihen <i>Emissionsland:</i> Unternehmensanleihen ("Unternehmensanleihen"), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Wertpapierrating:</i> Nur Unternehmensanleihen	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds nicht übersteigen.

mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.		
---	--	--

(iii) Barmittel

Barmittel in US-Dollar, Euro oder Britischen Pfund gelten als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Der Hinterlegungssatz für diese Barsicherheiten beträgt 100%. Auf Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von auf ausländische Währungen lautenden Barmitteln wird ein angemessener Risikoabschlag angewandt. Zur Klarstellung: Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht verzinst.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die BoNY-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf 3,3332% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds nicht übersteigen.
- Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Teifonds.
- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds übersteigen.

USA: 45%

Deutschland: 45%

Großbritannien: 35%

Japan: 35%

Kanada: 35%

Schweiz: 35%

Frankreich: 35%

Australien: 35%

Alle anderen Länder (einschl.

Supranationaler Anleihen): 25%

- Vorbehaltlich des allgemeinen Grundsatzes 6 darf der Marktwert von BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
- Der Marktwert der BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtmarktwerts der BoNY-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
- Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter BoNY-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten BoNY-Sicherheiten geltenden Hinterlegungssätze.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

- Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS). Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihstelle.
- Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG

- beworben oder gesponsert wird.
9. Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihgeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.
 10. In Bezug auf Stammaktien, die in Portugal oder von Emittenten mit Sitz in Portugal begeben wurden, gelten insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien. In Bezug auf Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und/oder Supranationale Anleihen, die in oder von Portugal, Italien oder Japan bzw. von Emittenten mit Sitz in Portugal, Italien oder Japan begeben wurden, können insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien zur Anwendung kommen.
 11. Bestimmte Unternehmensanleihen und supranationale Anleihen können aus den Geeignete BoNY-Sicherheiten ausgeschlossen werden, wenn ihr Kreditrisiko nach Maßgabe (i) des Z-Spread (für festverzinsliche und Nullkuponanleihen) oder (ii) der Discount Margin (für variabel verzinsliche Anleihen) (Z-Spread bzw. Discount Margin gelten jeweils als "Credit Spread") bestimmte Schwellenwerte übersteigt (der "Maximale Credit Spread"). Die Credit Spreads bestimmt die Wertpapierleihstelle nach alleinigem Ermessen.

Als Maximale Credit Spreads sind festgelegt:

Supranationale Anleihen: 2% (oder 200 Bp.)

Unternehmensanleihen: 5% (oder 500 Bp.)

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die *Einstufung "niedriges Risiko"* gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die *Einstufung "mittleres Risiko"* gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die *Einstufung "hohes Risiko"* gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit der in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, "KIID") eines Teilfonds angegebenen Risiko- und Ertragskategorie¹ gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Weitere im Prospekt enthaltene Informationen hierzu können im Hinblick auf das typische Anlegerprofil an Dritte weitergegeben werden, damit diese ihre rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten erfüllen können.

¹ Die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) angegebene Risiko- und Ertragskategorie entspricht den "synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren" bzw. "SRRI" gemäß Definition in Verordnung 10-5 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (in jeweils geltender Fassung).

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten "Anlagebeschränkungen". Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1 Anlagen

- 1.1 Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden;
 - (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem Geeigneten Staat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
 - (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach EU-Recht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist;
 - der Anlegerschutz für Anteilsinhaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10% des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
 - (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach EU-Recht ansieht;
 - (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Bezugsobjekt handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie im Prospekt und den jeweiligen Produktanhängen aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;
 - die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfbaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. Positionen durch ein Gegengeschäft geschlossen werden; und/oder
 - (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
 - sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen

- Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach EU-Recht; oder
 - sie werden von anderen Emittenten von der CSSF genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2** Im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ist die Gesellschaft berechtigt, soweit gemäß den Vorschriften zulässig (i) einen Teilfonds als Feeder-OGAW (ein "Feeder-OGAW") oder Master-OGAW (ein "Master-OGAW") aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW umzuwandeln (oder umgekehrt) oder (iii) Änderungen am Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAW vorzunehmen.
- (a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85% seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an.
- (b) Ein Feeder-OGAW kann mit bis zu 15% seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen investiert sein:
- zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß nachstehendem Punkt 1.3 (b);
 - derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.
- (c) Zur Einhaltung der nachstehend unter Punkt 7.2 aufgeführten Bestimmungen ermittelt der Feeder-OGAW sein globales Exposure in Bezug auf derivative Finanzinstrumente durch Zusammenfassung seines eigenen direkten Exposure im Sinne des zweiten Spiegelstriches unter (b) entweder mit:
- dem tatsächlichen Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem gemäß Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Gesamt-Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- 1.3** Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
- (b) daneben auch liquide Mittel halten.
- 1.4** Ein Teilfonds (der "**Anlegende Teilfonds**") kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein "**Zielteilfonds**") begeben werden sollen bzw. wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:
- der/die Zielteilfonds nicht seiner- bzw. ihrerseits Anlagen in den Anlegenden Teilfonds, der in diese(n) Zielteilfonds angelegt hat, tätigt bzw. tätigen;
 - maximal 10% des Vermögens des/der Zielteilfonds, in den/die eine Anlage getätigt werden soll, gemäß dessen/deren Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sind;
 - etwaige mit den Anteilen des/der Zielteilfonds verbundene Stimmrechte aufgehoben werden, solange der betreffende Anlegende Teilfonds diese Anteile hält, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen bezüglich einer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten;
 - in jedem Fall der Wert dieser Anteile bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz für das Nettovermögen vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts nicht berücksichtigt wird, solange der Anlegende Teilfonds diese Anteile hält; und
 - Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren nicht doppelt, d. h. sowohl auf Ebene des in den/die Zielteilfonds investierten Anlegenden Teilfonds als auch auf Ebene dieses/dieser Zielteilfonds, anfallen.

2 Risikostreuung

- 2.1** Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40% des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2** Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3** Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:
- 10% des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 (f) handelt,
 - andernfalls 5% des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze 2.1, 2.2 und 2.3 darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Netto-Exposures aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.
- 2.5** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25% erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5% des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- 2.6** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35% erhöht werden.
- 2.7** Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsobergrenze von 40%, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8** Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.
- 2.9** In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.
- 2.10** Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- 3.1** Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20% für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
 - der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20% kann auf maximal 35% erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

- 3.2** **Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.**

4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

- 4.1** Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.
- 4.2** Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 4.3** Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.
- 4.4** Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegerühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft in diesem Fall nicht die Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf solche Anlagen mit einer Verwaltungsgebühr belasten.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigkt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlagen um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es **untersagt**:

- 6.1** Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mit Hilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;
- 6.2** mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- 10% der Schuldtitle ein und desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttbetrag der Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

- 6.3** Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen vorzunehmen;
- 6.4** Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;
- 6.5** Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 6.6** Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
 - es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen; oder
 - die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Gesamt-Exposure 210% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen). Die Gesellschaft darf Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Für den betreffenden Teilfonds besteht daher unter Umständen ein Shortfall-Risiko, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.
- 6.7** Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

- 7.1** Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.
- 7.2** Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8. festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- 8.1** Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.
- 8.2** *Liquidität*: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Laufzeit: Die Laufzeit der von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten ist für die Gesellschaft kein ausschlaggebendes Kriterium.

Korrelation: Wennleich die Korrelation kein Hauptkriterium ist, müssen die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn jeder Teilfonds von einem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100% Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen von den Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049), investiert werden.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

- 8.5** Die Teilfonds müssen über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie müssen die Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigten oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen – darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch "Cross Hedging" bezeichnet) – den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen.

10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschriften 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie gemäß CSSF-Rundschriften 14/592 zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte oder Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können in Bezug auf 50% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern kann, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf für bestimmte Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht

(unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein;

- 10.1.5** diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;
- 10.1.6** Die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
- (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantie Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden oder
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.7** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.8** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20%-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.9** unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;
- 10.1.10** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30% der Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- 10.1.11** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
- 10.1.12** während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und
- 10.1.13** die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für bestimmte Teifonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf

von Wertpapieren bestehen und die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die "**Pensionsgeschäfte**").

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- 10.2.1** Wenn der Teifonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückfordert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teifonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;
- 10.2.2** Erfüllung der unter 10.1.2 und 10.1.3 aufgeführten Bedingungen;
- 10.2.3** während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;
- 10.2.4** die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teifonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - (iii) die vorstehend unter 10.1.6 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.
- 10.2.5** Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage der Barsicherheit

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengereren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

- (i) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
- (ii) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
- (iii) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
- (iv) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.6, 10.1.7, 10.1.8, 10.1.9 und 10.1.11 aufgeführten Bedingungen *mutatis mutandis* in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Gesamt-Exposure der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11 Risikomanagementrichtlinien für FDI

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter für FDI, die von den Teifonds zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Für eine allgemeine Beschreibung der mit FDI verbundenen Risiken seien Anteilsinhaber auf die Abschnitte "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Einsatz von Derivaten" sowie "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen" in diesem Prospekt verwiesen.

Allgemeines

Die letzte Verantwortung für die Überwachung der Risiken, die mit dem Einsatz von FDI durch die Teifonds verbunden sind, sowie für die Umsetzung der Risikomanagementverfahren tragen der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwalter mit bestimmten Risikomanagementdienstleistungen zur Überwachung der Risikoposition der Teifonds beauftragen. Die laufende tägliche Überwachung kann mit der Absicht an die Anlageverwalter übertragen werden:

- (i) eine vom Fondsmanagement durch die Verwaltungsgesellschaft unabhängige Risikoprüfung und -bewertung sicherzustellen; und

(ii) Interessenkonflikte zu reduzieren und nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

Der jeweilige Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF, doch unter eigener Aufsicht, Verantwortung und auf eigene Kosten einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds bereitstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Portfoliounterverwalter sind hochqualifiziert und haben umfangreiche Erfahrung im Fondsmanagement und auch besondere Erfahrung im Einsatz von FDI. Alle mit Risikomanagementaufgaben betrauten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft haben einen Hochschulabschluss und verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.

Kontrollmanagement

Jeder Anlageverwalter überwacht die Aktivitäten der (gegebenenfalls) von ihm bestellten Portfoliounterverwalter und erhält regelmäßige Berichte gemäß der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter. Die Anlageverwalter werden etwaige Rechtsverletzungen und Compliance-Fälle an die Verwaltungsgesellschaft berichten, die ihrerseits den Verwaltungsrat informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die Tätigkeit der Anlageverwalter auf fortlaufender Basis, nimmt zusätzliche, unabhängige Prüfungen vor und übermittelt dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte zur Kenntnisnahme. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat über alle erheblichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie Verstöße gegen die im Risikomanagementhandbuch und in diesem Prospekt niedergelegten Richtlinien.

Ein Anlageverwalter trägt gegebenenfalls die laufende Verantwortung für die Erbringung dieser Risiko-Management-Dienstleistungen gegenüber den Teilfonds, für die er bestellt wurde, wie gegebenenfalls zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, und übermittelt regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft. Gegenstand dieser Berichte sind u. a.:

- (i) neue, für die Teilfonds eingegangene FDI-Transaktionen;
- (ii) Prüfung und Bestätigung der Wertentwicklung der Teilfonds entsprechend dem Referenzindex über den Berichtszeitraum;
- (iii) eventuelle Verletzungen der Anlagebeschränkungen; und
- (iv) sonstige Informationen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Teilfonds relevant sind oder von der Verwaltungsgesellschaft angefordert wurden.

Berechnung des Gesamt-Exposure

Das Gesamt-Exposure, das sich aus dem Einsatz von FDI ergibt, kann definiert werden als die Summe aus dem Kontrahentenrisiko und dem Marktrisiko, dem ein Teilfonds ausgesetzt ist. Sofern im jeweiligen Produktanhänger nicht anders vorgesehen, berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Gesamt-Exposure der Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, nach dem Commitment-Ansatz und basierend auf dem Grundsatz, dass die von den Fonds mit Indirekter Replikation eingegangenen FDI-Transaktionen so strukturiert sind, dass sie die Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Die Wertentwicklung der Fonds mit Indirekter Replikation und einem ungehebelten Bezugsobjekt kann so mit der Wertentwicklung des Referenzindex verglichen werden, als ob die Fonds mit Indirekter Replikation kein Exposure in Bezug auf FDI aufweisen würden. Anders ausgedrückt: Der Einsatz von FDI bedeutet für diese Fonds mit Indirekter Replikation keinerlei zusätzliches Marktrisiko (im Vergleich zu Fonds mit Direkter Replikation), wenn die nicht investierte Cash-Position der Fonds mit Indirekter Replikation null beträgt, d. h. kein Rest-Leverage oder Rest-Deleverage besteht. Im Vergleich mit einem Fonds mit Direkter Replikation reduziert sich das FDI-Gesamt-Exposure damit auf das Kontrahentenrisiko.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweist. Dieser im Referenzindex enthaltene Hebel- (oder Multiplikations)faktor wird in den Angaben zum Referenzindex im jeweiligen Produktanhänger beschrieben. Solche Referenzindizes bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Diese Referenzindizes sollen die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Zur Klarstellung: Das Risikomanagement dieser Fonds mit Indirekter Replikation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz.

Berechnung des Gesamt-Kontrahentenrisikos ("Gesamt-KHR")

Das Gesamt-KHR wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet als die Summe der Marktwerte aller vom Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eingegangenen FDI-Transaktionen.

Gehebelte Positionen (Leverage)

Für die Berechnung des Leverage der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz entspricht der Leverage dem Quotienten aus

- (i) dem Nennwert der FDI; und
- (ii) Nettoinventarwert des Teilfonds.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds eine FDI-Transaktion mit dem Swap-Kontrahenten eingeht, beträgt das Leverage-Ratio stets 1.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweisen kann, wie vorstehend im Abschnitt "Berechnung des Gesamt-Exposure" näher erläutert.

Berechnung des Netto-Kontrahentenrisikos ("Netto-KHR")

Das Netto-KHR ist definiert als das Gesamt-KHR nach Abzügen für vom Swap-Kontrahenten gestellte Sicherheiten. Das Netto-KHR muss stets unter 10% bleiben. Der Anlageverwalter kann das Gesamt-KHR aus den FDI-Transaktionen der Fonds mit Indirekter Replikation reduzieren, indem er von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit verlangt. Alternativ kann der Anlageverwalter auch von dem Swap-Kontrahenten verlangen, den Strike für bestehende Swap-Transaktionen auf den aktuellen Stand des Referenzindex und/oder den aktuellen Wechselkurs neu festzusetzen, was – indem der Marktwert aller dieser Transaktionen auf null gesetzt wird (oder indem ein Teil dieser Transaktionen auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird) – zur Zahlung eines Barbetrages an die Fonds mit Indirekter Replikation führt, der nach Ermessen des Anlageverwalters im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagements der jeweiligen Fonds mit Indirekter Replikation verwendet wird (z. B. zur Finanzierung anstehender Rücknahmen) oder in neue Swap-Transaktionen zum aktuellen Stand des Referenzindex reinvestiert wird.

12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das gemäß den Vorschriften und EMIR bestimmte Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Teifonds alle Methoden zur Risikominderung nutzen, wie zum Beispiel gegenseitiges Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Netting) und den Einsatz von Techniken in Bezug auf Finanzsicherheiten, die im Rahmen der Vorschriften und EMIR zulässig sind oder wären.

Die Gesellschaft kann das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion jedes Teifonds insbesondere reduzieren, indem sie von dem betreffenden Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit in Form von geeigneten finanziellen Vermögenswerten gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den Vorschriften und EMIR festgelegte Grenzwert für das Gesamt-Exposure überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft den betreffenden Swap-Kontrahenten insbesondere dazu veranlassen, bestimmte seiner Vermögenswerte oder bestimmte Konten, auf denen diese Vermögenswerte gehalten werden, zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen entsprechender Vertragsdokumente zur Stellung von Sicherheiten zu verpfänden. Diese Konten können bei einem oder mehreren Finanzinstituten geführt und die darauf gehaltenen Vermögenswerte können von diesen verwahrt werden, wobei diese Finanzinstitute nicht zwangsläufig zur Unternehmensgruppe der Verwahrstelle gehören und in diesem Fall als Unterverwahrer fungieren.

Die Gesellschaft kann zudem die entsprechenden Sicherheitsvereinbarungen über Pooling-Techniken strukturieren, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären und die im Einklang mit den für Teifonds gesetzlich vorgeschriebenen "Ring-Fencing"-Prinzipien (Beschränkung von Ansprüchen auf entsprechendes Teilvermögen) stehen. Eine solche Sicherheitsvereinbarung kann insbesondere über ein globales, auf den Namen des betreffenden Swap-Kontrahenten eröffnetes Konto eingerichtet werden. Dieses Konto würde zugunsten der im Auftrag aller oder eines Teils ihrer Teifonds handelnden Gesellschaft verpfändet, wobei die dort hinterlegten finanziellen Vermögenswerte den betroffenen Teifonds so zugeordnet würden, dass diese jeweils in der Lage wären die zu ihren Gunsten auf diesem Konto verpfändeten spezifischen finanziellen Vermögenswerte zu identifizieren.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teifonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Netto-Kontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die für jeden Teifonds geltende Sicherheitenvereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die für einen bestimmten Teifonds aktuell geltende Vereinbarung über Sicherheiten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Zusätzliche Risiken, die mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind, sind (gegebenenfalls) dem Abschnitt "Sonstige Informationen – Risikofaktoren" des entsprechenden Produktanhangs zu entnehmen. Diese Risiken sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Risiken gelten nicht notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe sind gegebenenfalls andere Erwägungen zu berücksichtigen. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig, u. a. der Art der Anteile und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in die Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemein gilt: Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen eines Teilfonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückerhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Produktanhang dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann.

Extreme Marktbewegungen: Bei starken Indexbewegungen, auch innerhalb eines Tages, steht die Wertentwicklung eines Teilfonds unter Umständen nicht mehr mit seinem angegebenen Anlageziel in Einklang.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. den Referenzindex und (gegebenenfalls) die derivativen Techniken zu deren Koppelung.

Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren: Die Teilfonds verfolgen eine passive Anlagestrategie und werden daher nicht "aktiv verwaltet". Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu "schlagen", und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Einsatz von Derivaten: Da ein Teilfonds, dessen Wertentwicklung an einen Referenzindex gekoppelt ist, häufig in vom Referenzindex abweichende derivative Instrumente oder Wertpapiere anlegen wird, werden derivative Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Referenzindex zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser Derivate kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

Risiko von Swap-Transaktionen: Bei Swap-Transaktionen besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent ausfällt oder insolvent wird. Bei Ausfall des Swap-Kontrahenten können die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus den jeweiligen OTC-Swap-Transaktionen geltend machen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition des Teilfonds schwächen könnte. So kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht den Nettobetrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich bei Beendigung der OTC-Swap-Transaktion zusteht, weil der Swap-Kontrahent insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag auszuzahlen. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Swap-Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das "Prozentuale Exposure") (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Swap-Kontrahenten maximal 5% oder 10% betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts "Risikostreuung" und nähere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt "Anlageziele und -politik", jeweils vorbehaltlich EMIR, zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls eines Swap-Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge

von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Swap-Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

Bewertung des Referenzindex und der Vermögenswerte des Teifonds: Die Vermögenswerte des Teifonds, der Referenzindex oder die derivativen Techniken zu deren Koppelung können komplexer und spezieller Art sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teifonds in dessen Referenzwährung erfolgt, hängt die Wertentwicklung eines Referenzindex oder seiner Bestandteile, der bzw. die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz des Landes, das diese Währung ausgibt, ab. Lautet ein Vermögenswert des Teifonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung, birgt dies ebenfalls Wechselkursrisiken für den Teifonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile auf eine andere Währung lauten können als (i) die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat und/oder (ii) die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Risiken in Zusammenhang mit der Währungsabsicherung: Die Teifonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das im Einklang mit den Vorschriften regelmäßig angepasst wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem jeweiligen Teifonds zu tragen sind.

Zinssätze: Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anteile, die Vermögenswerte des Teifonds und/oder der Referenzindex lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken.

Inflation: Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Referenzindex kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite: Die Renditen der Anteile sind u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die sich durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Teifonds oder einen Referenzindex erzielen ließen.

Korrelation: Die Anteile weisen u. U. keine vollständige oder hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Vermögenswerte des Teifonds und/oder des Referenzindex auf.

Volatilität: Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder Volatilität der Vermögenswerte des Teifonds und/oder des Referenzindex beeinflusst werden.

Kreditrisiko: Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Die Vermögenswerte eines jeden Teifonds, jeder Referenzindex oder jegliche derivative Technik zu deren Koppelung können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Kontrahent dieser Vereinbarungen seine Verpflichtungen daraus nicht erfüllt.

Liquiditätsrisiko: Bestimmte Arten von Wertpapieren, in die der Teifonds anlegt oder die dem Teifonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teifonds auswirken. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, stellt keine Garantie für die Liquidität der Anteile dar.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung: Die Vermögenswerte des Teifonds, der Referenzindex sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste entstehen können, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

Shortfall-Risiko: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotserviceleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unzureichend, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrhängen verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teifonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiedergewinnung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Emerging Markets (Schwellenländer): Anleger in Teifonds, die Anlagen in Emerging Markets tätigen, sollten sich über das

mit einer Anlage in Emerging-Markets-Wertpapiere verbundene Risiko im Klaren sein. Emerging Markets-Anlagen können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Emerging Markets können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können.

Kapitalschutz: Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz zu erhalten. Anleger sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anleger die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit: Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es ohne einen solchen kumulativen Effekt gehabt hätte. Für nähere Erläuterungen hierzu sei auf die Berechnungsbeispiele im Abschnitt "Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden" verwiesen.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Transaktionstag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Konzentrationsrisiko im Zusammenhang mit Autorisierten Teilnehmern: Nur ein Autorisierter Teilnehmer darf Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen oder an diese zurückgeben. Die Gesellschaft verfügt über eine begrenzte Zahl an Institutionen, die als Autorisierte Teilnehmer handeln dürfen. Wenn Autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge in Bezug auf die Gesellschaft durchzuführen und keine anderen Autorisierten Teilnehmer in der Lage oder willens sind, dies zu tun, können die Anteile mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu Liquiditätsproblemen oder einem Delisting führen kann.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Regulatorische Reformen: Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union: In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte "OGAW VI-Richtlinie") nebst der ESMA-Leitlinien vom Juli 2012 zu ETFs und anderen OGAW, die Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als "MiFID") und für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als "MiFIR"), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als "EMIR") durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer ("FTT").

Brexit: Am 29. März 2017 übermittelte das Vereinigte Königreich eine Mitteilung im Hinblick auf die Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich wahrscheinlich mit Wirkung zum 30. März 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über den Austrittsvertrag kann es erforderlich sein, die Struktur des Fonds zu ändern oder bestimmte

Dienstleister zu ersetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und –instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") wurde die sogenannte "Volcker-Regel" eingeführt, die Beschränkungen für Banken ("banking entities") und Finanzunternehmen, die keine Banken sind ("non-bank financial companies") in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele eines Teifonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Das Vermögen des Teifonds, der Referenzindex und sonstige Derivate- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teifonds eingeht, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können oder in irgendeiner Weise eine Neuausrichtung oder Beendigung erforderlich machen.

Nominee-Vereinbarungen: Wenn ein Anleger über eine Vertriebsstelle und/oder einen Nominee in Anteile investiert oder über eine Clearingstelle Rechte an Anteilen besitzt, wird dieser Anleger im Allgemeinen nicht im Gesellschaftsregister geführt und kann daher u. U. keine Stimm- oder sonstigen Rechte ausüben, die für im Gesellschaftsregister eingetragene Personen gelten.

Leerverkaufsverbot: Vor dem Hintergrund der Kreditkrise und der Turbulenzen an den Finanzmärkten, die Ende 2007 begannen und sich dann im September 2008 zuspitzten, wurden an vielen Märkten weltweit die Regelungen in Bezug auf Leerverkäufe geändert. Insbesondere sind viele Aufsichtsbehörden (auch die in den USA und Großbritannien) dazu übergegangen, ungedeckte Leerverkäufe grundsätzlich zu verbieten oder Leerverkäufe in bestimmten Aktien ganz auszusetzen. Der Geschäftsbetrieb und die Market Maker-Tätigkeit eines Teifonds können durch aufsichtsrechtliche Änderungen des aktuellen Geltungsbereichs dieser Verbote beeinträchtigt werden. Ferner können sich solche Verbote auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und in der Folge auch auf die Wertentwicklung eines Teifonds auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob ein solcher Effekt eines Leerverkaufsverbots für einen Teifonds positiv oder negativ ist. Im schlimmsten Fall kann ein Anteilsinhaber seine gesamte Anlage in einen Teifonds verlieren.

Vergangene und künftige Wertentwicklung: Die Wertentwicklung eines Teifonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen bzw. möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Berechnung und Ersetzung des Referenzindex: Unter bestimmten, im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex auf der im Produktanhang beschriebenen Basis eingestellt werden. Ferner kann diese Basis geändert oder der Referenzindex ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex oder der Aussetzung des Handels von Bestandteilen der Referenzindizes, kann dies zur Aussetzung des Handels der Anteile führen oder es für Market Maker erforderlich machen, Geld- und Briefkurse an den Maßgeblichen Börsen zu stellen.

Kapitalmaßnahmen: In Bezug auf Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzindex zusammensetzt, können sich im Fall von Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Wertpapiere Änderungen ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und beachten, dass für Teifonds Risiken bestehen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem bzw. der des Referenzindex abweichen. Referenzindizes wie z. B. Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teifonds, deren Ziel in der Nachbildung dieser Finanzindizes besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Referenzindex zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Zu den Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Teifonds möglich ist, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex abzubilden, gehören:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teifonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teifonds nicht alle Bestandteile des Referenzindex halten und/oder handeln kann;
- Anlage-, aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, jedoch nicht den Referenzindex betreffen;
- Anlagen in andere Vermögenswerte als den Referenzindex, die im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzindex Verzögerungen oder zusätzliche Kosten/Steuern verursachen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teifonds;

- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("OTC-Swap-Transaktionskosten"); und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung der Referenzindizes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex: Weder die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex für potenzielle Anleger in die Anteile angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, einen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu unternehmenseigenen Anlagezwecken.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Referenzindex kann gekündigt werden: Jedem Teilfonds wurde von dem jeweiligen Index-Sponsor eine Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Referenzindex zur Auflegung eines auf den jeweiligen Referenzindex bezogenen Teilfonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Referenzindex eingeräumt. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Sponsor gekündigt wird. Ein Teilfonds wird möglicherweise auch beendet, wenn der jeweilige Referenzindex nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der nach derselben oder einer sehr ähnlichen Formel oder Methode berechnet wird wie der jeweilige Referenzindex.

Änderungen am Referenzindex durch den Index-Sponsor: Anteilsinhaber seien darauf hingewiesen, dass es im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors liegt, über die Merkmale des jeweiligen Referenzindex, für den er als Sponsor fungiert, zu entscheiden und diese zu ändern. Die maßgebliche Lizenzvereinbarung kann so ausgestaltet sein, dass der Index-Sponsor nicht verpflichtet ist, die Lizenznehmer, die den entsprechenden Referenzindex nutzen (einschließlich der Gesellschaft) mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von Änderungen an einem solchen Referenzindex in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilsinhaber des Teilfonds vorab über solche Änderungen des Index-Sponsors an den Merkmalen des jeweiligen Referenzindex zu informieren. Sobald sie von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat, informiert die Gesellschaft die davon betroffenen Anteilsinhaber, sobald dies praktisch möglich ist, durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolge-Webseite. Im Falle von Änderungen an einem Referenzindex, die vorab mitgeteilt werden müssen und bei denen Anteilsinhabern das Recht eingeräumt werden muss, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen, wird die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhabern dieses Recht sobald als möglich einräumen, nicht notwendigerweise jedoch vor dem Stichtag, zu dem diese Änderungen an den Merkmalen des maßgeblichen Referenzindex wirksam werden.

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Teilfonds: Das Recht von Gläubigern einer jeden Klasse von Anteilen zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt. Alle den Teilfonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt). Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Fälligkeitstermin die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teilfonds werden anteilmäßig an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. Das kann heißen, dass die Gesamtrendite (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d. h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise ein Kontrahent in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausfällt. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teilfonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Getrennte Haftung der Teilfonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Teilfonds der

Gesellschaft bekannt.

Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilklassen: Innerhalb eines Teifonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen. Wenn ein Teifonds mehrere Anteilklassen mit Währungsabsicherung enthält, besteht ein Risiko, dass Inhaber anderer Anteilklassen eines Teifonds unter bestimmten Umständen mit Verbindlichkeiten aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften für eine Anteilkasse mit Währungsabsicherung belastet werden, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen beeinträchtigen. Eine aktuelle Liste der mit einem Ansteckungsrisiko behafteten Anteilklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teifonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teifonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilsinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Produktanhang für die Klassen oder Teifonds vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Potenzielle Interessenkonflikte: Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein "**Dienstleistungsanbieter**") in Bezug auf alle oder einzelne der Teifonds (jeweils eine "**Verbundene Person**" und zusammen die "**Verbundenen Personen**") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teifonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teifonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teifonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:
 - untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
 - auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
 - im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit einem Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter, Anlageberater oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigter werden.

- DB-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DB-Konzernangehörige können nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivategeschäften oder -kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der "**Kontrahent**" oder die "**Kontrahenten**"), als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Indexzusammenstellungsstelle, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder Anlageberater auftreten und für die Gesellschaft Unterverwahrungsdienste erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DB-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DB-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DB-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DB-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.
- DB-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DB-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DB-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Operatives Geschäft: Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrerisiko. Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß luxemburgischem Recht durch die Verwahrstelle oder gegebenenfalls durch Drittverwahrer und Unterverwahrer mit Sitz in der EU verwahrte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln) nicht für die Weitergabe an oder die Veräußerung zugunsten von Gläubigern der Verwahrstelle, der Drittverwahrer oder Unterverwahrer zur Verfügung stehen, und dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft Vermögenswerte identischer Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag, wenn der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern von diesen verwahrte Vermögenswerte verloren gehen. Die Gesellschaft ist jedoch dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten infolge von Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle, ihren Unterverwahrern und Dritten, insbesondere im Hinblick auf Barmittel, sowie infolge der Insolvenz von Drittverwahrern mit Sitz in Ländern außerhalb der EU ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch die Depotbank oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrerisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer *per definitionem* "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DB-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DB-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DB-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Anteile können zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen gehandelt werden: Der Nettoinventarwert eines Teifonds ist der Preis, zu dem Anteile dieses Teifonds gezeichnet oder zur Rücknahme eingereicht werden können. Der Marktpreis der Anteile kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht zu einem in etwa diesem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen, die im Falle eines großen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den zugrunde liegenden Wertpapieren noch verstärkt wird. Auch die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potenzielle Käufer zu zahlen und zu dem potenzielle Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) kann zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten von Volatilität oder Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung von Nettoinventarwert größer werden.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer): In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen "Finanztransaktionssteuer" ("FTT") geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmten Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B. Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Teifonds haben. Zum Beispiel:

- Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Teifonds, kann auf Ebene des Teifonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Teifonds sich damit entsprechend verringern.
- Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Teifonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- Der Nettoinventarwert von Teifonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines betreffenden Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe "Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation" unten);
- auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation

Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Der Einsatz der vorgenannten Techniken und Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Gemäß den Vorschriften muss jeder Teifonds, der eine der vorstehend genannten Transaktionen eingeht, ausreichende Sicherheiten zur Verringerung seines Kontrahentenrisikos erhalten. Die Vorschriften sehen jedoch nicht vor, dass das Kontrahentenrisiko vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sein muss. Aus diesem Grund kann der Teifonds einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über den möglicherweise daraus resultierenden Verlust bei Ausfall oder Insolvenz des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften, bei denen ein Teifonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teifonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tätigung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften, bei denen ein Teifonds als Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teifonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (A) bei Nichtrückgabe der von einem Teifonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemittenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage allen mit einer

normalen Anlage verbundenen Risiken unterliegt und zudem (i) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des Teifonds stehen, oder (ii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teifonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass:

- außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teifonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("OTC-Swap-Transaktionskosten"): Ein Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teifonds erhalten entsprechend der zwischen den Teifonds und einem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teifonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein "Long"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein "gehebelter" Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein "Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein "gehebelter Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit der Teifonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert der Teifonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teifonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in bzw. aus den Teifonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teifonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich der aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an den Teifonds entspricht.

Kosten in Zusammenhang mit Barsicherheiten: Das Stellen oder Empfangen von Barsicherheiten kann aufgrund der Differenz zwischen für die Barsicherheiten geltenden Bankgebühren und Zinssätzen mit Zusatzkosten für den Teifonds verbunden sein.

Besondere Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte

Besondere mit einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte (unabhängig davon, ob es sich dabei um Referenzindizes oder darin enthaltene Wertpapiere handelt) verbundene Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

- **Anleihen und andere Schuldtitle**

Anleihen und andere Schuldtitle bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtitlen in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

- **Anlagepools**

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlageinstrumenten werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Anlagen werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzelne oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente unterliegen in vielen Fällen keiner Regulierung, veröffentlichten nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

- **Immobilien**

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen.

- **Waren**

Die Preise für Waren sind u. a. von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

- **Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen**

Zu Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen zählen Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte festgelegte Ereignisse und/oder die Wertentwicklung von Vermögenswerten, auf die sich diese Wertpapiere beziehen, können den Wert dieser Wertpapiere oder auf diese gezahlten Beträge (der bzw. die jeweils null sein kann bzw. können) beeinflussen. Die Gesellschaft hat derzeit nicht die Absicht, in Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen zu investieren.

- **Risiken bei staatlichen Emittenten**

Handelt es sich bei dem Emittenten des zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiers um einen Staat oder einen anderen staatlichen Emittenten, besteht das Risiko, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was für den Teilfonds zu einem Verlust entsprechend dem in dieses Wertpapier angelegten Betrag führen würde.

- **Sonstiges**

Ein Referenzindex kann weitere Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie notleidende Kredite, Wertpapiere mit niedriger Bonität, Forward-Kontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Verbindung mit ihren Tätigkeiten).

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Ressurs nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem Geschäftstag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls in der Nennwährung, wie im jeweiligen Produktanhänger angegeben, unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhänger aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten Schlusskurse an dem Geschäftstag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhänger aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärten oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardenividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.
- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.

- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.
- (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
- (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
- (vii) Die Swap-Transaktionen werden stets auf der Grundlage einer Berechnung des Kapitalwerts ihres zu erwartenden Cash-Flows bewertet.
- (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilklassen sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Investierten Anlagen und/oder des Referenzindex jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investierten Anlagen oder des Referenzindex beeinträchtigen;
- (ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der Investierten Anlagen und, zur Klarstellung, wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilkasse darstellt;
- (vii) im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilkasse;
- (viii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des

Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;

- (ix) wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;
- (x) wenn im Falle eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung wird gemäß den nachstehend im Abschnitt "Mitteilungen an Anteilsinhaber" unter "Der Sekundärmarkt" beschriebenen Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft gegebenenfalls die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.Xtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Verwässerungsgebühr/Abgaben

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine "Verwässerungsgebühr" zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Gebühr für Mark spreeds (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben, Gebühren und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten sowie für den Erhalt des Wertes der Basiswerte eines Teilfonds bei Eingang von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen zur Bearbeitung. Hierzu zählen auch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Antrags auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen vorgenommen werden. Alle entsprechenden Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzugerechnet, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die Preise von Anteilen, die infolge eines Antrags auf Umtausch ausgegeben oder zurückgenommen werden. Diese Abgaben können je nach Teilfonds/Klasse schwanken und sind auf maximal 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil begrenzt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden.

Der Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile von der Gesellschaft an Autorisierte Teilnehmer ausgegeben werden oder die Gesellschaft die Anteile von Autorisierten Teilnehmern zurücknimmt.

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurückgeben können.

Ein Autorisierte Teilnehmer kann über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Transaktionsantrags per Fax an die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds stellen. Sofern im jeweiligen Produktanhänger nicht anders festgelegt, ist die geltende Annahmefrist für den Eingang von Anträgen an einem Transaktionstag, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle und muss in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Für auf elektronischem Wege platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge kann eine besondere Annahmefrist gelten, die gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhänger angegeben ist. Transaktionsanträge sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Autorisierten Teilnehmers. Transaktionsanträge und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge für Anteile ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Zudem kann die Gesellschaft im Falle einer Insolvenz eines Autorisierten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), eine Zeichnung von Anteilen vor deren Ausgabe an den betreffenden Autorisierten Teilnehmer vollumfänglich abzulehnen oder zu stornieren und/oder das Exposure der Gesellschaft in Bezug auf eine den Autorisierten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Darüber hinaus ist die Gesellschaft (i) nach entsprechender Mitteilung an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer bei Eintritt einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers oder wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass von dem Autorisierten Teilnehmer ein Kreditrisiko ausgeht, oder (ii) in allen anderen Fällen (gegebenenfalls) mit Zustimmung des betreffenden Autorisierten Teilnehmers befugt, von Fall zu Fall zu entscheiden, Rücknahmeanträge eines Autorisierten Teilnehmers ausschließlich gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) anzunehmen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Autorisierten Teilnehmers erfolgen soll. Des Weiteren kann die Gesellschaft entsprechende Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Autorisierten Teilnehmern erworben werden, bei denen es sich um Nicht Zugelassene Personen handelt.

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von anteilsbezogenen Anträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung), deren Wert 5% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass der Autorisierte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Autorisierte Teilnehmer trägt sämtliche Kosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten/behält sich das Recht vor, weitere Informationen von einem Autorisierten Teilnehmer anzufordern. Jeder Autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle über etwaige Änderungen seiner Angaben in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft auf etwaige Anforderung zusätzliche Unterlagen zu dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Autorisierten Teilnehmers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche ist es möglich, dass die Gesellschaft von einem Autorisierten Teilnehmer einen Identitätsnachweis anfordert.

Die Gesellschaft bestimmt, in welcher Form ein solcher Identitätsnachweis zu erfolgen hat; dieser kann u. a. durch Vorlage einer von einer öffentlichen Stelle (einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter) des Landes, in dem der betreffende Autorisierte Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sowie z. B. der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs als Nachweis über die Anschrift des Autorisierten Teilnehmers geschehen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich etwaiger Änderung der Firma), der Bestimmungen (by-laws), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie die Namen und Adressen aller Geschäftsführungsmitglieder und wirtschaftlich Begünstigten vorlegen.

Des Weiteren wird eingeräumt, dass der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos hält, die aufgrund eines nicht bearbeiteten

Zeichnungsantrags entstehen, sofern dieser Umstand darin begründet liegt, dass von der Gesellschaft angeforderte Informationen von dem Autorisierten Teilnehmer nicht vorgelegt wurden.

Allgemeine Informationen

Anteile können an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags und etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Zeichnung gezeichnet werden. Die Rücknahme von Anteilen kann an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Rücknahme erfolgen.

Anträge, die nach der Annahmefrist eingehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teifonds bearbeitet.

Übertragungen von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen werden innerhalb des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Zeitraums an Geschäftstagen nach dem Transaktionstag (oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren Zeitpunkt) abgewickelt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teifonds eingegangen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für Anteile, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, normalerweise fünf Abwicklungstage ab dem jeweiligen Transaktionstag.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erteilt die Register- und Transferstelle bei Rücknahmen Anweisungen für die Zahlung bzw. Abwicklung, wonach diese für sämtliche Teifonds spätestens fünf Abwicklungstage nach dem jeweiligen Transaktionstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu fünf weitere Abwicklungstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeverlöse infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeverlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst sobald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen oder Barzahlung

Die Gesellschaft kann entweder gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) Zeichnungen annehmen und Rücknahmen durchführen. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

In der Regel werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (jeweils gegen Sachleistungen oder Barzahlung) in Höhe eines Vielfachen des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung oder Mindestrücknahmebetrags angenommen. Diese Mindestbeträge können jederzeit nach Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug zum Umfang der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Composition Files, "PCFs"). Für Autorisierte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge höher sein als in diesem Dokument angegeben. Mindest-PCF-Umfang, Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Anleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge wie in jedem maßgeblichen Produktanhang, zusammen mit dem etwaigen Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr, angegeben.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10% des Nettoinventarwerts eines Teifonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren. Akzeptiert der die Rücknahme beantragende Anteilsinhaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teifonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilsinhaber oder ggf. von Dritten getragen, es sei denn, die Sachleistung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (bzw. des jeweiligen Teifonds). Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt. Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilsinhaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeverlöse aus dem Verkauf durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag für die Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz

zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gehen in Bezug auf einen Bewertungstag (der **"Erste Bewertungstag"**) Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teifonds übersteigt,

so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber), die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen ersten Bewertungstag anteilig zu verringern,

sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teifonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teifonds, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für Anteile übertragen müssen. Nach momentaner Absicht der Gesellschaft sollen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen normalerweise aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teifonds darstellen.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teifonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft bei der Clearingstelle gutgeschrieben wurden.

Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegerühr angemessen ist.

Autorisierte Teilnehmer, die eine Barrücknahme wünschen, sollten sich schriftlich an die Gesellschaft, zu Händen der Register- und Transferstelle, wenden und Maßnahmen zur Übertragung ihrer Anteile zum maßgeblichen Rücknahmeabwicklungszeitpunkt auf das Konto der Gesellschaft bei der Clearingstelle treffen. Der Erlös aus einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des Teifonds abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegerühren und Primärmarkt-Transaktionskosten.

Im Zuge der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in dem Betrag enthalten, der an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Rücknahmelerlöse werden üblicherweise in der Referenzwährung oder der Nennwährung des jeweiligen Teifonds oder der jeweiligen Anteilkategorie bzw. auf Wunsch des Autorisierten Teilnehmers auch in der Zulässigen Zahlungswährung gezahlt, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmelerlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teifonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Register- und Transferstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Register- und Transferstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann der jeweilige Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (er ist hierzu jedoch

nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel der Anlagen durch den jeweiligen Anlageverwalter bzw. den Portfoliounterverwalter die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Barrücknahme oder den an einen Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierte Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten für die Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierte Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Form der Anteile und Anteilsinhaberregister

Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Globalurkunde verbrieft.

Namensanteile

Wie im Produktanhang vorgesehen, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; in diesem Fall ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Sofern im Produktanhang nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Tausendstel aufgerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilsinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein.

Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt).

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen, den gegebenenfalls an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilsinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Nähere Auskünfte über durch Globalurkunden verbriegte Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

DER SEKUNDÄRMARKT

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund ("ETF") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der Maßgeblichen Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im jeweiligen Produktanhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, soll die Zulassung der Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, bemüht sich der Teilfonds um Einhaltung der Vorschriften der Maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile kann dieser Prospekt mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Die Gesellschaft erhebt keine Gebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von Anteilen, einschließlich im Falle von ETFs über die Maßgeblichen Börsen, können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Kaufaufträgen für Anteile können Kosten für den Anleger entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Zulassungsunterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen kann an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage oder Transaktionstage eines Teilfonds handelt und an denen einer oder mehrere Märkte Handel mit Anteilen betreiben, der/die dem Referenzindex des Teilfonds zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils vergrößern können. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Referenzindex an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Referenzindex an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Die Abwicklung von auf Anteile bezogenen Transaktionen an Maßgeblichen Börsen erfolgt über die Plattformen einer oder mehrerer Clearing- oder Abwicklungssysteme gemäß den geltenden Verfahrensregeln, die bei den Maßgeblichen Börsen erhältlich sind.

Intraday-Nettoinventarwert ("iNAV")

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder "iNAV" für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des Teilfonds und/oder des Referenzindex an diesem Geschäftstag sowie einem etwaigen Barbetrag des Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer Maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile an einer Maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen zugrunde liegende Bestandteile des Referenzindex zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Referenzindex oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Referenzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren

(einschließlich etwaiger Informationen zum Referenzindex, zu den entsprechenden Bestandteilwertpapieren und zu auf dem Referenzindex für den jeweiligen Teifonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Rechte in Bezug auf Anteile und Abwicklung

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarktabwicklungssystemen gehalten, werden den Anteilsinhabern ihre Rechte an den Anteilen direkt oder indirekt durch Einbuchung in die Konten der Primärmarktabwicklungssysteme gutgeschrieben. Es erfolgt keine Ausgabe einzelner die Anteile verbriefender Urkunden. Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, führen zu Abwicklungszwecken ein Konto in einem Primärmarktabwicklungssystem oder haben über ein anderes, an das Primärmarktabwicklungssystem angebundenes Abwicklungssystem Zugang zu einem solchen Konto. Anleger erhalten Anteile durch Einbuchung in die Wertpapierkonten ihres Finanzintermediärs. Die Anteile werden direkt oder indirekt in einem Primärmarktabwicklungssystem oder einem Abwicklungssystem, das über eine Schnittstelle mit einem Primärmarktabwicklungssystem verfügt, gehalten.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

Halten von Anteilen und Abwicklung durch Anleger, die keine Autorisierten Teilnehmer sind

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarktabwicklungssystemen gehalten, werden Anteilsinhabern, die Anteile kaufen oder im Rahmen einer Übertragung erhalten und die selbst keine Teilnehmer in einem Primärmarktabwicklungssystem oder einem damit verbundenen Abwicklungssystem sind, ihre Rechte an den Anteilen durch Einbuchung in die internen Konten eines Finanzintermediärs (der zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein kann) in der Funktion als Nominee des Anlegers gutgeschrieben. Der Finanzintermediär ist selbst Teilnehmer eines solchen Systems oder hat indirekten Zugang zu solchen Abwicklungssystemen über einen anderen Finanzintermediär (bei dem es sich ebenfalls um einen Autorisierten Teilnehmer handeln kann) wie eine Bank, eine Verwahrstelle, einen Broker, einen Wertpapierhändler oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, dessen Clearing jeweils über Teilnehmer solcher Abwicklungssysteme erfolgt oder der in einem Verwahrungsverhältnis mit solchen Teilnehmern steht.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@dws.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@dws.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilsinhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich dem Gesetz und dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in die Gesellschaft über die Webseite www.Xtrackers.com oder über entsprechende Nachfolgeseiten. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Rücknahme von Anteilen von Anlegern am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Sekundärmarkt müssen Anleger ihre Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Market Maker oder Broker) kaufen und zurückgeben; hierfür können ihnen Gebühren entstehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt "Der Sekundärmarkt" ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert, und der Preis, den sie beim Verkauf der Anteile am Sekundärmarkt erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt.

Weicht der Börsenkurs der Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers (wie vorstehend unter "Notierung an einer Börse" beschrieben) bedingten Marktstörung an einem Geschäftstag erheblich vom Nettoinventarwert ab, können Anleger, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile über die Verwahrstelle oder den Finanzintermediär, über den sie die Anteile halten, direkt an die Gesellschaft stellen, wobei die Identität des betreffenden Anlegers, die Anzahl der Anteile und die Einzelheiten zu dem

jeweiligen Teilfonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilsklasse von der Verwaltungsstelle zweifelsfrei feststellbar sein muss. In diesen Fällen ist die Maßgebliche Börse darüber zu informieren, dass ein solches direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Produktanhang in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds angegebenen Rücknahmegebühren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber nicht berechtigt, ihre einer Anteilsklasse bzw. einem Teilfonds zugehörigen Anteile vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teilfonds bzw. anderer Anteilsklassen umzutauschen. Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

Sofern der Umtausch von Anteilen zulässig ist, wird das Umtauschverfahren im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang erläutert.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefrist (wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben) am jeweiligen Transaktionsstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach der entsprechenden Annahmefrist eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf- (und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teifonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die für die Anteile geltenden Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen können von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen abweichen. Etwaige Ausnahmen dieser Art werden im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag

Die Zeichnungen von Anteilen innerhalb des Angebotszeitraums können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, dessen Berechnung auf der Grundlage des Erstausgabepreises in der Nennwährung erfolgt. Für Anleger, die am oder nach dem Auflegungstermin Anteile zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist.

Rücknahmegerühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass Anteile einer Rücknahmegerühr unterliegen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an einem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird (wie im Produktanhang festgelegt) und in der Regel der jeweiligen Vertriebsstelle zufällt, über die die Rücknahme erfolgt ist. Auf diese Rücknahmegerühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Für Anteile mit Fälligkeitstermin werden keine Rücknahmegerühr erhoben, sofern die Rücknahme zum Fälligkeitstermin erfolgt. Anteile, für die kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde und die durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates geschlossen wurden, unterliegen keinem Rücknahmegerührabschlag, wenn deren Rücknahme infolge der Schließung des entsprechenden Teifonds erfolgt. Es wird keine Rücknahmegerühr erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teifonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds unterliegt einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im Produktanhang festgelegt). Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teifonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teifonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teifonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist regelmäßig zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teifonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen.

Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft keine Transaktionskosten an.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teifonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter

Die Vergütung der Anlageverwalter durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines bestellten Portfoliounterverwalters durch einen Anlageverwalter erfolgt aus der maßgeblichen Anlageverwaltungsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines durch einen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter zur Erbringung administrativer oder operativer Supportdienstleistungen bestellten beauftragten Stelle erfolgt durch diesen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang dargelegt – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teifonds oder Anteilsklasse berechnet wird und regelmäßig zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind die Verwaltungsstellengebühr, die Verwahrstellengebühr, die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die (etwaige) jährliche Steuer in Luxemburg (die "**Taxe d'Abonnement**"), die Gründungskosten und bestimmte Sonstige Verwaltungsaufwendungen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Verwaltungsstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsstellengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte eine monatliche Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Verwahrstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwahrstellengebühr, die normalerweise gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu entrichten ist.

Gemäß Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teifonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Fixgebühr beinhaltet bestimmte "Sonstige Verwaltungsaufwendungen", die unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Steuern wie die (etwaige) Taxe d'Abonnement, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen (sofern gegeben), Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teifonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teifonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teifonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teifonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte; sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Maklerkosten, die dem Teifonds allgemein zuzurechnen und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichten Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teifonds in den verschiedenen Rechtsordnungen umfassen. Die Kosten für den Vertrieb der Teifonds sollten 0,30% des Nettovermögens eines Teifonds nicht übersteigen, werden pro Teifonds über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren abgeschrieben und von dem jeweiligen Teifonds getragen.

Die Fixgebührenstelle wird ausschließlich Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr bezahlen; die Gesellschaft ist für die Zahlung von über diese Gesamtobergrenze hinausgehenden Beträgen verantwortlich. Die Gesellschaft wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teifonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Darüber hinaus sollten Anleger bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und im jeweiligen Produktanhang angegeben; sie entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Teifonds ungünstiger sind als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt wird

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Fixgebühr:

- die maßgebliche Anlageverwaltungsgebühr;
- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind;
- Steuern oder Abgaben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet sein kann, mit Ausnahme der (etwaigen) *Taxe d'Abonnement*, oder gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlende Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern auf Umsätze und Leistungen (MwSt.) (alle diese fallen unter Steuern oder Abgaben), sofern im betreffenden Produktanhang nicht anderweitig angegeben;
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft).

Informationen zu Kosten und Gebühren

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Abschlüsse der Teifonds enthalten bestimmte Informationen zu Gebühren und Kosten sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Teifonds. Wird der Anteilsinhaber beim Kauf der Anteile von Dritten beraten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) oder vermitteln Dritte den Kauf, müssen solche Dritte dem Anteilsinhaber ggf. eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren oder Kostenquoten, die nicht in den Einzelheiten zu den Kosten in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, zur Verfügung stellen.

Solche Unterschiede können sich vor allem aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Art und Weise, wie diese Dritten Kosten und Gebühren festlegen, berechnen und berichten, ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch als "MiFID" bekannt) ergeben. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen zu allen maßgeblichen Kosten und Gebühren von Anbieter zu Anbieter abweichen können. Der Grund liegt darin, dass diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen in Rechnung stellen (z. B. ein Aufschlag oder ggf. laufende Broker- oder Beratungsgebühren, Verwahrgebühren etc.).

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, in denen sie steuerpflichtig sind.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Ertragsteuern, Stempel- oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf etwaige von der Gesellschaft vereinommene oder realisierte Anlageerträge und Veräußerungsgewinne können jedoch im Ursprungsland Steuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, die der Gesellschaft in der Regel nicht erstattet werden.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05% unterliegt, sind die Teilfonds, bei denen es sich um ETFs handelt, von dieser Steuer befreit, da (i) ihre Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt. Durch eine Großherzogliche Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien bezüglich der unter diese Ausnahme fallenden Indizes festgelegt werden.

Von der *Taxe d'Abonnement* befreit sind zudem (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der *Taxe d'Abonnement* unterliegen, (ii) OGA und deren Teilvermögen oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, und (iii) Geldmarkt-OGA.

Für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, gilt eine reduzierte *Taxe d'Abonnement* von 0,01% p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Anteilsinhaber

Nach geltendem Recht und gängiger Verwaltungspraxis unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen durch den Verkauf von in deren Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) gehaltenen Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10% des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer erhoben.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 26,01% (gilt für 2018 für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt).

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) Reservierte Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit sie nicht eine Besteuerung mit dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz gewählt haben) oder (vi) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen

sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Einkommensteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegern zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von 0,5%.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("**CRS-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("**Multilaterale Vereinbarung**") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* ("FATCA"), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("**ausländische Finanzinstitute**" oder "**FFIs**") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service ("**IRS**"), jährlich Angaben zu von "Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen "Finanzkonten" zu machen. Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger IGA. Damit muss die Gesellschaft, um den Anforderungen des FATCA Genüge zu tun, die Vorgaben des Luxemburger IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das "**FATCA-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die U.S. Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Gemäß FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilsinhaber, die für FATCA-Zwecke als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind ("**reportable accounts**" (meldepflichtige Finanzkonten)), verpflichtet. Der Gesellschaft bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten

übermitteln. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an und unterliegt somit in Bezug auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und als solche angesehenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind, nicht dem Quellensteuerabzug von 30%. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilsinhabers Informationen und Unterlagen, wie W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Freistellung anfordern;
- b) Informationen über einen Anteilsinhaber und seinen Kontobestand bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn das Konto als meldepflichtiges US-Finanzkonto im Sinne des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA eingestuft wird;
- c) Informationen zu Zahlungen an Anteilsinhaber mit FATCA-Status durch ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden;
- d) anfallende US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilsinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen gemäß FATCA und FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA abziehen; und
- e) an unmittelbar Zahlende bestimmter Einkünfte aus US-Quellen persönliche Daten weitergeben, die gegebenenfalls für Zwecke der Einbehaltung und Meldung im Zusammenhang mit der Zahlung solcher Einkünfte erforderlich sind.

Die Gesellschaft teilt dem Anleger mit, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut FATCA-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA erfüllen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a: Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilkasse oder dem Teifonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teifonds sind innerhalb einer Anteilkasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teifonds, die der jeweiligen Anteilkasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teifonds.

Werden für eine Anteilkasse Inhaberanteile ausgegeben, so werden Globalurkunden ausgegeben, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Es werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b: Börsennotierung der Anteile

Für die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Teifonds kann eine Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teifonds oder Anteilklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teifonds an den vorstehend genannten Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teifonds an einer Börse notiert sind, unterliegt der Teifonds den Vorschriften der entsprechenden Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile außerhalb Luxemburgs kann dieses Dokument mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

I.c: Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teifonds in Bezug auf Anteile der Klassen "C" anfallen, werden in denselben Teifonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilklassen der Teifonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteilklassen "D" Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen Tagen festgesetzt. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem im Abschnitt "Veröffentlichung des Nettoinventarwerts" des Kapitels "Verwaltung der Gesellschaft" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauf folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen wird in der Regel innerhalb von zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Festsetzungstermin erfolgen.

Werden durch einen oder mehrere Teifonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber per Banküberweisung. Die Berechnung und Auszahlung sämtlicher Ausschüttungsbeträge erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Maßgeblichen Börse.

Ausschüttungszahlungen und andere Zahlungen in Bezug auf über Abwicklungssysteme gehaltene Anteile werden in dem von der Verwahrstelle als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Systems den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anleger werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

II. Die Gesellschaft

II.a: Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 7. Februar 2007 als SICAV unter dem Namen "db x-trackers II" auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Am 16. Februar 2018 änderte sie ihren Namen in Xtrackers II. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ("Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg") hinterlegt und im Mémorial des Großherzogtums Luxemburg (der "Mémorial") vom 1. März 2007

veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 14. Februar 2018 geändert. Das Protokoll dieser Versammlung wurde am 26. Februar 2018 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-124 284 eingetragen.

II.b: Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilklassen

Obwohl die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Teilfonds oder Anteilklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat eine Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen (Luxemburger Recht oder einem anderen Recht unterliegenden) OGAW beschließen oder die Entscheidung über eine solche Verschmelzung an eine Versammlung der Anteilsinhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds abgeben. In letzterem Fall ist zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich; die Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Führt die Verschmelzung eines Teilfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf einer Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden, für die dieselben Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für eine Änderung der Satzung. Ein entsprechender Beschluss wird den betroffenen Anteilsinhabern im Einklang mit den Vorschriften mitgeteilt.

II.c: Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Dritteln des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der "Caisse de Consignation" verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d: Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkasse unter den folgenden Umständen in ihrer Gesamtheit (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- a) wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- b) wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- c) wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde,
- d) wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, und
- e) wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt, wozu u. a. folgende Fälle zählen können:
 - bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
 - bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
 - wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Anteilsinhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
 - wenn ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Referenzindex diese Dienstleistungen erbringt:
 - (i) seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,

und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,

- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teifonds oder einer Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teifonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungseignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
- unter den im Abschnitt "Ersetzung des Referenzindex" des Kapitels "Anlageziele und Anlagepolitik" aufgeführten Umständen.

Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teifonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Teifonds ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen Master-OGAW gleichzeitig die Liquidation des Feeder-OGAW nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den Master-OGAW durch einen anderen Master-OGAW zu ersetzen oder den Feeder-OGAW in einen herkömmlichen OGAW-Teifonds umzuwandeln.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens trägt die Gesellschaft den in etwaigen anwendbaren Börsenregeln und/oder -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen in angemessener Weise Rechnung.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teifonds bzw. einer (Unter-)Anteilsklasse eines Teifonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teifonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teifonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse eines Teifonds zurückzunehmen, und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) zu erstatten. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Teifonds, für die kein Fälligkeitstermin festgelegt wurde, können vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen nach eigenem Ermessen kraft eines entsprechenden Beschlusses geschlossen werden. Damit werden alle Anteile des betreffenden Teifonds zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) erstattet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teifonds werden wie vorstehend beschrieben informiert.

Sämtliche zur Rücknahme eingereichten Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teifonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen.

Liquidations- bzw. Rücknahmeerlöse, die bei Schließung nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie gemäß Luxemburger Recht nach 30 Jahren.

II.e: Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem ggf. in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teifonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teifonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt.

Die Einladung zur Hauptversammlung kann den Anteilsinhabern über jeden anderen Kommunikationsweg zugestellt werden, dem diese Anteilsinhaber persönlich zugestimmt haben, z. B. E-Mail, Fax, Briefpost, Kurierdienste oder alle die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Arten der Kommunikation. Ein Anteilsinhaber, der dem E-Mail-Versand als Alternative für die Übermittlung von Einladungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mitteilen.

Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die

Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden weitere Mitteilungen im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations (Luxembourg)* (der "RESA"), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der "Stichtag") ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Anzahl der von dem Anteilsinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist.

II.f: Jahresberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum werden am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni am Sitz der vorstehend genannten Stelle zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g: Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

- (i) die Satzung
- (ii) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung
- (iii) die Anlageverwaltungsvereinbarung(en)
- (iv) die Portfoliounterverwaltungsvereinbarung(en)
- (v) die Verwahrstellenvereinbarung
- (vi) Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten
- (vii) die Berichte der Gesellschaft

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

II.h.: Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com abrufbar:

- (i) der Intraday-Nettoinventarwert (der "iNAV")
- (ii) Portfolioinformationen.

III. Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten von Anlegern halten, speichern und verarbeiten, die im Anteilsinhaberregister eingetragen sein können, und in dieser Funktion kann die Gesellschaft als Datenverantwortlicher handeln.

Personenbezogene Daten werden zur laufenden Bearbeitung und Verwaltung der Bestände von Anlegern und damit verbundener Konten verarbeitet. Dies beinhaltet die Beurteilung des Antrags der Anleger, die Verwaltung der Anlage der Anleger, die Führung des Anteilsinhaberregisters, und die Erbringung verbundener Dienstleistungen für Anleger (z. B. Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen, die für den Antrag oder die Anlage der Anleger relevant sind) direkt oder durch den Einsatz von Dienstleistern.

Personenbezogene Daten werden für die vorgenannten Zwecke verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern erforderlich ist.

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen luxemburgischen und internationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten oder Vorschriften (z. B. Luxemburger Gesellschaftsrecht, dem Gesetz, Gesetze und Verordnungen bezüglich Verhinderung von Geldwäsche, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier*). Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten von Anlegern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten erforderlich ist, einschließlich Identitätsprüfung, Verhinderung von Betrug und Geldwäsche, Verhinderung und Erkennung von Straftaten und Erfüllung der steuerrechtlichen Überwachungs- und Berichtspflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstigen Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug, soweit zutreffend.

Die Gesellschaft ist möglicherweise zur Erhebung und Meldung relevanter Daten in Bezug auf Anleger und ihre Anlagen (unter anderem Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer [TIN], Kontonummer, Kontostand)

an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) verpflichtet, die diese Daten (einschließlich personenbezogener Daten, Finanz- und Steuerdaten) auf automatischer Basis mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich U.S. Internal Revenue Service [IRS] oder sonstigen zuständigen US-Behörden und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) nur für die Zwecke weitergeben, die in FATCA und CRS auf OECD- und europäischer Ebene oder gemäß gleichwertiger Luxemburger Gesetzgebung vorgesehen sind.

Anleger sind gezwungen Fragen und Aufforderungen in Bezug auf ihre Identifizierung und ihre Anlage sowie gegebenenfalls gemäß FATCA und/oder CRS nachzukommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlageanträge abzulehnen, wenn die Anleger die geforderten Daten und/oder Dokumente nicht bereitstellen und/oder wenn die Anleger die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen. Die Anleger erkennen an, dass die Nichtbereitstellung relevanter Daten zu falschen oder doppelten Meldungen führen kann, die Anleger am Erwerb oder der Aufrechterhaltung ihrer Anlage hindern kann und den entsprechenden Luxemburger Behörden von ihr gemeldet werden kann.

Die Gesellschaft kann auch personenbezogene Daten von Anlegern zur Förderung ihrer berechtigten Geschäftsinteressen verarbeiten, wie z. B.:

- Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Gesellschaft;
- Verhinderung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten;
- Risikomanagement.

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft als Datenverantwortlicher (die "**Datenschutzerklärung**") gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (in der jeweils gültigen Fassung), der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anleger, (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung, (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Portierung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu beantragen, sowie das Recht der Anleger, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter "Risiken und Hinweise" oder "Angaben zur Verwaltungsgesellschaft der Fonds" auf der Webseite www.Xtrackers.com.

IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften sowie den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, zu denen u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Verordnung 12-02 der CSSF vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschriften 13/556 und 15/609 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen oder ersetzende Bestimmungen zählen, wurden im Finanzsektor geschäftlich tätigen Personen Verpflichtungen mit dem Ziel auferlegt, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen, unter die auch die Gesellschaft fällt, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ("AML & KYC") zu vermeiden.

Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines in Luxemburg ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität von Anlegern gemäß den Luxemburger Rechtsvorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Antragstellern die Vorlage sämtlicher AML&KYC-Dokumente verlangen, die sie zur Identitätsfeststellung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche weiteren Informationen verlangen, die die Gesellschaft gegebenenfalls benötigt, um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, u. a. im Rahmen des CRS-Gesetzes, zu erfüllen.

Werden die benötigten Dokumente von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht bereitgestellt, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt und – im Falle eines Rücknahmeantrags – die Zahlung des Rücknahmeerlöses aufgeschoben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verzögerungen bei oder die Nichtausführung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller angeforderte Dokumente gar nicht oder nur unvollständig bereitstellt.

Anteilsinhaber können gemäß den nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Due Diligence-Anforderungen für Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise zu erbringen.

Die Liste der von jedem Antragsteller bei der Register- und Transferstelle einzureichenden Identitätsnachweise basiert auf den in den CSSF-Rundschriften und -Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten AML & KYC-Anforderungen. Diese Anforderungen können sich mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften in Luxemburg ändern.

Antragsteller können vor der Annahme ihrer Anträge aufgefordert werden, weitere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, die angeforderten Dokumente vorzulegen, wird der Antrag nicht angenommen.

Vor der Freigabe von Rücknahmeerlösen wird die Register- und Transferstelle in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften Originaldokumente oder beglaubigte Kopien von Originaldokumenten anfordern.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teifonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhänger keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Manooj Mistry (britischer Staatsangehöriger): Manooj Mistry ist Leiter "Passive Asset Management" für die EMEA-Region bei DWS (ehemals der Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank). Manooj Mistry begann seine Tätigkeit bei der Deutschen Bank im Mai 2006 und gehörte dem Team an, das 2007 den Bereich Xtrackers ETF aufbaute. Bevor er zur Deutschen Bank wechselte, war Manooj Mistry bei Merrill Lynch International in London tätig. Dort zeichnete er für die Entwicklung der LDRS ETFs, der ersten in Europa erhältlichen ETF-Produkte, die im Jahr 2000 aufgelegt wurden, verantwortlich. Außerdem war er bei Merrill Lynch für die Entwicklung einiger Fondsplattformen verantwortlich, die Lösungen für private und institutionelle Anleger bieten. Manooj Mistry hat einen Abschluss in *Economics and Business Finance* der Brunel University.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS im Bereich "Passive Asset Management" bei DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Seit 2013 gehört Philippe Ah-Sun zum Passive Asset Management-Team.

Alex McKenna (britischer Staatsangehöriger): Alex McKenna kam im Jahr 2005 zur Deutschen Bank und ist derzeit Director und Head of Product Platform Engineering DWS. Er hat einen Abschluss in Geschichte von der University of Cambridge und wurde 1995 zur Anwaltsvereinigung von England und Wales (*Bar of England and Wales*) zugelassen. Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank war Alex McKenna als Vice President und Rechtsanwalt bei JP Morgan, als Anwalt im Kapitalmarktbereich von Simmons & Simmons und selbstständig als Barrister tätig.

Petra Hansen (deutsche Staatsangehörige): Petra Hansen kam 1990 DWS und bekleidete dort verschiedene Managementfunktionen, vor allem in den Bereichen Governance und Operations. 2010 wurde sie zum Conducting Officer für die Bereiche Business Management, Operations, Risk Management und Compliance von DB Advisors SICAV ernannt. Im April 2017 wurde sie als Vorsitzende in den Verwaltungsrat von DB Advisors SICAV berufen. Zudem ist sie Vorsitzende mehrerer anderer in Luxemburg ansässiger SICAVs von DWS und Mitglied im ALFI-Forum Governance - Conducting Officers and ManCo.

Freddy Brausch (Luxemburgischer Staatsbürger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung. Er ist Partner bei Linklaters LLP. Freddy Brausch ist auf Bank- und Wertpapierrecht mit Schwerpunkt Investmentfonds spezialisiert. Er ist Mitglied des Hohen Ausschusses für den Finanzplatz unter Leitung des Luxemburger Finanzministeriums. Zudem ist er Mitglied des Beratungsausschusses der CSSF für Investmentfondsmanagement. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI), Mitglied des Executive Committee und Vice Chairman mit Zuständigkeit für nationale Angelegenheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teifonds (sofern im entsprechenden Produktanhänger keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als "Société Anonyme" gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Februar 2018 mit Wirkung ab 16. Februar 2018 durch notarielle Urkunde geändert. Die überarbeitete Satzung wurde im oder um Februar 2018 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Deutsche Bank-Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und – aufgaben delegieren. Eine solche Delegierung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, und bestimmte Risikomanagementdienstleistungen für die Teilfonds an den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Anlageverwalter;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an die Deutsche Asset Management (UK) Limited.
- Delegierung von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- Zahlung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an die Deutsche Asset Management (UK) Limited;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- Wertpapierleihstellendienste, entweder direkt oder über den jeweiligen Anlageverwalter bzw. Portfoliouнтерverwalter, (einschließlich Prüfung von Eignung und Zuteilung von Sicherheiten) an:
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung New York
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London
- Überprüfung des Gesamtwerts und Verwaltung der für OTC-Swap-Transaktionen gestellten Sicherheiten für bestimmte Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt.

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der Deutsche Bank-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der Deutsche Bank-Gruppe überwacht. Die Deutsche Bank-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der Deutsche Bank-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die Deutsche Bank-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Das Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Deutsche Bank-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://annualreport.deutsche-bank.com/2017/ar/management-report/compensation-report.html> sowie im darin verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG zu finden. Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Bonuszahlungen für die einzelnen Mitarbeitergruppen und benennt die für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Mitglieder

des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung jederzeit einhalten.

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und Verantwortung, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungsaufgaben und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds erbringt. Jede der in diesem Abschnitt genannten Gesellschaften oder jede andere Gesellschaft kann in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds als Portfoliounterverwalter bestellt werden.

Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter wurden für einen oder mehrere Teilfonds bestellt, wie im Folgenden dargelegt.

(i) Fonds mit Direkter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investment GmbH mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Direkter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Die Deutsche DWS Investment GmbH mit Sitz unter der Anschrift Mainzer Landstraße 11-17, D-60329 Frankfurt am Main, wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland errichtet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die DWS Investment GmbH kann von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Prozess ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf einen oder mehrere Fonds mit Direkter Replikation ganz oder teilweise an die Deutsche Asset Management (UK) Limited übertragen.

(ii) Fonds mit Indirekter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die Deutsche Asset Management (UK) Limited mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Indirekter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Deutsche Asset Management (UK) Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Deutsche Asset Management (UK) Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete *Limited Liability Company* mit Sitz unter der Anschrift Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

(iii) Harvest-Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Harvest Global Investments Limited mit der täglichen Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds beauftragt, wie ggf. im jeweiligen Produktanhang dargelegt.

Harvest Global Investments Limited wurde in Hongkong errichtet und verfügt über Lizenzen von der SFC in Hongkong, um regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) auszuüben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Harvest Global Investments Limited ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei (außer innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anlageverwaltungsvereinbarung) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden. Sie kann zudem einseitig von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, u. a. wenn (i) der Anlageverwalter gegen seine Verpflichtungen verstößt und in Fällen, in denen dem Verstoß abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung sorgt, oder (ii) der Anlageverwalter gegen die Einhaltung der für die Anlagen geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung als im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erachtet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds bei einer Einstellung seiner aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er

allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert, gegebenenfalls keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden und der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des betreffenden Teifonds beschließen kann.

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Teifonds, für den er als Anlageverwalter bestellt wurde, in Bezug auf sämtliche direkten Verluste schadlos, u. a. alle aus einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen entstehenden Verluste und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Teifonds durch Behebung dieses Verstoßes entstandene Kosten, sowie in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teifonds erlittenen Schäden, die sich direkt aus dem Versäumnis des Anlageverwalters ergeben, seine Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen; sofern der Anlageverwalter (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht fahrlässig, arglistig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt hat, haftet der Anlageverwalter nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teifonds infolge oder bei Erfüllung der Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält den Anlageverwalter in Bezug auf alle direkten Verluste oder Schäden, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, schadlos, sofern der Verlust oder Schaden nicht vollständig oder teilweise durch fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten des Anlageverwalters oder seiner Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter entsteht.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft ist für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder ähnliche Schäden haftbar.

Best Execution-Stelle

Die Deutsche Asset Management (UK) Limited hat DWS International GmbH für die Erbringung von Best Execution-Dienstleistungen für Fonds mit Indirekter Replikation bestellt.

Sonstige Stellen

Ein Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Teifonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellt wurde, administrative und operative Supportdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DB-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Deutsche Asset Management (UK) Limited hat Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited ("DICSIL") mit der Erbringung bestimmter operativer Supportdienstleistungen für Fonds mit indirekter Replikation beauftragt, für die Deutsche Asset Management (UK) Limited als Anlageverwalter bestellt wurde. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass DICSIL keine Portfoliomanagementfunktionen übernehmen wird. DICSIL wurde am 19. September 1989 nach irischem Recht gegründet. DICSIL ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG. Die Hauptgeschäftstätigkeit von DICSIL besteht in der Verwaltung und/oder Führung von Programmen für gemeinsame Anlagen und Zweckgesellschaften. DICSIL ist von der Central Bank of Ireland zugelassen und steht unter deren Aufsicht.

Die Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate für OGAW zugelassener Kontrahent sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, Erstklassige Institute als Swap-Kontrahenten zu bestellen, die einen Genehmigungsprozess durchlaufen haben und für OTC-Derivate für OGAW zugelassen wurden, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Anlageverwalters bzw. Portfoliounterverwalters zu ihrem Marktwert glattstellt.

Fonds mit Indirekter Replikation können OTC-Swap-Transaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen. Für jeden Fonds mit Indirekter Replikation können die Swap-Kontrahenten gegebenenfalls wechseln. Informationen in Bezug auf die Swap-Kontrahenten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich und werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Liste der Swap-Kontrahenten ist auf der Webseite www.Xtrackers.com verfügbar.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde durch den Verwaltungsrat als Verwahrstelle für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der Zahlungsströme, (iii) die Erfüllung von Aufsichtsfunktionen sowie (iv) gegebenenfalls vereinbarte sonstige Dienstleistungen bestellt, die in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführt sind, die im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann. Die Bestellung der Verwahrstelle ist unbefristet.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht, die am 19. Januar 1990 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde. Der Sitz der Verwahrstelle befindet sich unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im

Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in seiner geltenden Fassung auszuführen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, der Überprüfung von Eigentumsrechten und der Führung eines Bestandsverzeichnisses zu sonstigen Vermögenswerten, betraut. Verwahrfähige Finanzinstrumente können entweder direkt bei der Verwahrstelle oder, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenzbanken, Unterwähler, Nominees, Vertreter oder Beauftragte agieren, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge eingegangen sind und sämtliche Barmittel der Gesellschaft auf dem Barkonto auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Gesellschaft, oder (iii) der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verbucht werden.

Die Verwahrstelle wurde ferner mit folgenden Aufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung stehen;
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle legt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Bestandsliste sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft vor.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den darauf bezogenen Vorschriften, insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission, festgestellt wird, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nach Maßgabe des Gesetzes nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können Anteilsinhaber ihre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleiden.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichteinhaltung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 34 (3) / 18 (4) des Gesetzes aufgeführten Verwahrflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz unter der Adresse Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die von ihr als ihr globaler Unterwähler bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterwähler hat wiederum lokale Unterwähler innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle stehen für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und auf der Webseite <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeföhrten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Sonstige Bestimmungen

Nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung können die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Pflichten der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zur Benachrichtigung der anderen Partei jederzeit aufheben; in diesem Fall ist die Gesellschaft zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle verpflichtet, von der die Funktionen und Aufgaben im Sinne des Gesetzes zu übernehmen sind. Wird die Verwahrstellenvereinbarung von der Verwahrstelle gekündigt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Aufgaben und Funktionen der Verwahrstelle wie in diesem Abschnitt vorgesehen übernimmt.

Die Verwahrstelle kann von der Gesellschaft nur dann von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn binnen zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, und die Verwahrstelle muss ihren Pflichten nach einer solchen Entbindung so lange nachkommen, wie dies zur Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nachfolgende Verwahrstelle u. U. erforderlich ist.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilsinhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das entsprechende Gericht in Luxemburg zuständig, wobei die Gesellschaft die Zuständigkeit der Gerichte der Länder anerkennen kann, in denen dies zur Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Angebot und Verkauf vorgeschrieben ist, und zwar in Angelegenheiten, welche Ansprüche in Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche in Bezug auf Anteilsbestände betreffen, die von Personen mit (Wohn-)Sitz in diesen Ländern gehalten werden, oder die nachweislich von diesen Ländern aus geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilsinhabern gegen die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle verjährten fünf Jahre nach Eintritt des anspruchsgrundenden Ereignisses (ausgenommen Ansprüche von Anteilsinhabern auf den ihnen zustehenden Liquidationserlös, bei dem die Verjährung erst 30 Jahre nach Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg eintritt).

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle sowie zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

In dieser Eigenschaft erbringt die Verwaltungsstelle bestimmte verwaltungsbezogene und bürotechnische Dienstleistungen, mit denen sie beauftragt wurde, darunter auch die Berechnung der Nettoinventarwerte. Ferner gewährt sie Unterstützung bei der Erstellung der Finanzberichte und deren Einreichung bei den zuständigen Behörden.

Nach Zustimmung der CSSF ist die Verwaltungsstelle berechtigt, ihre hierin festgelegten Pflichten auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an einen oder mehrere Vertreter zu übertragen. In diesem Fall ist der Prospekt zu aktualisieren.

Die Bestellung der Verwaltungsstelle ist unbefristet. Die Verwaltungsstelle bzw. die Gesellschaft können jeweils die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen kündigen.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht, die am 19. Januar 1990 in Luxemburg als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde. Der Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das konsolidierte und aufsichtsrechtliche Eigenkapital der Verwaltungsstelle betrug zum 31. August 2012 EUR 65.000.812,50.

Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten hat die Gesellschaft die State Street Bank Luxembourg S.C.A. in Luxemburg als ihre Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte bestellt, zu deren Aufgabenbereich die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Aktenführung und sonstige damit verbundene administrative Funktionen gehören.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- den Anlegern auf Wunsch ihrer Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerten, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachstehende Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Er ist als Teil des Prospektes zu verstehen und zusammen mit diesem zu lesen.

I. Vertriebsberechtigte und nicht vertriebsberechtigte Teilfonds

Die Gesellschaft hat die Absicht, Anteile einiger der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertrieben. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde dies für diese einzelnen Teilfonds der Gesellschaft angezeigt. Für alle anderen Teilfonds der Gesellschaft ist keine Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden. Die Anteile solcher Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Bei diesen nicht zum Vertrieb berechtigten Teilfonds handelt es sich namentlich um:

- Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond 1-10 UCITS ETF

Die nachstehenden Teilfonds sind zwar zum Vertrieb berechtigt, die genannten Anteilklassen sind hingegen nicht zum Vertrieb angezeigt:

- Xtrackers II JAPAN GOVERNMENT BOND UCITS ETF – Anteilkasse 1D
- Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF – Anteilkasse 2D
- Xtrackers II EUR Corporate Bond 0-3 UCITS ETF – Anteilklassen 1C, 2C – CHF Hedged und 3D – GBP Hedged

II. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, die über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main tätig ist. Die Zahl- und Informationsstelle handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: Deutsche Bank AG, z. H. Trust and Agency Services, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax (069) 910 38794, E-Mail: core.emfo@db.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen auch bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

III. Einsehbare Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt (vorstehend als "Prospekt" definiert), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Jahres- und Halbjahresberichte und, soweit im entsprechenden Produktanhang erwähnt, eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Verwahrstellenvereinbarung, die Fondsdiestleistungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und, sofern im Produktanhang erwähnt, in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die entsprechend den Angaben im Prospekt bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie, falls der Verwaltungsrat sich entscheiden sollte, die nachfolgenden Teilfonds unter einem Co-Management gemeinsam zu verwalten, Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Teilfonds und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

IV. Veröffentlichungen

Alle gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilsinhaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.Xtrackers.com veröffentlicht. Soweit im Herkunftsstaat eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger in einer Zeitung erfolgt, wird die Mitteilung in Deutschland neben der Veröffentlichung auf der Webseite zusätzlich in der "Börsen-Zeitung" sowie, wenn die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, im "Handelsblatt" veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rückgabepreise sowie die Summe der dem Anteilsinhaber als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.Xtrackers.com veröffentlicht.

Die Zwischengewinne werden auf der Webseite <http://www.Xtrackers.com> sowie nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mitteilungen zu Ausschüttungen werden auf der Webseite <http://www.Xtrackers.com> und nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

V. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB für den Erwerb von Anteilen durch deutsche Anleger

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Deutsche Asset Management S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

VI. Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.09.2017)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Darstellung der Rechtslage bis 31.12.2017

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der

Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert / zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die

Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilkategorie), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbrieftete Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 Prozent gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 Prozent steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften.

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III). Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. Körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandwirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise:

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> 25%	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung:</u> Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Kranken-	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	

versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungsksassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Gewerbliche Personen- gesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> 25%	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögens- verwaltende Personen- gesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> 25%	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieternträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet</p>	<p><u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerte Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p><u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerte Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei</p>	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei</p>	
Gewerbliche Personen-	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p>	

gesellschaften	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.
- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),
- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenden und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 01.09. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.06. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmals bis zum 30.06.2014). Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Verwaltungsgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet

oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmehengrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens aber 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen (sog. Pauschalbesteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere

mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des Common Reporting Standards (nachfolgend „CRS“) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweise:

- a. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

- b. Hinweis zur Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet (siehe auch unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018). Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (insbesondere Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilstellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilstellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilstellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt geschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen

Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbesccheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilkasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilkasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilkasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilkasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilkasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmen	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilstellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilstellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungssunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb.	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden

Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungs kassen, sofern die im Körperschaft steuer- gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Betreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018 Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds

Fonds bzw. Teilfonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung	Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen i.S.d. InvStG
Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Global Aggregate Bond Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II USD Emerging Markets Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II EUR Cash Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II EUR Corporate Bond ex Financials UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 10-15 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II USD Cash Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II US Treasuries Inflation-Linked UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-

Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond 1-3 Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Germany Government Bond 3-5 Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Germany Government Bond 7-10 Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone AAA Government Bond Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II USD Asia ex Japan Corporate Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Italy Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iTraxx Crossover Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II iTraxx Europe Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Italy Government Aggregate Bond Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-
Xtrackers II GBP Cash Swap UCITS ETF	Keine Teilfreistellung	-

PRODUKTANHANG 1: Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von Regierungen der Eurozone begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Mai 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011.

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290355717	LU0643975591
WKN	DBX0AC	DBX0KC
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen, die von Regierungen der Eurozone begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in der Eurozone begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 2: Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex</p> <p>Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teifonds haben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290356871	LU0614173549
WKN	DBX0AD	DBX0JH
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 1-3 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 3: Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 3 und bis zu 5 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex</p> <p>Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilkategorie 1C der 25. Mai 2007 und für die Anteilkategorie 1D der 24. August 2011.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfolioverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290356954	LU0614173895
WKN	DBX0AE	DBX0JJ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei	2.500 Anteile	2.500 Anteile

Folgezeichnungen		
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 3 bis 5 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 3-5 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 4: Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 und bis zu 7 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. <i>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	30. Mai 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliouнтерverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357176
WKN	DBX0AF
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 5 bis 7 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 5-7 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutscheam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 5: Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 7 und bis zu 10 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	30. Mai 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357259
WKN	DBX0AG
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 7 bis 10 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 7 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 7-10 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 6: Xtrackers II Eurozone Government Bond 10-15 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 10-15 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 10-15 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 und bis zu 15 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	1. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357333
WKN	DBX0AH
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 10 bis 15 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 10-15 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 7: Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 15-30 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 15 und bis zu 30 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. <i>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	1. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliouнтерverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357507
WKN	DBX0AJ
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1.500 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-¹⁴gebühr	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 15 bis 30 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 15 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 15-30 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 8: Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 25+ Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. <i>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357846
WKN	DBX0AK
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁷

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als 25 Jahren, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie von mehr als 25 Jahren des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.deutschteam.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 9: Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays World Government Inflation-Linked Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung inflationsgebundener Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) widerspiegeln. Der Referenzindex lautet auf Euro. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfolioüberverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p> <p>Konzentration von inflationsgebundenen Staatsanleihen im Referenzindex und in den Währungsindizes</p> <p>Der Referenzindex und die Währungsindizes decken inflationsgebundene Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex und in den Währungsindizes konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und der Währungsindizes sowie den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkasse 6D-AUD Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist der 8. Juni 2007 für die Anteilkasse 1C-EUR Hedged, der 6. Februar 2013 für die Anteilkasse 2C-USD Hedged, der 25. November 2011 für die Anteilkasse 3D-GBP Hedged, der 17. August 2012 für die Anteilkasse 4D-CHF Hedged, der 14. August 2013 für die Anteilkasse 5C und der 28. Oktober 2013 für die Anteilkasse 1D-EUR Hedged. Der Auflegungstermin für die Anteilkasse 6D-AUD Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Anteilklassen	"1C-EUR Hedged"	"1D-EUR Hedged"	"2C-USD Hedged"	"3D-GBP Hedged"	"4D-CHF Hedged"	"5C"	"6D-AUD Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290357929	LU0962078753	LU0641007009	LU0641007264	LU0641007421	LU0908508814	LU1772332778
WKN	DBX0AL	DBX0N9	DBX0L2	DBX0L3	DBX0L4	DBX0NN	DBX0QP
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP	CHF	EUR	AUD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Verwaltungs-gesellschaftsgebühr¹⁸	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error¹⁹	bis zu 1%						

¹⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁹ Ab dem Stichtag entspricht der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zur Indexfamilie²⁰

Die Indexfamilie spiegelt die Wertentwicklung der inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Industrieländern wider.

Die Indexfamilie wird von Bloomberg Barclays Indices (der "Index-Sponsor", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Die Indexfamilie wird täglich vom Index-Sponsor berechnet.

Methodologie der Indexfamilie

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung in der Indexfamilie enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von Industrieländern aus folgenden Regionen begeben sein: Americas, Europa und Asien-Pazifik. Die geeigneten Länder dürfen keine Schwellenländer gemäß der Emerging Markets-Definition von Bloomberg Barclays sein.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in die Indexfamilie bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit und (iii) ein Marktvolumen, d. h. ein Gesamtemissionsvolumen des jeweiligen Landes. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an einen allgemein gebräuchlichen nationalen Inflationsindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung der Indexfamilie

Die Zusammensetzung der Indexfamilie wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in der Indexfamilie enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Die Indexfamilie wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in die Indexfamilie reinvestiert.

Weitere Informationen zu den Währungsindizes

Die Währungsindizes sollen eine Absicherung gegen Währungsschwankungen der jeweiligen Indexwährung gegenüber den Währungen der im Referenzindex enthaltenen Anleihen bieten, indem die Devisenwechselkurse für einen Monat im Voraus festgeschrieben werden.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex und den Währungsindizes, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar
(<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

²⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über die Indexfamilie. Er fasst ihre wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung der Indexfamilie dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung der Indexfamilie in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung der Indexfamilie ist die vollständige Beschreibung der Indexfamilie maßgeblich. Die Regeln der Indexfamilie sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung der Indexfamilie vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege der Indexfamilie erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur der Indexfamilie beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Indexfamilie zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 10: Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Government Inflation-Linked Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, "EMU") auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) widerspiegeln. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder sonstige nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" beschrieben. Konzentration von inflationsgebundenen Staatsanleihen im Referenzindex Der Referenzindex deckt inflationsgebundene Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	8. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290358224
WKN	DBX0AM
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²¹	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

²¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²²

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, "EMU") auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) wider.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der **"Index-Sponsor"**, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet.

Referenzindexmethode

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von einem EMU-Mitgliedstaat begeben sein und auf Euro lauten.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen mindestens ein Investment Grade-Rating aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen und (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an den nationalen Inflationsindikator eines EMU-Mitgliedstaats oder den Harmonisierten Verbraucherpreisindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

²² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 11: Xtrackers II EUR Cash Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Cash Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des DEUTSCHE BANK EONIA TOTAL RETURN INDEX® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zum Satz des Euro Over Night Index Average (EONIA) verzinsten Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie die zum EONIA-Satz verzinsten fiktive Einlage beziehen.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die "D"-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	Ist: (i) in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007; und (ii) in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 11. März 2008.

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290358497	LU0335044896
WKN	DBX0AN	DBX0A2
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²³	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,02% p. a.
Fixgebühr	bis zu 0,00833% monatlich (0,08% p. a.)	bis zu 0,00833% monatlich (0,08% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

²³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁴

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zum EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ab. Dabei handelt es sich um einen von der Europäischen Zentralbank festgestellten effektiven Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die teilnehmenden Panel-Banken haben den EONIA in der Eurozone eingeführt. Der EONIA ist (neben dem Euribor) eine von zwei Benchmarks für die Geld- und Kapitalmärkte in der Eurozone.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der EONIA-Satz (der "Zinssatz") basiert auf dem über Reuters abgerufenen europäischen Schlussatz (RIC: EONIA=).

Berechnung des Referenzindex

$$IS(t) = (1+R(t'))/360 * IS(t-1)$$

Dabei gilt:

IS(t) = Indexstand am Tag t

R(t') = EONIA an t', dem letzten Tag vor t, an dem ein Schlussatz verfügbar ist

Der Referenzindex wurde am 31. Dezember 1998 mit einem Stand von 100 aufgelegt.

Der Referenzindex wird an allen Kalendertagen berechnet.

Der Referenzindex wird täglich von der Deutschen Bank berechnet und veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf der Webseite <http://index.db.com> bzw. <http://www.euribor.org/> oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die EONIA-Referenzsätze werden auf den Seiten 247 und 47867 von Moneyline Telerate veröffentlicht.

²⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 12: Xtrackers II iTraxx® Europe Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iTraxx® Europe Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iTraxx® Europe 5-year TOTAL RETURN INDEX (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsgeber für das Halten der aktuellsten Auflage der iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Wertentwicklung des Referenzindex hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. dem Marktwert von iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, den durch den Verkauf von Kreditsicherung in Bezug auf die im Referenzindex enthaltenen Emittenten erzielten Renditen sowie den nach Ausfällen dieser Emittenten gezahlten Verlustbeträgen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Professionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den zugrunde liegenden Markt anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für Professionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" in diesem Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	16. Juli 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290358653
WKN	DBX0AP
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁵	bis zu 0,08% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,18% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

²⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁶

Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit"), und misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsgeber für das Halten der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Beginn der Kreditderivate-Transaktion.

Die Wertentwicklung des Referenzindex ist abhängig von:

- den Zinszahlungen, die ein Kredit-Sicherungsgeber für den Verkauf von Kreditsicherung in Bezug auf das Portfolio von Referenzschuldern, abgebildet durch die aktuelle (on-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion erhalten würde (wie auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt),
- dem Marktwert der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren, wenn ein Kredit-Sicherungsgeber sein entsprechendes Exposure an einem Roll-Tag beendet (um ein Exposure in Bezug auf die neue aktuelle (on-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion zu ermöglichen),
- Transaktionskosten aus dem Rollieren eines vorherigen (off-the-run) Kontrakts in einen aktuellen (on-the-run) Kontrakt;
- dem von einem Kredit-Sicherungsgeber nach Ausfällen von Referenzschuldern zu zahlenden Verlustbetrag, und
- dem jeden Tag zum EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) auflaufenden Zinsbetrag. EONIA ist ein effektiver Tagesgeldzinssatz, der als gewichteter Durchschnitt aller Zinssätze für unbesicherte Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird. Der EONIA ist (neben dem Euribor) eine von zwei Benchmarks für die Geld- und Kapitalmärkte in der Eurozone. Der EONIA-Satz basiert auf dem über Reuters abgerufenen europäischen Schlussatz (RIC: EONIA=).

Markit organisiert regelmäßig Konferenzschaltungen für die Market Maker, um verschiedene Merkmale der iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktionen, einschließlich der Zusammenstellung der Referenzschuldner, der Referenzverpflichtungen, der Höhe der Kupons und der Verwertungsraten zu vereinbaren. Jeder Market Maker ist berechtigt, an den Konferenzschaltungen teilzunehmen. Jeder Market Maker hat eine Stimme.

Referenzschuldner sind in den iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktionen gleich gewichtet.

Sobald die betreffende iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion aktuell (on-the-run) wird, müssen die Referenzschuldner im Referenzindex folgende Kriterien erfüllen:

Vorbehaltlich des unten beschriebenen Umfrageverfahrens umfasst der Referenzindex 125 europäische Unternehmen mit Investment Grade-Rating.

- Alle Referenzschuldner müssen über ein Investment Grade-Rating von Fitch, Moody's oder S&P verfügen. Unternehmen, die ein Rating von BBB-/Baa3 mit negativem Ausblick oder ein niedrigeres Rating aufweisen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Hat das Unternehmen von zwei oder mehr Agenturen ein Rating erhalten, ist das niedrigste Rating ausschlaggebend.
- Wenn feststeht, dass ein Referenzschuldner über mehr als 50% der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt und die beiden Unternehmen unter verschiedenen Tickern gehandelt werden, wird der liquideste Referenzschuldner für eine Aufnahme in den Index ausgewählt.
- Hat ein im Index enthaltener Referenzschuldner einem verbundenen Unternehmen eine Garantie gewährt, ist dieses von der Aufnahme ausgeschlossen. 100%ige Tochtergesellschaften eines Referenzschuldners, für die keine Garantie besteht, kommen für eine Aufnahme in Betracht.
- Jeder Referenzschuldner wird dem entsprechenden iTraxx-Sektor zugewiesen und innerhalb dieses Sektors auf Basis der durchschnittlichen Liquiditätsbewertung der Market Maker eingestuft.
- Vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Umfrageverfahrens umfasst das (endgültige) Portfolio 125 Unternehmen und wird durch Auswahl der bestplatzierten Referenzschuldner der nachstehend aufgeführten Sektoren zusammengestellt:
 - o 30 Automobil & Industrie
 - o 30 Konsumgüter
 - o 20 Energie
 - o 20 Technologie, Medien und Telekommunikation (TMT)
 - o 25 Finanzen, wie nachstehend beschrieben zusammengesetzt.
- Die Zusammensetzung des Referenzindex wird zunächst voraussichtlich der Zusammensetzung der vorhergehenden Serie entsprechen. Unternehmen, die die Auswahlkriterien nicht erfüllen (aufgrund von

²⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Abwärtskorrektur des Ratings, Ausfall, Sektorwechsel oder Fusion) werden ausgeschlossen. Referenzschuldner, die zu den besten 50% der Referenzschuldner dieses Sektors zählen und nicht bereits Bestandteil des iTraxx® Europe-Kreditderivat sind, werden aufgenommen. Im Automobilsektor werden zum Beispiel die 5 noch nicht in der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion enthaltenen Referenzschuldner mit der besten Liquiditätsbewertung aufgenommen, und der Referenzschuldner mit der niedrigsten Bewertung in diesem Sektor wird entfernt. Referenzschuldner, die eine niedrigere Einstufung als 125% der Unternehmen in diesem Sektor erhalten, werden herausgenommen und durch den nächstliquideren, noch nicht im Index enthaltenen Referenzschuldner ersetzt. Erhält also ein Referenzschuldner des Automobilindex der vorhergehenden Serie im Zuge der neuen Bewertung das Ranking Nr. 14, wird er ausgeschlossen. Referenzschuldner, die in der alle Sektoren umfassenden Masterlist ein Ranking von weniger als 150 aufweisen, werden herausgenommen und durch den liquidesten Referenzschuldner in diesem Sektor, der noch nicht in der iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion enthalten ist, ersetzt. Weist das als Ersatz vorgesehene Unternehmen eine geringere Liquidität auf als das zu ersetzende Unternehmen, wird keine Ersetzung vorgenommen.

Der Roll-Tag für den Referenzindex ist der 20. März und der 20. September. Der Starttag der neuen iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion ist der Roll-Tag oder, falls der Roll-Tag kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag.

Mit dem regulären Rollierungsverfahren des Referenzindex von der vorherigen (off-the-run) iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion auf die neue aktuelle (on-the-run) sind Kosten durch die Schließung der Long-Risiko-Position in der alten iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion und das gleichzeitige Eingehen des neuen Kontrakts verbunden.

Diese Transaktionskosten spiegeln sich im Referenzindex wider und sind in Bezug auf das Rollieren der Webseite <http://www.itraxx.com> zu entnehmen.

Handhabung von Kreditereignissen im Referenzindex

Bei Eintritt von Kreditereignissen gibt Markit bekannt, dass ein neuer "reduzierter" Kontrakt den aktuellen "vollen" Kontrakt offiziell ersetzt. Markit ist nicht für die Feststellung von Kreditereignissen zuständig, tatsächlich aber werden Kreditereignisse in dem Referenzindex so behandelt, dass ein vorzeitiges Rollieren in diesen neuen Kontrakt erfolgt.

Auslösereignis

Nach einem Kreditereignis in Bezug auf einen Bestandteil der iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion stimmt das Determinations Committee der ISDA darüber ab, ob in Bezug auf den Schuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und ob eine Auktion bezüglich des säumigen Schuldners stattfindet. Ist das Abstimmungsergebnis positiv, veröffentlicht Markit eine "reduzierte" iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktion, in der die Gewichtung des maßgeblichen Schuldners null entspricht.

Verfahren

Der Tag, an dem der Referenzindex von der "vollen" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (mit dem ausgefallenen Kontrahenten) in die "reduzierte" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (ohne den ausgefallenen Kontrahenten) rolliert wird, ist in der Regel der Geschäftstag nach dem Auktionstag. Bei auf eine "Restrukturierung" bezogenen Kreditereignissen erfolgt dies jedoch an dem Geschäftstag nach dem Ereignisbestimmungstag (EBT).

Die Bestimmung der Preise, mit denen die Position der "vollen" und der "reduzierten" iTraxx® Kreditderivate-Transaktionen bewertet werden, erfolgt unter Verwendung des Markit-Preises um 17.00 Uhr Ortszeit London. Der Preis für die "volle" vorherige Transaktion am Geschäftstag nach dem Auktionstag wird aus der Verwertungsrate (recovery rate) bei der Auktion und dem Preis der neuen "reduzierten" Transaktion abgeleitet. Es werden Mittelwerte verwendet, und die Roll-Transaktionskosten müssen in dem Referenzindex berücksichtigt werden. Die hinzurechnenden Roll-Transaktionskosten werden anhand der folgenden Methode berechnet:

1. Für eine gültige Berechnung müssen mehr als fünf Market Maker gültige Geld- und Briefkurse für die "volle" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion stellen. Bei einer ungültigen Berechnung gelten die maximalen Roll-Transaktionskosten. Die maximalen Roll-Transaktionskosten betragen 10% des Kupons der jeweiligen Serie.
2. Bei einer gültigen Berechnung werden die Roll-Transaktionskosten wie die "regulären" Roll-Transaktionskosten (d. h. die Roll-Transaktionskosten für das reguläre Rollieren wie vorstehend beschrieben) berechnet, vorbehaltlich der vorstehend unter Punkt 1 aufgeführten maximalen Roll-Transaktionskosten sowie der nachstehend unter Punkt 3 aufgeführten Mindest-Roll-Transaktionskosten.
3. Die Mindest-Roll-Transaktionskosten entsprechen dem doppelten Betrag der "regulären" Roll-Transaktionskosten, d. h. der Summe aus 2% des Kupons der jeweiligen "vorherigen" Serie und 2% des Kupons der jeweiligen "neuen" Serie, der auf den bei der Berechnung des Total Return Index verwendeten Spread angewendet wird.

Für eine gültige Berechnung sollten die durchschnittlichen Geld- und Briefkurse den Notierungen am zugrunde liegenden Markt zum Zeitpunkt des Fixing entsprechen. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Berechnung wird berücksichtigt, ob nach Meinung der Berechnungsstelle die beteiligten Market Maker die Geld- und Briefkurse mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht gestellt haben.

Weitere Informationen zum Kreditrisiko

Die Anteile des Teilfonds sind an bestimmte Kreditrisiken gekoppelt, die sich auf die von ihnen erzielten Renditen auswirken.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtssubjekt (als "**Referenzschuldner**" bezeichnet) im Rahmen einer Transaktion fällige Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage nicht erfüllen kann. Dies stellt ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien dar, die Transaktionen mit dem Referenzschuldner eingehen oder auf sonstige Weise einem Risiko in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners ausgesetzt sind. Die Begriffe "Transaktionen" und "Verpflichtungen" werden oft verwendet. Sie können vom Referenzschuldner abgeschlossene Kreditverträge und auch vom Referenzschuldner begebene Wertpapiere umfassen.

Die Parteien, die das Kreditrisiko eines Referenzschuldners tragen, versuchen unter Umständen, dieses Risiko durch eine "**Kreditderivate-Transaktion**" auf andere Unternehmen zu übertragen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert aus einem Basiswert oder einer Bezugsgröße abgeleitet wird. Bei einem Kreditderivat ist das Kreditrisiko des Referenzschuldners die maßgebliche Bezugsgröße.

Viele Finanzinstitute oder Banken stellen regelmäßig Preise für den Abschluss einer Kreditderivate-Transaktion. Kreditderivate-Transaktionen können einen Großteil der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten ausmachen. Preise werden auf Basis einer Analyse des Kreditrisikos des entsprechenden Referenzschuldners gestellt. Rechnen die Teilnehmer am Kreditderivatemarkt damit, dass in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner wahrscheinlich ein Kreditereignis (credit event) (wie im folgenden Abschnitt beschrieben) eintreten wird, dann werden die Kosten für den Kauf von Kreditsicherung für diesen Referenzschuldner im Rahmen einer Kreditderivate-Transaktion steigen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder nicht. Die Partei einer Kreditderivate-Transaktion, die die Kreditsicherung kauft, wird als "**Kredit-Sicherungsnehmer**" und die Partei, die den Risikoschutz verkauft, wird als "**Kredit-Sicherungsgeber**" bezeichnet.

Der Referenzindex bezieht sich auf eine Kreditderivate-Transaktion mit folgenden "**Kreditereignissen**" ("Credit Events"): (i) Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) Zahlungssäumnis des Referenzschuldners in Bezug auf einen bestimmten Betrag seiner Verpflichtungen, oder (iii) Restrukturierung der vom Referenzschuldner eingegangenen oder garantierten Schulden aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Zu den typischen Verpflichtungen gehören u. a. (i) Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf Fremdkapital, (ii) bestimmte Verpflichtungen im Rahmen von Anleihen oder Schuldverschreibungen, oder (iii) Verpflichtungen, die durch eine Darlehensvereinbarung mit fester Laufzeit, eine revolvierende Darlehensvereinbarung oder eine sonstige ähnliche Kreditvereinbarung dokumentiert sind.

Tritt ein bestimmtes Kreditereignis in Bezug auf den maßgeblichen Referenzschuldner oder in Bezug auf eine Verpflichtung ein und sind bestimmte Verfahren (als "**Bedingungen für die Abwicklung**" bezeichnet) erfüllt worden, ist der Kredit-Sicherungsgeber unter Umständen verpflichtet, die Lieferung bestimmter festgelegter Verpflichtungen zum Nennwert (in der Regel 100% des Nennbetrags) vom Kredit-Sicherungsnehmer entgegenzunehmen. Der Marktpreis der Verpflichtungen liegt voraussichtlich unter dem Nennwert (da der Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Erfüllung seiner Verpflichtungen geringer, sodass deren Wert am Markt sinkt). Der Erlös aus einem Verkauf der Verpflichtungen am Markt wird "**Rückgewinn**" genannt. Ein Kredit-Sicherungsnehmer wird voraussichtlich die Verpflichtungen zur Lieferung an den Kredit-Sicherungsgeber auswählen, die den niedrigsten Marktwert aufweisen. Daher ist der Wert des Rückgewinns geringer als dies ansonsten der Fall wäre. Der anzunehmende Verlust, der dem Kredit-Sicherungsgeber entsteht (Nennwert abzüglich Rückgewinn), entspricht dem Verlust, der dem Inhaber dieser Verpflichtung nach dem Eintritt eines Kreditereignisses entstehen würde. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit physischer Abwicklung**" bezeichnet.

Bei vielen Kreditderivate-Transaktionen ist die physische Lieferung der entsprechenden Verpflichtungen gegen Zahlung des Nennwerts nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Wert des Rückgewinns durch das Einholen von Preisstellungen für eine bestimmte Verpflichtung (als "**Referenzverpflichtung**" bezeichnet) bei anderen Teilnehmern des Kreditderivatemarktes festgelegt. Der Kredit-Sicherungsgeber muss anschließend eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Wert des Rückgewinns (manchmal als "**Verlustbetrag**" oder "**Ausgleichszahlung**" bezeichnet) an den Kredit-Sicherungsnehmer leisten. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich**" bezeichnet.

Ein Kredit-Sicherungsgeber erhält für die Stellung der Kreditsicherung üblicherweise regelmäßige Zahlungen (als "**Kreditsicherungsprämien**" bezeichnet) vom Kredit-Sicherungsnehmer.

Portfolio-Kreditderivate-Transaktionen

iTraxx-Indizes beziehen sich auf als "**Kredit-Portfolio-Transaktionen**" bekannte Kreditderivate-Transaktionen. Dies bezieht sich darauf, dass statt eines einzelnen Referenzschuldners ein Portfolio von Referenzschuldnehmern besteht. Jeder Referenzschuldner stellt einen bestimmten Anteil am Portfolio dar. Tritt bei einer Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, wird eine Zahlung vom Kredit-Sicherungsgeber an den Kredit-Sicherungsnehmer ausgelöst. Das Eintreten eines Kreditereignisses kann bedeuten, dass der Kredit-Sicherungsgeber bestimmte Beträge in Bezug auf das Portfolio an den Kredit-Sicherungsnehmer zahlen muss.

Portfolioanpassungen

Eine Kredit-Portfolio-Transaktion kann sich entweder auf ein statisches Portfolio oder ein von Zeit zu Zeit angepasstes Portfolio beziehen. Unter einem statischen Portfolio ist ein Portfolio zu verstehen, das während der Laufzeit des Portfolios stets die gleichen Referenzschuldner umfasst (vorbehaltlich der Streichung von Referenzschuldnehmern aus dem Portfolio nach einem Kreditereignis oder bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen in Bezug auf einen Referenzschuldner).

Vorbehaltlich dieser Bedingung können Kredit-Sicherungsgeber daher ihre Anlage auf Basis der Kenntnis beurteilen, auf welche Referenzschuldner sich ihr Engagement bezieht. Bei einem dynamischen Portfolio hingegen können die Referenzschuldner während der Laufzeit der Transaktion durch neue Referenzschuldner ersetzt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Transaktion in Bezug auf das dynamische Portfolio eingehen, wissen Kredit-Sicherungsgeber unter Umständen, um welche anfänglichen Referenzschuldner es sich handelt; diese ändern sich aber im Laufe der Zeit. Die iTraxx-Indexportfolios sind dynamisch, da die Referenzschuldner jeweils zum 20. März und 20. September (oder, wenn dies kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag) (jeweils ein "**Roll-Tag**") ausgetauscht werden können. Dementsprechend unterliegen Anleger in Transaktionen dieser Art sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die das Portfolio bildenden Referenzschuldner als auch den sich aus Anpassungen ergebenden Risiken.

Die Möglichkeit zur Ersetzung von Referenzschuldnern durch neue Referenzschuldner unterliegt folgenden Bedingungen: Ersatzreferenzschuldner müssen bestimmte Anforderungen (allgemein als die "**Eignungskriterien**" bezeichnet) erfüllen, das Kreditportfolio als Ganzes muss bestimmten Richtlinien (allgemein als die "**Portfoliorichtlinien**" bezeichnet) entsprechen und eine oder mehrere Bedingungen für die Ersetzung (jeweils eine "**Ersetzungsbedingung**") müssen erfüllt werden. Die für den Referenzindex geltenden Eignungskriterien, Portfoliorichtlinien und Ersetzungsbedingungen sind oben im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" beschrieben. Jede Aufnahme und/oder Streichung eines Referenzschuldners wird als "**Ersetzung**" bezeichnet.

Bei Durchführung einer Ersetzung können bestimmte Werte in Bezug auf das Portfolio angepasst werden, um den Nettowert der Ersetzung in Bezug auf den Wert des im Portfolio enthaltenen Kreditrisikos widerzuspiegeln. Solche Wertanpassungen sind unter anderem von den Kosten für den Kauf der Kreditsicherung (als "**Credit Spread**" bezeichnet) in Bezug auf die Referenzschuldner abhängig, die in das Portfolio aufgenommen bzw. aus diesem gestrichen werden. Hat bei einer Ersetzung der in das Portfolio aufgenommene Referenzschuldner (ein "**Ersatzreferenzschuldner**") einen hohen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Credit Events für hoch) und der aus dem Portfolio gestrichene Referenzschuldner (ein "**ersetzter Referenzschuldner**") einen niedrigen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses für gering), steigt die an den Kredit-Sicherungsgeber zu zahlende Sicherungsprämie, um dem höheren Risiko Rechnung zu tragen. Entsprechend sinkt im umgekehrten Fall (Ersatzreferenzschuldner mit niedrigem Credit Spread und ersetzer Referenzschuldner mit hohem Credit Spread) die an den Kredit-Sicherungsgeber zu zahlende Sicherungsprämie, um dem geringeren Risiko Rechnung zu tragen.

Portfolioanpassungen schaffen aus Sicht des Kredit-Sicherungsgeber das Potenzial sowohl für Gewinne als auch für Verluste und bergen die Möglichkeit eines Anstiegs oder Rückgangs der an die Anleger, in an Kredite gebundene (credit-linked) Wertpapiere, zu zahlenden Beträge, wie unten im Abschnitt "Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds" näher beschrieben.

Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds

Gewinne und Verluste aus Portfolioanpassungen sowie das Eintreten von Kreditereignissen haben in Abhängigkeit von der jeweiligen Kredit-Portfolio-Transaktion unterschiedliche Auswirkungen. Im Fall der Anteile des Teifonds bildet der Referenzindex die Position eines Kredit-Sicherungsgebers in Bezug auf das gesamte Portfolio von Referenzschuldnern ab. Zudem steigt der Referenzindexstand durch die Sicherungsprämie, die für die Übernahme des Kreditrisikos in Bezug auf das Portfolio der Referenzschuldner zu zahlen ist. Daher hat eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio erhöht, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen Anstieg des Referenzindexstands zur Folge. Gleichermaßen hat eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio verringert, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen Rückgang des Referenzindexstands zur Folge.

Die Risikoprämie spiegelt die durchschnittlichen Kosten des Kaufs von Kreditsicherung für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner wider (als "**durchschnittlicher Credit Spread**" bezeichnet). Ein höherer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio führt daher bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren zu einem höheren Referenzindexstand. Gleichermaßen bringt ein niedrigerer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen niedrigeren Referenzindexstand mit sich. Die Risikoprämie wird unter Bezugnahme auf bestimmte Sätze und Quotierungen für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf Referenzschuldner festgelegt.

Steigt das Kreditrisiko im Portfolio, wird das Eintreten eines Kreditereignisses wahrscheinlicher. Tritt ein Kreditereignis ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, bedeutet dies, dass der Kredit-Sicherungsgeber Geld zahlt, der Referenzindex an Wert verliert und der Nettoinventarwert des Teifonds sinkt. Sinkt der Nettoinventarwert auf null, sind keine Rückzahlungsbeträge an Anteilsinhaber zu zahlen.

Zusätzliche Risikofaktoren

Informationen zu Referenzschuldnern

Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch darauf, durch den Teifonds Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen von Referenzschuldnern zu erhalten. Der Teifonds ist nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Referenzschuldnern zu informieren, auch nicht über Umstände, in denen die Möglichkeit eines Kreditereignisses besteht.

Käufer von Anteilen sollten unabhängige Untersuchungen und Analysen in Bezug auf die Referenzschuldner und das Portfolio durchführen, die sie für eine Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile für geeignet halten. Ein Anteil stellt keinen Anspruch gegenüber einem Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen eines Referenzschuldners dar, und im Falle eines Verlustes hat der Anteilsinhaber aus einem Anteil kein Rückgriffsrecht gegen einen Referenzschuldner. Anleger in die Anteile sind jedoch dem Kreditrisiko der Referenzschuldner ausgesetzt. Weder der

Teilfonds, noch der Swap-Kontrahent, noch sonstige in ihrem Auftrag handelnde Personen geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Bonität oder auf Verpflichtungen von Referenzschuldnern ab.

Ersetzung von Referenzschuldnern

Die IIC hat das Recht, die Ersetzung von einem oder mehreren Referenzschuldnern im Portfolio gemäß den Bedingungen des Referenzindex zu verlangen.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen keinerlei Haftung für eine Ersetzung eines Referenzschuldnern gemäß den Bestimmungen des Referenzindex oder für ein Versäumnis von Markit, eine Ersetzung gemäß den Bestimmungen der Referenzindexregeln vorzunehmen. Da sich die Zusammensetzung des Portfolios von Zeit zu Zeit ändern kann, hängen die Wertentwicklung des Portfolios und das Eintreten eines Kreditereignisses und damit der Referenzindexstand u. a. von der Auswahl und der Ersetzung von Referenzschuldnern ab.

Nichterfüllung der Kriterien durch das Portfolio

Obwohl Markit zwar ausschließlich Ersetzungen vornehmen darf, die die vorstehend näher beschriebenen Eignungskriterien, die Ersetzungsbedingungen und die Portfoliorichtlinien voraussichtlich erfüllen, ist es möglich, dass das Portfolio und die Referenzschuldnern die Eignungskriterien und die Portfoliorichtlinien, z. B. aufgrund von Veränderungen der Bonität oder sonstiger Merkmale eines Referenzschuldnern, zeitweise nicht erfüllen. Dies kann die Wahrscheinlichkeit eines Rückgangs des Referenzindexstandes erhöhen.

Volatilität der Anteile

Der Marktwert der Anteile wird durch Veränderungen des Kreditrisikos der Referenzschuldnern beeinflusst, was wiederum unter anderem durch die Veränderung vorherrschender Zinssätze, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Bedingungen an den Finanzmärkten, europäische und internationale politische Ereignisse, Ereignisse in den Heimatländern der Referenzschuldnern, Entwicklungen oder Tendenzen bestimmter Branchen sowie die Finanzlage jedes Referenzschuldnerns Schwankungen unterworfen ist. Eine Herabstufung des Ratings eines Referenzschuldnerns wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Marktwert der Anteile auswirken.

Die Aufgabe von MARKIT

Markit ist maßgeblich an der Zusammenstellung des Referenzindex und der Veröffentlichung des Referenzindexstandes beteiligt. Wenn Markit seine Aufgabe nicht oder nicht dem Standard entsprechend erfüllt, kann der Marktwert der Anteile sinken.

Geschäftsbeziehungen und Gebühren

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen miteinander oder mit einem Referenzschuldnern (u. a. als Kreditgeber, Verwahrstelle, Derivate-Kontrahent, Risikoverwalter, Berater oder in Bezug auf Bankgeschäfte) unterhalten und werden Maßnahmen und Schritte, die sie für die Wahrung der hieraus entstehenden Interessen für nötig oder angemessen erachten, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf einen Anteilsinhaber einleiten. Darüber hinaus können die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen Positionen in Verpflichtungen oder Kreditsicherungen von Schuldnern in Bezug auf einen Referenzschuldnern kaufen, verkaufen oder halten, oder als Investment- oder Geschäftsbank, Berater oder Treuhänder für diesen Referenzschuldnern agieren bzw. eine Position als Vorstandsmitglied oder Führungskraft dieses Referenzschuldnerns einnehmen. Zudem können in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Platzierung der Anteile ernannte Vertriebsstellen und andere Parteien für ihre Dienste bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Jeder der vorstehend Genannten kann vertrauliche Informationen in Bezug auf die Referenzschuldnern erhalten haben oder erhalten. Keiner der vorstehend Genannten ist verpflichtet, diese Informationen an die Anteilsinhaber weiterzugeben.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können in Zusammenhang mit den Anteilen bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. der gegebenenfalls nach dem Aufbau des Kredit-Exposures verbleibende Betrag wird zum EONIA-Satz verzinst und die Zinsen werden zur durch das Kredit-Exposure erzielten Rendite hinzugerechnet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iTraxx® Europe-Kreditderivate-Transaktionen können auf der Webseite <http://www.itraxx.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 13: Xtrackers II iTraxx® Crossover Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iTraxx® Crossover Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iTraxx® Crossover 5-year TOTAL RETURN INDEX (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsgeber für das Halten der aktuellsten Auflage der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Wertentwicklung des Referenzindex hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. dem Marktwert von iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, den durch den Verkauf von Kreditsicherung in Bezug auf die im Referenzindex enthaltenen Emittenten erzielten Renditen sowie den nach Ausfällen dieser Emittenten gezahlten Verlustbeträgen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Professionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den zugrunde liegenden Markt anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für Professionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" in diesem Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	16. Juli 2007

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290359032
WKN	DBX0AR
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁷	bis zu 0,14% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,24% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

²⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁸

Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit"), und misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsgeber für das Halten der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Beginn der Kreditderivate-Transaktion.

Die Wertentwicklung des Referenzindex ist abhängig von:

- den Zinszahlungen, die ein Kredit-Sicherungsgeber für den Verkauf von Kreditsicherung in Bezug auf das Portfolio von Referenzschuldern, abgebildet durch die aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, erhalten würde (wie auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt),
- dem Marktwert der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren, wenn ein Kredit-Sicherungsgeber sein entsprechendes Exposure an einem Roll-Tag beendet (um ein Exposure in Bezug auf die neue aktuelle (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion zu ermöglichen),
- Transaktionskosten aus dem Rollieren eines vorherigen (off-the-run) Kontrakts in einen aktuellen (on-the-run) Kontrakt;
- dem von einem Kredit-Sicherungsgeber nach Ausfällen von Referenzschuldern zu zahlenden Verlustbetrag, und
- dem jeden Tag zum EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) auflaufenden Zinsbetrag. EONIA ist ein effektiver Tagesgeldzinssatz, der als gewichteter Durchschnitt aller Zinssätze für unbesicherte Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird. Der EONIA ist (neben dem Euribor) eine von zwei Benchmarks für die Geld- und Kapitalmärkte in der Eurozone. Der EONIA-Satz basiert auf dem über Reuters abgerufenen europäischen Schlussatz (RIC: EONIA=).

Markit organisiert regelmäßig Konferenzschaltungen für die Market Maker, um verschiedene Merkmale der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen, einschließlich der Zusammenstellung der Referenzschuldner, der Referenzverpflichtungen, der Höhe der Kupons und der Verwertungsralten zu vereinbaren. Jeder Market Maker ist berechtigt, an den Konferenzschaltungen teilzunehmen. Jeder Market Maker hat eine Stimme.

Referenzschuldner sind in den iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen gleich gewichtet.

Sobald die betreffende iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion aktuell (on-the-run) wird, müssen die Referenzschuldner im iTraxx® Crossover 5-year Total Return Index folgende Kriterien erfüllen:

Vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Umfrageverfahrens setzt sich der Referenzindex aus bis zu 50 europäischen Unternehmen zusammen. Diese Anzahl kann von Zeit zu Zeit im Zuge einer Rollierung des Referenzindex erhöht werden, sofern laut Umfrage die Marktbedingungen dies rechtfertigen und die Erhöhung ordnungsgemäß angekündigt wurde.

- Alle Referenzschuldner müssen ihren Sitz in Europa haben und öffentlich gehandelte Schuldtitle von über EUR 100 Mio. aufweisen. Unternehmen, die ein Rating von BBB-/Baa3/BBB- (Fitch/Moody's/S&P) mit stabilem Ausblick oder ein höheres Rating aufweisen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Hat das Unternehmen von zwei oder mehr Agenturen ein Rating erhalten, ist das niedrigste Rating ausschlaggebend.
- Wenn feststeht, dass ein Referenzschuldner über mehr als 50% der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt und die beiden Unternehmen unter verschiedenen Tickern gehandelt werden, wird der liquideste Referenzschuldner für eine Aufnahme in den Index ausgewählt.
- Hat ein im Index enthaltener Referenzschuldner einem verbundenen Unternehmen eine Garantie gewährt, ist dieses von der Aufnahme ausgeschlossen. 100%ige Tochtergesellschaften eines Referenzschuldners, für die keine Garantie besteht, kommen für eine Aufnahme in Betracht.
- Zulässig sind Referenzschuldner, deren Spread mindestens doppelt so hoch ist wie der durchschnittliche Spread der Bestandteile des iTraxx® Non-Financial Index, vorbehaltlich bestimmter Höchstwerte. Die Eignung wird auf Basis der von Markit am letzten Geschäftstag des Monats vor dem Roll-Tag veröffentlichten 5-jährigen Mid Spreads festgestellt. Mit Wirkung ab 22. September 2008 wird die Eignung auf Basis der 5-jährigen Mid Spreads, die von Markit veröffentlicht und für den Zeitraum der letzten 10 Londoner Handelstage des Monats vor dem Rolltag berechnet werden, festgestellt. Weitere Eignungskriterien gelten, wenn über den reinen Spread hinausgehende Zahlungen an den Kredit-Sicherungsgeber in Bezug auf diesen Referenzschuldner geleistet wurden.
- Das endgültige Portfolio umfasst bis zu 50 der bestplatzierten Unternehmen (bis zu 50 Unternehmen mit dem höchsten Credit Default Swap (CDS)-Handelsvolumen, gemessen über die letzten sechs Monate).

²⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Der Roll-Tag für den Referenzindex ist der 20. März und der 20. September. Der Starttag der neuen iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion ist der Roll-Tag oder, falls der Roll-Tag kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag.

Mit dem regulären Rollierungsverfahren des Referenzindex von der vorherigen (off-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion auf die neue aktuelle (on-the-run) sind Kosten durch die Schließung der Long-Risiko-Position in der alten iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion und das gleichzeitige Eingehen des neuen Kontrakts verbunden.

Diese Transaktionskosten spiegeln sich im Referenzindex wider und sind in Bezug auf das Rollieren der Webseite <http://www.itraxx.com> zu entnehmen.

Handhabung von Kreditereignissen im Referenzindex

Bei Eintritt von Kreditereignissen gibt Markit bekannt, dass ein neuer "reduzierter" Kontrakt den aktuellen "vollen" Kontrakt offiziell ersetzt. Markit ist nicht für die Feststellung von Kreditereignissen zuständig, tatsächlich aber werden Kreditereignisse in dem Referenzindex so behandelt, dass ein vorzeitiges Rollieren in diesen neuen Kontrakt erfolgt.

Auslösereignis

Nach einem Kreditereignis in Bezug auf einen Bestandteil der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion stimmt das Determinations Committee der ISDA darüber ab, ob in Bezug auf den Schuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und ob eine Auktion bezüglich des säumigen Schuldners stattfindet. Ist das Abstimmungsergebnis positiv, veröffentlicht Markit eine "reduzierte" iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, in der die Gewichtung des maßgeblichen Schuldners null entspricht.

Verfahren

Der Tag, an dem der Referenzindex von der "vollen" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (mit dem ausgefallenen Kontrahenten) in die "reduzierte" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (ohne den ausgefallenen Kontrahenten) rolliert wird, ist in der Regel der Geschäftstag nach dem Auktionstag. Bei auf eine "Restrukturierung" bezogenen Kreditereignissen erfolgt dies jedoch an dem Geschäftstag nach dem Ereignisbestimmungstag (EBT).

Die Bestimmung der Preise, mit denen die Position der "vollen" und der "reduzierten" iTraxx® Kreditderivate-Transaktionen bewertet werden, erfolgt unter Verwendung des Markit-Preises um 17.00 Uhr Ortszeit London. Der Preis für die "volle" vorherige Transaktion am Geschäftstag nach dem Auktionstag wird aus der Verwertungsrate (*recovery rate*) bei der Auktion und dem Preis der neuen "reduzierten" Transaktion abgeleitet. Es werden Mittelwerte verwendet, und die Roll-Transaktionskosten müssen in dem Referenzindex berücksichtigt werden. Die hinzurechnenden Roll-Transaktionskosten werden anhand der folgenden Methode berechnet:

1. Für eine gültige Berechnung müssen mehr als fünf Market Maker gültige Geld- und Briefkurse für die "volle" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion stellen. Bei einer ungültigen Berechnung gelten die maximalen Roll-Transaktionskosten. Die maximalen Roll-Transaktionskosten betragen 10% des Kupons der jeweiligen Serie.
2. Bei einer gültigen Berechnung werden die Roll-Transaktionskosten wie die "regulären" Roll-Transaktionskosten (d. h. die Roll-Transaktionskosten für das reguläre Rollieren wie vorstehend beschrieben) berechnet, vorbehaltlich der vorstehend unter Punkt 1 aufgeführten maximalen Roll-Transaktionskosten sowie der nachstehend unter Punkt 3 aufgeführten Mindest-Roll-Transaktionskosten.
3. Die Mindest-Roll-Transaktionskosten entsprechen dem doppelten Betrag der "regulären" Roll-Transaktionskosten, d. h. der Summe aus 2% des Kupons der jeweiligen "vorherigen" Serie und 2% des Kupons der jeweiligen "neuen" Serie, der auf den bei der Berechnung des Total Return Index verwendeten Spread angewendet wird.

Für eine gültige Berechnung sollten die durchschnittlichen Geld- und Briefkurse den Notierungen am zugrunde liegenden Markt zum Zeitpunkt des Fixing entsprechen. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Berechnung wird berücksichtigt, ob nach Meinung der Berechnungsstelle die beteiligten Market Maker die Geld- und Briefkurse mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht gestellt haben.

Weitere Informationen zum Kreditrisiko

Die Anteile des Teifonds sind an bestimmte Kreditrisiken gekoppelt, die sich auf die von ihnen erzielten Renditen auswirken.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtssubjekt (als **"Referenzschuldner"** bezeichnet) im Rahmen einer Transaktion fällige Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage nicht erfüllen kann. Dies stellt ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien dar, die Transaktionen mit dem Referenzschuldner eingehen oder auf sonstige Weise einem Risiko in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners ausgesetzt sind. Die Begriffe "Transaktionen" und "Verpflichtungen" werden oft verwendet. Sie können vom Referenzschuldner abgeschlossene Kreditverträge und auch vom Referenzschuldner begebene Wertpapiere umfassen.

Die Parteien, die das Kreditrisiko eines Referenzschuldners tragen, versuchen unter Umständen, dieses Risiko durch eine **"Kreditderivate-Transaktion"** auf andere Unternehmen zu übertragen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert aus einem Basiswert oder einer Bezugsgröße abgeleitet wird. Bei einem Kreditderivat ist das Kreditrisiko des Referenzschuldners die maßgebliche Bezugsgröße.

Viele Finanzinstitute oder Banken stellen regelmäßig Preise für den Abschluss einer Kreditderivate-Transaktion.

Kreditderivate-Transaktionen können einen Großteil der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten ausmachen. Preise werden auf Basis einer Analyse des Kreditrisikos des entsprechenden Referenzschuldners gestellt. Rechnen die Teilnehmer am Kreditderivatemarkt damit, dass in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner wahrscheinlich ein Kreditereignis (credit event) (wie im folgenden Abschnitt beschrieben) eintreten wird, dann werden die Kosten für den Kauf von Kreditsicherung für diesen Referenzschuldner im Rahmen einer Kreditderivate-Transaktion steigen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder nicht. Die Partei einer Kreditderivate-Transaktion, die die Kreditsicherung kauft, wird als "**Kredit-Sicherungsnehmer**" und die Partei, die den Risikoschutz verkauft, wird als "**Kredit-Sicherungsgeber**" bezeichnet.

Der Referenzindex bezieht sich auf eine Kreditderivate-Transaktion mit folgenden "**Kreditereignissen**" ("Credit Events"): (i) Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) Zahlungssäumnis des Referenzschuldners in Bezug auf einen bestimmten Betrag seiner Verpflichtungen, oder (iii) Restrukturierung der vom Referenzschuldner eingegangenen oder garantierten Schulden aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Zu den typischen Verpflichtungen gehören u. a. (i) Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf Fremdkapital, (ii) bestimmte Verpflichtungen im Rahmen von Anleihen oder Schuldverschreibungen, oder (iii) Verpflichtungen, die durch eine Darlehensvereinbarung mit fester Laufzeit, eine revolvierende Darlehensvereinbarung oder eine sonstige ähnliche Kreditvereinbarung dokumentiert sind.

Tritt ein bestimmtes Kreditereignis in Bezug auf den maßgeblichen Referenzschuldner oder in Bezug auf eine Verpflichtung ein und sind bestimmte Verfahren (als "**Bedingungen für die Abwicklung**" bezeichnet) erfüllt worden, ist der Kredit-Sicherungsgeber unter Umständen verpflichtet, die Lieferung bestimmter festgelegter Verpflichtungen zum Nennwert (in der Regel 100% des Nennbetrags) vom Kredit-Sicherungsnehmer entgegenzunehmen. Der Marktpreis der Verpflichtungen liegt voraussichtlich unter dem Nennwert (da der Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Erfüllung seiner Verpflichtungen geringer, sodass deren Wert am Markt sinkt). Der Erlös aus einem Verkauf der Verpflichtungen am Markt wird "**Rückgewinn**" genannt. Ein Kredit-Sicherungsnehmer wird voraussichtlich die Verpflichtungen zur Lieferung an den Kredit-Sicherungsgeber auswählen, die den niedrigsten Marktwert aufweisen. Daher ist der Wert des Rückgewinns geringer als dies ansonsten der Fall wäre. Der anzunehmende Verlust, der dem Kredit-Sicherungsgeber entsteht (Nennwert abzüglich Rückgewinn), entspricht dem Verlust, der dem Inhaber dieser Verpflichtung nach dem Eintritt eines Kreditereignisses entstehen würde. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit physischer Abwicklung**" bezeichnet.

Bei vielen Kreditderivate-Transaktionen ist die physische Lieferung der entsprechenden Verpflichtungen gegen Zahlung des Nennwerts nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Wert des Rückgewinns durch das Einholen von Preisstellungen für eine bestimmte Verpflichtung (als "**Referenzverpflichtung**" bezeichnet) bei anderen Teilnehmern des Kreditderivatemarktes festgelegt. Der Kredit-Sicherungsgeber muss anschließend eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Wert des Rückgewinns (manchmal als "**Verlustbetrag**" oder "**Ausgleichszahlung**" bezeichnet) an den Kredit-Sicherungsnehmer leisten. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich**" bezeichnet.

Ein Kredit-Sicherungsgeber erhält für die Stellung der Kreditsicherung üblicherweise regelmäßige Zahlungen (als "**Kreditsicherungsprämien**" bezeichnet) vom Kredit-Sicherungsnehmer.

Portfolio-Kreditderivate-Transaktionen

iTraxx-Indizes beziehen sich auf als "**Kredit-Portfolio-Transaktionen**" bekannte Kreditderivate-Transaktionen. Dies bezieht sich darauf, dass statt eines einzelnen Referenzschuldners ein Portfolio von Referenzschuldner bestehen. Jeder Referenzschuldner stellt einen bestimmten Anteil am Portfolio dar. Tritt bei einer Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, wird eine Zahlung vom Kredit-Sicherungsgeber an den Kredit-Sicherungsnehmer ausgelöst. Das Eintreten eines Kreditereignisses kann bedeuten, dass der Kredit-Sicherungsgeber bestimmte Beträge in Bezug auf das Portfolio an den Kredit-Sicherungsnehmer zahlen muss.

Portfolioanpassungen

Eine Kredit-Portfolio-Transaktion kann sich entweder auf ein statisches Portfolio oder ein von Zeit zu Zeit angepasstes Portfolio beziehen. Unter einem statischen Portfolio ist ein Portfolio zu verstehen, das während der Laufzeit des Portfolios stets die gleichen Referenzschuldner umfasst (vorbehaltlich der Streichung von Referenzschuldner aus dem Portfolio nach einem Kreditereignis oder bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen in Bezug auf einen Referenzschuldner). Vorbehaltlich dieser Bedingung können Kredit-Sicherungsgeber daher ihre Anlage auf Basis der Kenntnis beurteilen, auf welche Referenzschuldner sich ihr Engagement bezieht. Bei einem dynamischen Portfolio hingegen können die Referenzschuldner während der Laufzeit der Transaktion durch neue Referenzschuldner ersetzt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Transaktion in Bezug auf das dynamische Portfolio eingehen, wissen Kredit-Sicherungsgeber unter Umständen, um welche anfänglichen Referenzschuldner es sich handelt; diese ändern sich aber im Laufe der Zeit. Die iTraxx-Indexportfolios sind dynamisch, da die Referenzschuldner jeweils zum 20. März und 20. September (oder, wenn dies kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag) (jeweils ein "**Roll-Tag**") ausgetauscht werden können. Dementsprechend unterliegen Anleger in Transaktionen dieser Art sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die das Portfolio bildenden Referenzschuldner als auch den sich aus Anpassungen ergebenden Risiken.

Die Möglichkeit zur Ersetzung von Referenzschuldner durch neue Referenzschuldner unterliegt folgenden Bedingungen: Ersatzreferenzschuldner müssen bestimmte Anforderungen (allgemein als die "**Eignungskriterien**" bezeichnet) erfüllen, das Kreditportfolio als Ganzes muss bestimmten Richtlinien (allgemein als die "**Portfoliorichtlinien**" bezeichnet) entsprechen und eine oder mehrere Bedingungen für die Ersetzung (jeweils eine "**Ersetzungsbedingung**") müssen erfüllt werden. Die für den Referenzindex geltenden Eignungskriterien, Portfoliorichtlinien und Ersetzungsbedingungen sind oben im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" beschrieben. Jede Aufnahme und/oder Streichung eines Referenzschuldners wird als "**Ersetzung**" bezeichnet.

Bei Durchführung einer Ersetzung können bestimmte Werte in Bezug auf das Portfolio angepasst werden, um den Nettowert der Ersetzung in Bezug auf den Wert des im Portfolio enthaltenen Kreditrisikos widerzuspiegeln. Solche Wertanpassungen sind unter anderem von den Kosten für den Kauf der Kreditsicherung (als "Credit Spread" bezeichnet) in Bezug auf die Referenzschuldner abhängig, die in das Portfolio aufgenommen bzw. aus diesem gestrichen werden. Hat bei einer Ersetzung der in das Portfolio aufgenommene Referenzschuldner (ein "Ersatzreferenzschuldner") einen hohen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Credit Events für hoch) und der aus dem Portfolio gestrichene Referenzschuldner (ein "ersetzer Referenzschuldner") einen niedrigen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses für gering), steigt die an den Kredit-Sicherungsgeber zu zahlende Sicherungsprämie, um dem höheren Risiko Rechnung zu tragen. Entsprechend sinkt im umgekehrten Fall (Ersatzreferenzschuldner mit niedrigem Credit Spread und ersetzer Referenzschuldner mit hohem Credit Spread) die an den Kredit-Sicherungsgeber zu zahlende Sicherungsprämie, um dem geringeren Risiko Rechnung zu tragen.

Portfolioanpassungen schaffen aus Sicht des Kredit-Sicherungsgeber das Potenzial sowohl für Gewinne als auch für Verluste und bergen die Möglichkeit eines Anstiegs oder Rückgangs der an die Anleger, in an Kredite gebundene (credit-linked) Wertpapiere, zu zahlenden Beträge, wie unten im Abschnitt "Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds" näher beschrieben.

Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds

Gewinne und Verluste aus Portfolioanpassungen sowie das Eintreten von Kreditereignissen haben in Abhängigkeit von der jeweiligen Kredit-Portfolio-Transaktion unterschiedliche Auswirkungen. Im Fall der Anteile des Teifonds bildet der Referenzindex die Position eines Kredit-Sicherungsgebers in Bezug auf das gesamte Portfolio von Referenzschuldner ab. Zudem steigt der Referenzindexstand durch die Sicherungsprämie, die für die Übernahme des Kreditrisikos in Bezug auf das Portfolio der Referenzschuldner zu zahlen ist. Daher hat eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio erhöht, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen Anstieg des Referenzindexstands zur Folge. Gleichermaßen hat eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio verringert, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen Rückgang des Referenzindexstands zur Folge.

Die Risikoprämie spiegelt die durchschnittlichen Kosten des Kaufs von Kreditsicherung für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner wider (als "durchschnittlicher Credit Spread" bezeichnet). Ein höherer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio führt daher bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren zu einem höheren Referenzindexstand. Gleichermaßen bringt ein niedrigerer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen niedrigeren Referenzindexstand mit sich. Die Risikoprämie wird unter Bezugnahme auf bestimmte Sätze und Quotierungen für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf Referenzschuldner festgelegt.

Steigt das Kreditrisiko im Portfolio, wird das Eintreten eines Kreditereignisses wahrscheinlicher. Tritt ein Kreditereignis ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, bedeutet dies, dass der Kredit-Sicherungsgeber Geld zahlt, der Referenzindex an Wert verliert und der Nettoinventarwert des Teifonds sinkt. Sinkt der Nettoinventarwert auf null, sind keine Rückzahlungsbeträge an Anteilsinhaber zu zahlen.

Zusätzliche Risikofaktoren

Informationen zu Referenzschuldner

Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch darauf, durch den Teifonds Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen von Referenzschuldner zu erhalten. Der Teifonds ist nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Referenzschuldner zu informieren, auch nicht über Umstände, in denen die Möglichkeit eines Kreditereignisses besteht.

Käufer von Anteilen sollten unabhängige Untersuchungen und Analysen in Bezug auf die Referenzschuldner und das Portfolio durchführen, die sie für eine Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile für geeignet halten. Ein Anteil stellt keinen Anspruch gegenüber einem Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen eines Referenzschuldner dar, und im Falle eines Verlustes hat der Anteilsinhaber aus einem Anteil kein Rückgriffsrecht gegen einen Referenzschuldner. Anleger in die Anteile sind jedoch dem Kreditrisiko der Referenzschuldner ausgesetzt. Weder der Teifonds, noch der Swap-Kontrahent, noch sonstige in ihrem Auftrag handelnde Personen geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Bonität oder auf Verpflichtungen von Referenzschuldner ab.

Ersetzung von Referenzschuldner

Die IIC hat das Recht, die Ersetzung von einem oder mehreren Referenzschuldner im Portfolio gemäß den Bedingungen des Referenzindex zu verlangen.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen keinerlei Haftung für eine Ersetzung eines Referenzschuldner gemäß den Bestimmungen des Referenzindex oder für ein Versäumnis von Markit, eine Ersetzung gemäß den Bestimmungen der Referenzindexregeln vorzunehmen. Da sich die Zusammensetzung des Portfolios von Zeit zu Zeit ändern kann, hängen die Wertentwicklung des Portfolios und das Eintreten eines Kreditereignisses und damit der Referenzindexstand u. a. von der Auswahl und der Ersetzung von Referenzschuldner ab.

Nichterfüllung der Kriterien durch das Portfolio

Obwohl Markit zwar ausschließlich Ersetzungen vornehmen darf, die die vorstehend näher beschriebenen Eignungskriterien, die Ersetzungsbedingungen und die Portfoliorichtlinien voraussichtlich erfüllen, ist es möglich, dass das Portfolio und die Referenzschuldner die Eignungskriterien und die Portfoliorichtlinien, z. B. aufgrund von Veränderungen der Bonität oder

sonstiger Merkmale eines Referenzschuldners, zeitweise nicht erfüllen. Dies kann die Wahrscheinlichkeit eines Rückgangs des Referenzindexstandes erhöhen.

Volatilität der Anteile

Der Marktwert der Anteile wird durch Veränderungen des Kreditrisikos der Referenzschuldner beeinflusst, was wiederum unter anderem durch die Veränderung vorherrschender Zinssätze, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Bedingungen an den Finanzmärkten, europäische und internationale politische Ereignisse, Ereignisse in den Heimatländern der Referenzschuldner, Entwicklungen oder Tendenzen bestimmter Branchen sowie die Finanzlage jedes Referenzschuldners Schwankungen unterworfen ist. Eine Herabstufung des Ratings eines Referenzschuldners wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Marktwert der Anteile auswirken.

Die Aufgabe von Markit

Markit ist maßgeblich an der Zusammenstellung des Referenzindex und der Veröffentlichung des Referenzindexstandes beteiligt. Wenn Markit seine Aufgabe nicht oder nicht dem Standard entsprechend erfüllt, kann der Marktwert der Anteile sinken.

Geschäftsbeziehungen und Gebühren

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen miteinander oder mit einem Referenzschuldner (u. a. als Kreditgeber, Verwahrstelle, Derivate-Kontrahent, Risikoverwalter, Berater oder in Bezug auf Bankgeschäfte) unterhalten und werden Maßnahmen und Schritte, die sie für die Wahrung der hieraus entstehenden Interessen für nötig oder angemessen erachten, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf einen Anteilsinhaber einleiten. Darüber hinaus können die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen Positionen in Verpflichtungen oder Kreditsicherungen von Schuldner in Bezug auf einen Referenzschuldner kaufen, verkaufen oder halten, oder als Investment- oder Geschäftsbank, Berater oder Treuhänder für diesen Referenzschuldner agieren bzw. eine Position als Vorstandsmitglied oder Führungskraft dieses Referenzschuldners einnehmen. Zudem können in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Platzierung der Anteile ernannte Vertriebsstellen und andere Parteien für ihre Dienste bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Jeder der vorstehend Genannten kann vertrauliche Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner erhalten haben oder erhalten. Keiner der vorstehend Genannten ist verpflichtet, diese Informationen an die Anteilsinhaber weiterzugeben.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können in Zusammenhang mit den Anteilen bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. der gegebenenfalls nach dem Aufbau des Kredit-Exposures verbleibende Betrag wird zum EONIA-Satz verzinst und die Zinsen werden zur durch das Kredit-Exposure in Bezug auf den Referenzindex erzielten Rendite hinzugerechnet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iTraxx Crossover-Kreditderivate-Transaktionen können auf der Webseite <http://www.itraxx.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 14: Xtrackers II iTraxx® Crossover Short Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iTraxx® Crossover Short Daily Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iTraxx® Crossover 5-year Short TOTAL RETURN INDEX (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsnehmer für das Halten der aktuellsten Auflage der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Wertentwicklung des Referenzindex hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. dem Marktwert von iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, den sich aus Ausfällen von Emittenten im Referenzindex ergebenden Renditen und geleisteten Zahlungen für den Erwerb einer Kreditsicherung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Professionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den zugrunde liegenden Markt anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für Professionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" in diesem Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	7. November 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321462870
WKN	DBX0AU
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁹	bis zu 0,14% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,24% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

²⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁰

Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit"), und misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsnehmer für das Halten der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Beginn der Kreditderivate-Transaktion.

Die Wertentwicklung des Referenzindex ist abhängig von:

- den Zinszahlungen, die ein Kredit-Sicherungsnehmer für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf das Portfolio von Referenzschuldern, abgebildet durch die aktuelle (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, zahlen würde (wie auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt),
- dem Marktwert der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren, wenn ein Kredit-Sicherungsnehmer sein entsprechendes Exposure an einem Roll-Tag beendet (um ein Exposure in Bezug auf die neue aktuelle (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion zu ermöglichen),
- Transaktionskosten aus dem Rollieren eines vorherigen (off-the-run) Kontrakts in einen aktuellen (on-the-run) Kontrakt;
- dem von einem Kredit-Sicherungsnehmer nach Ausfällen von Referenzschuldern erhaltenen Betrag, und
- dem jeden Tag zum EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) auflaufenden Zinsbetrag. EONIA ist ein effektiver Tagesgeldzinssatz, der als gewichteter Durchschnitt aller Zinssätze für unbesicherte Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird. Der EONIA ist (neben dem Euribor) eine von zwei Benchmarks für die Geld- und Kapitalmärkte in der Eurozone. Der EONIA-Satz basiert auf dem über Reuters abgerufenen europäischen Schlussatz (RIC: EONIA=).

Markit organisiert regelmäßig Konferenzschaltungen für die Market Maker, um verschiedene Merkmale der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen, einschließlich der Zusammenstellung der Referenzschuldner, der Referenzverpflichtungen, der Höhe der Kupons und der Verwertungsralten zu vereinbaren. Jeder Market Maker ist berechtigt, an den Konferenzschaltungen teilzunehmen. Jeder Market Maker hat eine Stimme.

Referenzschuldner sind in den iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen gleich gewichtet.

Sobald die betreffende iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion aktuell (on-the-run) wird, müssen die Referenzschuldner im iTraxx® Crossover 5-year Short Total Return Index folgende Kriterien erfüllen:

Vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Umfrageverfahrens setzt sich der Referenzindex aus 50 europäischen Unternehmen zusammen. Diese Anzahl kann von Zeit zu Zeit im Zuge einer Rollierung des Referenzindex erhöht werden, sofern laut Umfrage die Marktbedingungen dies rechtfertigen und die Erhöhung ordnungsgemäß angekündigt wurde.

- Alle Referenzschuldner müssen ihren Sitz in Europa haben und öffentlich gehandelte Schuldtitle von über EUR 100 Mio. aufweisen. Unternehmen, die ein Rating von BBB-/Baa3/BBB- (Fitch/Moody's/S&P) mit stabilem Ausblick oder ein höheres Rating aufweisen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Hat das Unternehmen von zwei oder mehr Agenturen ein Rating erhalten, ist das niedrigste Rating ausschlaggebend.
- Wenn feststeht, dass ein Referenzschuldner über mehr als 50% der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt und die beiden Unternehmen unter verschiedenen Tickern gehandelt werden, wird der liquideste Referenzschuldner für eine Aufnahme in den Index ausgewählt.
- Hat ein im Index enthaltener Referenzschuldner einem verbundenen Unternehmen eine Garantie gewährt, ist dieses von der Aufnahme ausgeschlossen. 100%ige Tochtergesellschaften eines Referenzschuldners, für die keine Garantie besteht, kommen für eine Aufnahme in Betracht.
- Zulässig sind Referenzschuldner, deren Spread mindestens doppelt so hoch ist wie der durchschnittliche Spread der Bestandteile des iTraxx® Non-Financial Index, vorbehaltlich bestimmter Höchstwerte. Die Eignung wird auf Basis der von Markit am letzten Geschäftstag des Monats vor dem Roll-Tag veröffentlichten 5-jährigen Mid Spreads festgestellt. Mit Wirkung ab 22. September 2008 wird die Eignung auf Basis der 5-jährigen Mid Spreads, die von Markit veröffentlicht und für den Zeitraum der letzten 10 Londoner Handelstage des Monats vor dem Rolltag berechnet werden, festgestellt. Weitere Eignungskriterien gelten, wenn über den reinen Spread hinausgehende Zahlungen von einem Kredit-Sicherungsnehmer in Bezug auf diesen Referenzschuldner geleistet wurden.
- Das endgültige Portfolio umfasst die 50 bestplatzierten Unternehmen (50 Unternehmen mit dem höchsten Credit Default Swap (CDS)-Handelsvolumen, gemessen über die letzten sechs Monate).

³⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Der Roll-Tag für den Referenzindex ist der 20. März und der 20. September. Der Starttag der neuen iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion ist der Roll-Tag oder, falls der Roll-Tag kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag.

Mit dem regulären Rollierungsverfahren des Referenzindex von der vorherigen (off-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion auf die neue aktuelle (on-the-run) sind Kosten durch die Schließung der Short-Risiko-Position in der alten iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion und das gleichzeitige Eingehen des neuen Kontrakts verbunden.

Diese Transaktionskosten spiegeln sich im Referenzindex wider und sind in Bezug auf das Rollieren der Webseite <http://www.itraxx.com> zu entnehmen.

Handhabung von Kreditereignissen im Referenzindex

Bei Eintritt von Kreditereignissen gibt Markit bekannt, dass ein neuer "reduzierter" Kontrakt den aktuellen "vollen" Kontrakt offiziell ersetzt. Markit ist nicht für die Feststellung von Kreditereignissen zuständig, tatsächlich aber werden Kreditereignisse in dem Referenzindex so behandelt, dass ein vorzeitiges Rollieren in diesen neuen Kontrakt erfolgt.

Auslösereignis

Nach einem Kreditereignis in Bezug auf einen Bestandteil der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion stimmt das Determinations Committee der ISDA darüber ab, ob in Bezug auf den Schuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und ob eine Auktion bezüglich des säumigen Schuldners stattfindet. Ist das Abstimmungsergebnis positiv, veröffentlicht Markit eine "reduzierte" iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, in der die Gewichtung des maßgeblichen Schuldners null entspricht.

Verfahren

Der Tag, an dem der Referenzindex von der "vollen" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (mit dem ausgefallenen Kontrahenten) in die "reduzierte" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (ohne den ausgefallenen Kontrahenten) rolliert wird, ist in der Regel der Geschäftstag nach dem Auktionstag. Bei auf eine "Restrukturierung" bezogenen Kreditereignissen erfolgt dies jedoch an dem Geschäftstag nach dem Ereignisbestimmungstag (EBT).

Die Bestimmung der Preise, mit denen die Position der "vollen" und der "reduzierten" iTraxx® Kreditderivate-Transaktionen bewertet werden, erfolgt unter Verwendung des Markit-Preises um 17.00 Uhr Ortszeit London. Der Preis für die "volle" vorherige Transaktion am Geschäftstag nach dem Auktionstag wird aus der Verwertungsrate (*recovery rate*) bei der Auktion und dem Preis der neuen "reduzierten" Transaktion abgeleitet. Es werden Mittelwerte verwendet, und die Roll-Transaktionskosten müssen in dem Referenzindex berücksichtigt werden. Die hinzurechnenden Roll-Transaktionskosten werden anhand der folgenden Methode berechnet:

1. Für eine gültige Berechnung müssen mehr als fünf Market Maker gültige Geld- und Briefkurse für die "volle" iTraxx® Kreditderivate-Transaktion stellen. Bei einer ungültigen Berechnung gelten die maximalen Roll-Transaktionskosten. Die maximalen Roll-Transaktionskosten betragen 10% des Kupons der jeweiligen Serie.
2. Bei einer gültigen Berechnung werden die Roll-Transaktionskosten wie die "regulären" Roll-Transaktionskosten (d. h. die Roll-Transaktionskosten für das reguläre Rollieren wie vorstehend beschrieben) berechnet, vorbehaltlich der vorstehend unter Punkt 1 aufgeführten maximalen Roll-Transaktionskosten sowie der nachstehend unter Punkt 3 aufgeführten Mindest-Roll-Transaktionskosten.
3. Die Mindest-Roll-Transaktionskosten entsprechen dem doppelten Betrag der "regulären" Roll-Transaktionskosten, d. h. der Summe aus 2% des Kupons der jeweiligen "vorherigen" Serie und 2% des Kupons der jeweiligen "neuen" Serie, der auf den bei der Berechnung des Total Return Index verwendeten Spread angewendet wird.

Für eine gültige Berechnung sollten die durchschnittlichen Geld- und Briefkurse den Notierungen am zugrunde liegenden Markt zum Zeitpunkt des Fixing entsprechen. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Berechnung wird berücksichtigt, ob nach Meinung der Berechnungsstelle die beteiligten Market Maker die Geld- und Briefkurse mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht gestellt haben.

Weitere Informationen zum Kreditrisiko

Die Anteile des Teifonds sind an bestimmte Kreditrisiken gekoppelt, die sich auf die von ihnen erzielten Renditen auswirken.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtssubjekt (als **"Referenzschuldner"** bezeichnet) im Rahmen einer Transaktion fällige Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage nicht erfüllen kann. Dies stellt ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien dar, die Transaktionen mit dem Referenzschuldner eingehen oder auf sonstige Weise einem Risiko in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners ausgesetzt sind. Die Begriffe "Transaktionen" und "Verpflichtungen" werden oft verwendet. Sie können vom Referenzschuldner abgeschlossene Kreditverträge und auch vom Referenzschuldner begebene Wertpapiere umfassen.

Die Parteien, die das Kreditrisiko eines Referenzschuldners tragen, versuchen unter Umständen, dieses Risiko durch eine **"Kreditderivate-Transaktion"** auf andere Unternehmen zu übertragen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert aus einem Basiswert oder einer Bezugsgröße abgeleitet wird. Bei einem Kreditderivat ist das Kreditrisiko des Referenzschuldners die maßgebliche Bezugsgröße.

Viele Finanzinstitute oder Banken stellen regelmäßig Preise für den Abschluss einer Kreditderivate-Transaktion.

Kreditderivate-Transaktionen können einen Großteil der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten ausmachen. Preise werden auf Basis einer Analyse des Kreditrisikos des entsprechenden Referenzschuldners gestellt. Rechnen die Teilnehmer am Kreditderivatemarkt damit, dass in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner wahrscheinlich ein Kreditereignis (credit event) (wie im folgenden Abschnitt beschrieben) eintreten wird, dann werden die Kosten für den Kauf von Kreditsicherung für diesen Referenzschuldner im Rahmen einer Kreditderivate-Transaktion steigen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder nicht. Die Partei einer Kreditderivate-Transaktion, die die Kreditsicherung kauft, wird als "**Kredit-Sicherungsnehmer**" und die Partei, die den Risikoschutz verkauft, wird als "**Kredit-Sicherungsgeber**" bezeichnet.

Der Referenzindex bezieht sich auf eine Kreditderivate-Transaktion mit folgenden "**Kreditereignissen**" ("Credit Events"): (i) Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) Zahlungssäumnis des Referenzschuldners in Bezug auf einen bestimmten Betrag seiner Verpflichtungen, oder (iii) Restrukturierung der vom Referenzschuldner eingegangenen oder garantierten Schulden aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Zu den typischen Verpflichtungen gehören u. a. (i) Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf Fremdkapital, (ii) bestimmte Verpflichtungen im Rahmen von Anleihen oder Schuldverschreibungen, oder (iii) Verpflichtungen, die durch eine Darlehensvereinbarung mit fester Laufzeit, eine revolvierende Darlehensvereinbarung oder eine sonstige ähnliche Kreditvereinbarung dokumentiert sind.

Tritt ein bestimmtes Kreditereignis in Bezug auf den maßgeblichen Referenzschuldner oder in Bezug auf eine Verpflichtung ein und sind bestimmte Verfahren (als "**Bedingungen für die Abwicklung**" bezeichnet) erfüllt worden, ist der Kredit-Sicherungsnehmer unter Umständen verpflichtet, bestimmte festgelegte Verpflichtungen zum Nennwert (in der Regel 100% des Nennbetrags) an den Kredit-Sicherungsgeber zu liefern. Der Marktpreis der Verpflichtungen liegt voraussichtlich unter dem Nennwert (da der Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Erfüllung seiner Verpflichtungen geringer, sodass deren Wert am Markt sinkt). Der Erlös aus einem Verkauf der Verpflichtungen am Markt wird "**Rückgewinn**" genannt. Ein Kredit-Sicherungsnehmer wird voraussichtlich die Verpflichtungen zur Lieferung an den Kredit-Sicherungsgeber auswählen, die den niedrigsten Marktwert aufweisen. Daher ist der Wert des Rückgewinns geringer als dies ansonsten der Fall wäre. Der anzunehmende Verlust, gegen den der Kredit-Sicherungsnehmer versichert ist (Nennwert abzüglich Rückgewinn), entspricht dem Verlust, der dem Inhaber dieser Verpflichtung nach dem Eintritt eines Kreditereignisses entstehen würde. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit physischer Abwicklung**" bezeichnet.

Bei vielen Kreditderivate-Transaktionen ist die physische Lieferung der entsprechenden Verpflichtungen gegen Zahlung des Nennwerts nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Wert des Rückgewinns durch das Einholen von Preisstellungen für eine bestimmte Verpflichtung (als "**Referenzverpflichtung**" bezeichnet) bei anderen Teilnehmern des Kreditderivatemarktes festgelegt. Der Kredit-Sicherungsnehmer erhält anschließend eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Wert des Rückgewinns (manchmal als "**Verlustbetrag**" oder "**Ausgleichszahlung**" bezeichnet) von dem Kredit-Sicherungsgeber. Diese Form von Kreditderivaten wird als "**Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich**" bezeichnet.

Ein Kredit-Sicherungsnehmer zahlt für die Stellung der Kreditsicherung üblicherweise regelmäßige Zahlungen (als "**Kreditsicherungsprämien**" bezeichnet) an den Kredit-Sicherungsgeber.

Portfolio-Kreditderivate-Transaktionen

iTraxx-Indizes beziehen sich auf als "**Kredit-Portfolio-Transaktionen**" bekannte Kreditderivate-Transaktionen. Dies bezieht sich darauf, dass statt eines einzelnen Referenzschuldners ein Portfolio von Referenzschuldner besteht. Jeder Referenzschuldner stellt einen bestimmten Anteil am Portfolio dar. Tritt bei einer Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, wird eine Zahlung vom Kredit-Sicherungsgeber an den Kredit-Sicherungsnehmer ausgelöst. Das Eintreten eines Kreditereignisses kann bedeuten, dass der Kredit-Sicherungsnehmer bestimmte Beträge in Bezug auf das Portfolio von dem Kredit-Sicherungsgeber erhält.

Portfolioanpassungen

Eine Kredit-Portfolio-Transaktion kann sich entweder auf ein statisches Portfolio oder ein von Zeit zu Zeit angepasstes Portfolio beziehen. Unter einem statischen Portfolio ist ein Portfolio zu verstehen, das während der Laufzeit des Portfolios stets die gleichen Referenzschuldner umfasst (vorbehaltlich der Streichung von Referenzschuldner aus dem Portfolio nach einem Kreditereignis oder bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen in Bezug auf einen Referenzschuldner). Vorbehaltlich dieser Bedingung können Kredit-Sicherungsnehmer daher ihre Anlage auf Basis der Kenntnis beurteilen, auf welche Referenzschuldner sich ihr Engagement bezieht. Bei einem dynamischen Portfolio hingegen können die Referenzschuldner während der Laufzeit der Transaktion durch neue Referenzschuldner ersetzt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Transaktion in Bezug auf das dynamische Portfolio eingehen, wissen Kredit-Sicherungsnehmer unter Umständen, um welche anfänglichen Referenzschuldner es sich handelt; diese ändern sich aber im Laufe der Zeit. Die iTraxx-Indexportfolios sind dynamisch, da die Referenzschuldner jeweils zum 20. März und 20. September (oder, wenn dies kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag) (jeweils ein "**Roll-Tag**") ausgetauscht werden können. Dementsprechend unterliegen Anleger in Transaktionen dieser Art sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die das Portfolio bildenden Referenzschuldner als auch den sich aus Anpassungen ergebenden Risiken.

Die Möglichkeit zur Ersetzung von Referenzschuldner durch neue Referenzschuldner unterliegt folgenden Bedingungen: Ersatzreferenzschuldner müssen bestimmte Anforderungen (allgemein als die "**Eignungskriterien**" bezeichnet) erfüllen, das Kreditportfolio als Ganzes muss bestimmten Richtlinien (allgemein als die "**Portfoliorichtlinien**" bezeichnet) entsprechen und eine oder mehrere Bedingungen für die Ersetzung (jeweils eine "**Ersetzungsbedingung**") müssen erfüllt werden. Die für den Referenzindex geltenden Eignungskriterien, Portfoliorichtlinien und Ersetzungsbedingungen sind oben im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" beschrieben. Jede Aufnahme und/oder Streichung eines Referenzschuldners wird als "**Ersetzung**" bezeichnet.

Bei Durchführung einer Ersetzung können bestimmte Werte in Bezug auf das Portfolio angepasst werden, um den Nettowert der Ersetzung in Bezug auf den Wert des im Portfolio enthaltenen Kreditrisikos widerzuspiegeln. Solche Wertanpassungen sind unter anderem von den Kosten für den Kauf der Kreditsicherung (als "Credit Spread" bezeichnet) in Bezug auf die Referenzschuldner abhängig, die in das Portfolio aufgenommen bzw. aus diesem gestrichen werden. Hat bei einer Ersetzung der in das Portfolio aufgenommene Referenzschuldner (ein "Ersatzreferenzschuldner") einen hohen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Credit Events für hoch) und der aus dem Portfolio gestrichene Referenzschuldner (ein "ersetzer Referenzschuldner") einen niedrigen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses für gering), steigt die vom Kredit-Sicherungsnehmer zu zahlende Sicherungsprämie, um dem höheren Risiko Rechnung zu tragen. Entsprechend sinkt im umgekehrten Fall (Ersatzreferenzschuldner mit niedrigem Credit Spread und ersetzer Referenzschuldner mit hohem Credit Spread) die von dem Kredit-Sicherungsnehmer zu zahlende Sicherungsprämie, um dem geringeren Risiko Rechnung zu tragen.

Portfolioanpassungen schaffen aus Sicht des Kredit-Sicherungsnehmers das Potenzial sowohl für Gewinne als auch für Verluste und bergen die Möglichkeit eines Anstiegs oder Rückgangs der an die Anleger in an Kredite gebundene (credit linked) Wertpapiere zu zahlenden Beträge, wie unten im Abschnitt "Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds" näher beschrieben.

Auswirkungen auf die Anteile des Teifonds

Gewinne und Verluste aus Portfolioanpassungen sowie das Eintreten von Kreditereignissen haben in Abhängigkeit von der jeweiligen Kredit-Portfolio-Transaktion unterschiedliche Auswirkungen. Im Fall der Anteile des Teifonds bildet der Referenzindex die Position eines Kredit-Sicherungsnehmers in Bezug auf das gesamte Portfolio von Referenzschuldner ab. Zudem sinkt der Referenzindexstand durch die Sicherungsprämie, die für die Übernahme des Kreditrisikos in Bezug auf das Portfolio der Referenzschuldner zu zahlen ist. Daher ist eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio verringert, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren mit einem Anstieg des Referenzindexstandes verbunden. Dementsprechend ist eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio erhöht, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren mit einem Rückgang des Referenzindexstandes verbunden.

Die Risikoprämie spiegelt die durchschnittlichen Kosten des Kaufs von Kreditsicherung für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner wider (als "durchschnittlicher Credit Spread" bezeichnet). Ein höherer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio führt daher bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren zu einem niedrigeren Referenzindexstand. Dementsprechend bringt ein niedrigerer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen höheren Referenzindexstand mit sich. Die Risikoprämie wird unter Bezugnahme auf bestimmte Sätze und Quotierungen für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf Referenzschuldner festgelegt.

Steigt das Kreditrisiko im Portfolio, wird das Eintreten eines Kreditereignisses wahrscheinlicher. Tritt ein Kreditereignis ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, bedeutet dies, dass der Kredit-Sicherungsnehmer Geld erhält, der Referenzindex an Wert gewinnt und der Nettoinventarwert des Teifonds steigt.

Sinkt das Kreditrisiko des Portfolios, verringert sich der Wert der gekauften Sicherheit, der Referenzindex verliert an Wert und der Nettoinventarwert des Teifonds sinkt. Sinkt der Nettoinventarwert auf null, sind keine Rückzahlungsbeträge an Anteilsinhaber zu zahlen.

Zusätzliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung

Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" näher beschrieben, ausgesetzt werden.

Informationen zu Referenzschuldnern

Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch darauf, durch den Teifonds Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen von Referenzschuldner zu erhalten. Der Teifonds ist nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Referenzschuldner zu informieren, auch nicht über Umstände, in denen die Möglichkeit eines Kreditereignisses besteht.

Käufer von Anteilen sollten unabhängige Untersuchungen und Analysen in Bezug auf die Referenzschuldner und das Portfolio durchführen, die sie für eine Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile für geeignet halten. Ein Anteil stellt keinen Anspruch gegenüber einem Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen eines Referenzschuldners dar, und im Falle eines Verlustes hat der Anteilsinhaber aus einem Anteil kein Rückgriffsrecht gegen einen Referenzschuldner. Anleger in die Anteile sind jedoch dem Kreditrisiko der Referenzschuldner ausgesetzt. Weder der Teifonds, noch der Swap-Kontrahent, noch sonstige in ihrem Auftrag handelnde Personen geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Bonität oder auf Verpflichtungen von Referenzschuldner ab.

Ersetzung von Referenzschuldern

Markit hat das Recht, die Ersetzung von einem oder mehreren Referenzschuldern im Portfolio gemäß den Bedingungen des Referenzindex zu verlangen.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen keinerlei Haftung für eine Ersetzung eines Referenzschuldners gemäß den Bestimmungen des Referenzindex oder für ein Versäumnis von Markit, eine Ersetzung gemäß den Bestimmungen der Referenzindexregeln vorzunehmen. Da sich die Zusammensetzung des Portfolios von Zeit zu Zeit ändern kann, hängen die Wertentwicklung des Portfolios und das Eintreten eines Kreditereignisses und damit der Referenzindexstand u. a. von der Auswahl und der Ersetzung von Referenzschuldern ab.

Nichterfüllung der Kriterien durch das Portfolio

Obwohl Markit zwar ausschließlich Ersetzungen vornehmen darf, die die vorstehend näher beschriebenen Eignungskriterien, die Ersetzungsbedingungen und die Portfoliorichtlinien voraussichtlich erfüllen, ist es möglich, dass das Portfolio und die Referenzschuldner die Eignungskriterien und die Portfoliorichtlinien, z. B. aufgrund von Veränderungen der Bonität oder sonstiger Merkmale eines Referenzschuldners, zeitweise nicht erfüllen. Dies kann die Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs des Referenzindexstandes erhöhen.

Volatilität der Anteile

Der Marktwert der Anteile wird durch Veränderungen des Kreditrisikos der Referenzschuldner beeinflusst, was wiederum unter anderem durch die Veränderung vorherrschender Zinssätze, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Bedingungen an den Finanzmärkten, europäische und internationale politische Ereignisse, Ereignisse in den Heimatländern der Referenzschuldner, Entwicklungen oder Tendenzen bestimmter Branchen sowie die Finanzlage jedes Referenzschuldners Schwankungen unterworfen ist. Eine Herabstufung des Ratings eines Referenzschuldners wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv auf den Marktwert der Anteile auswirken.

Die Aufgabe von Markit

Markit ist maßgeblich an der Zusammenstellung des Referenzindex und der Veröffentlichung des Referenzindexstandes beteiligt. Wenn Markit seine Aufgabe nicht oder nicht dem Standard entsprechend erfüllt, kann der Marktwert der Anteile sinken.

Geschäftsbeziehungen und Gebühren

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen miteinander oder mit einem Referenzschuldner (u. a. als Kreditgeber, Verwahrstelle, Derivate-Kontrahent, Risikoverwalter, Berater oder in Bezug auf Bankgeschäfte) unterhalten und werden Maßnahmen und Schritte, die sie für die Wahrung der hieraus entstehenden Interessen für nötig oder angemessen erachten, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf einen Anteilsinhaber einleiten. Darüber hinaus können die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen Positionen in Verpflichtungen oder Kreditsicherungen von Schuldern in Bezug auf einen Referenzschuldner kaufen, verkaufen oder halten, oder als Investment- oder Geschäftsbank, Berater oder Treuhänder für diesen Referenzschuldner agieren bzw. eine Position als Vorstandsmitglied oder Führungskraft dieses Referenzschuldners einnehmen. Zudem können in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Platzierung der Anteile ernannte Vertriebsstellen und andere Parteien für ihre Dienste bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Jeder der vorstehend Genannten kann vertrauliche Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner erhalten haben oder erhalten. Keiner der vorstehend Genannten ist verpflichtet, diese Informationen an die Anteilsinhaber weiterzugeben.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können in Zusammenhang mit den Anteilen bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. der gegebenenfalls nach dem Sicherungskauf zur Absicherung des Kredit-Exposures verbleibende Betrag wird zum EONIA-Satz verzinst und die Zinsen werden zur durch den Verkauf des Kredit-Exposures erzielten Rendite hinzugerechnet.

Weitere Informationen zu iTraxx® können mit dem Bloomberg Ticker ITRX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iTraxx Crossover-Kreditderivate-Transaktionen können auf der Webseite <http://www.itraxx.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 15: Xtrackers II USD Emerging Markets Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II USD Emerging Markets Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Emerging Markets USD Government and Government-Related Bond Select Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die aggregierte Gesamtrendite von auf USD lautenden Schuldtiteln (Investment-Grade und High Yield) abbilden, die von Regierungen, Regionalregierungen und Stellen mit staatlichem Bezug in Schwellenländern begeben werden.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Keine Anteilkasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilkasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist.</p> <p>Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die</p>

	<p>D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Emerging Markets-Risiko</i></p> <p>Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bzw. der Währungsabgesicherte Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenmärkten (<i>Emerging Markets</i>) bestehen. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden können. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von Schuldtiteln können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged und 4D-GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged der 6. Mai 2008 und für die Anteilsklasse 2D der 9. Mai 2018. Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged und 4D-GBP Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C-EUR Hedged"	"2D"	"3C-CHF Hedged"	"4D-GBP Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321462953	LU0677077884	LU1633124331	LU1633126468
WKN	DBX0AV	DBX0MB	DBX1MC	DBX1MD
Nennwährung	EUR	USD	CHF	GPB
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Verwaltungs- gesellschaftsgebühr³¹	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,30% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,40% p. a.
Primärmarkt- Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktions- steuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error³²	bis zu 2%			

³¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³² Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zum Währungsabgesicherten Referenzindex³³

Der Referenzindex ist der FTSE Emerging Markets USD Government and Government-Related Bond Select Index und wird von FTSE Fixed Income LLC (der "Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht. Der Währungsabgesicherte Referenzindex ist eine abgesicherte Version des Referenzindex.

Der Referenzindex und der Währungsabgesicherte Referenzindex sollen die Wertentwicklung von auf USD lautenden Schuldtiteln (Investment-Grade und High Yield) abbilden, die von Regierungen, Regionalregierungen und Stellen mit staatlichem Bezug in Schwellenländern begeben werden.

Der Währungsabgesicherte Referenzindex soll eine Absicherung gegen Währungsschwankungen des Euro gegenüber den Währungen der im Referenzindex enthaltenen Schuldtitle bieten, indem die Devisenwechselkurse für einen Monat im Voraus festgeschrieben werden.

Referenzindexmethode

Schwellenländer:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen ausschließlich Emittenten aus Ländern in Betracht, die als Schwellenländer gelten und deren Pro-Kopf-Einkommen drei Jahre in Folge weniger als die Hälfte eines hohen Einkommens ("high income") gemäß Definition der Weltbank beträgt. Der Index-Sponsor stuft ein Land als "Schwellenland" ein, wenn es gemäß IWF-Prognose für die Weltwirtschaft zu den "Schwellen- und Entwicklungsländern" gerechnet wird oder von der Weltbank (WB) als Land mit geringem Einkommen ("low-income economy"), Land mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich ("lower-middle-income economy") oder Land mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich ("upper-middle-income economy") eingestuft wird.

Rating:

Alle Emittenten der geeigneten Schuldtitle müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens C bei Standard & Poor's bzw. Ca bei Moody's haben (notleidende Anleihen ausgeschlossen).

Universum geeigneter Wertpapiere:

Ausschließlich auf US-Dollar lautende Schuldtitle sind für eine Aufnahme zugelassen. Bei den Emittenten geeigneter Schuldtitle muss es sich um Staaten, staatlich unterstützte oder staatlich garantierte Rechtsträger, Regionalregierungen oder durch regionale staatliche Stellen unterstützte Rechtsträger in Schwellenländern handeln.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtitlen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) eine Unter- und Obergrenze für das Emissionsvolumen und (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Der Referenzindex wird nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Index-Sponsor kann für die Marktkapitalisierung bestimmte länderbezogene Ober- oder Untergrenzen in Bezug auf den Nennwert festlegen. Die Neugewichtung erfolgt auf Monatsbasis (am Monatsende).

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2011.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_emusd_govt_select.pdf verfügbar.

³³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex und den Währungsabgesicherten Referenzindex. Er fasst deren wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex sind auf der Webseite https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_emusd_govt_select.pdf aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der vorstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Währungsabgesicherten Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 16: Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Short IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex spiegelt die umgekehrte Wertentwicklung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX auf täglicher Basis zuzüglich eines Zinssatzes wider. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX fällt, und fallen, wenn der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX steigt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" in diesem Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	6. Mai 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321463258
WKN	DBX0AW
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁴	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

³⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁵

Der von Markit (der "Index-Sponsor") berechnete und veröffentlichte Referenzindex ist ein invers an die Bewegung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index gekoppelter Index. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Anlage mit einer Short-Position auf den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ab, die täglich angepasst wird.

Die tägliche Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index, zuzüglich eines anteiligen Zinssatzes, der auf den beiden folgenden Komponenten basiert: 1) dem EONIA-Satz und 2) einem angenommenen Repo-Satz, d. h. dem EONIA-Satz minus Kosten_{Repo}%. Der Kosten_{Repo}-Satz wird auf <https://ihsmarkit.com> veröffentlicht.

Der Euro Over Night Index Average ("EONIA") ist der effektive Tagesgeldsatz, der seit 1. Januar 1999 täglich als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im laufenden Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird.

Der Repo-Satz ist die Differenz zwischen dem EONIA-Satz und indikativen Marktkosten (der Kosten_{Repo}-Satz) für die Wertpapierleihe zur Durchführung von Leerverkäufen. Der unterstellte Repo-Satz kann sich je nach Ermessen des Index-Sponsors ändern, wenn nach Anhörung von Marktteilnehmern festgestellt wird, dass ein anderer Satz den Marktbedingungen besser entspricht. Mindestens eine Woche vor Inkrafttreten einer solchen Änderung wird eine entsprechende Mitteilung über die Änderung, in der auch der neue Satz angegeben wird, auf <https://ihsmarkit.com> veröffentlicht.

Der Referenzindex wird täglich für jeden Tag berechnet, an dem die EZB einen offiziellen EONIA-Satz veröffentlicht und die Long-Version des Index vom Index-Sponsor veröffentlicht wird.

Die tägliche Rendite des Referenzindex berechnet sich wie folgt:

$$tr_t^{\text{täglich}} = -\left(\frac{TR_t^{\text{iBoxx Eurozone}}}{TR_{t-1}^{\text{iBoxx Eurozone}}} - 1 \right) + \left(r_{t-1}^{\text{Eonia}} + r_{t-1}^{\text{Re po}} \right) \frac{\text{Tage}(t-1, t)}{360}$$

Die Formel für den entsprechenden Referenzindexstand lautet:

$$TR_t^{\text{Short iBoxx}} = \left(1 + tr_t^{\text{täglich}} \right) TR_{t-1}^{\text{Short iBoxx}}$$

Dabei gilt:

Tag(t-1,t) Anzahl der Kalendertage zwischen t-1 und t, einschließlich t aber ausschließlich t-1

r_{t-1}^{Eonia} EONIA®-Satz am Tag t-1

$r_{t-1}^{\text{Re po}}$ unterstellter Repo-Satz am Tag t-1

t Berechnungstag t

t-1 vorhergehender Berechnungstag

$tr_t^{\text{täglich}}$ tägliche Rendite des Referenzindex am Tag t

$TR_t^{\text{iBoxx Eurozone}}$ Stand des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index am Tag t

$TR_t^{\text{Short iBoxx}}$ Referenzindexstand des Index am Tag t

³⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Allgemeine Informationen zum IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen ab, die von Regierungen der Eurozone begeben werden. Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Die Berechnung und Verbreitung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index erfolgt durch Markit.

Die Berechnung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Universums des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index:

Nur festverzinsliche Anleihen, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann, können in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen werden. Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index in Betracht zu kommen.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen.

2. Zusammensetzung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx® EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx® EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index deckt alle Laufzeitkategorien der in der Eurozone begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht der Index-Sponsor die Liste der Bestandteile.

Zusätzliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung

Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" näher beschrieben, ausgesetzt werden.

Tägliche Veränderungen des Index

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregierung der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird die Wertentwicklung der Anteile für einen Zeitraum von mehr als einem Tag unter Umständen nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index verlaufen.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX

<GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zum IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index sowie zur allgemeinen Methodologie der iBoxx®-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 17: Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € GERMANY COVERED® Index (der " Referenzindex ") abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten, von deutschen Rechtsträgern begeben werden und Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern unterliegen (Pfandbriefe). Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die "D"-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospektes beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p>Konzentration des Neuen Referenzindex (Einzellandrisiko)</p> <p>Der Neue Referenzindex enthält Schuldtitle, die von deutschen Emittenten begeben werden. Somit weist der Teilfonds lediglich ein Exposure in Bezug auf ein einziges Land auf. Folglich besteht ein stärkeres Exposure in Bezug auf marktbezogene, politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Risiken des betreffenden Landes, als dies bei einem Teilfonds der Fall wäre, bei dem das Länderrisiko über mehrere Länder gestreut ist. Etwaige landesbezogene Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Neuen Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Oktober 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 28. Oktober 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321463506	LU0962081203
WKN	DBX0AX	DBX0PA
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschafts-³⁶gebühr	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

³⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁷

Der Referenzindex bildet, die nachstehend definierten Auswahlkriterien berücksichtigend, die Gesamtheit des deutschen Pfandbriefuniversums ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von den Preisstellern bereitgestellt werden. Per April 2010 stellen die folgenden Banken die Anleihekurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, UBS.

Die Kursangaben der Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Ein Pfandbrief ist eine Anleihe (die durch ein Kreditinstitut begeben wird, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt), die in Artikel 22(4) der OGAW-Richtlinie³⁸ oder ähnlichen Richtlinien (z. B. der Kapitaladäquanzrichtlinie CAD III³⁹) festgelegten Kriterien erfüllt. Darüber hinaus werden auch andere Anleihen, die aufgrund ihrer Struktur ein vergleichbares Risiko- und Bonitätsprofil aufweisen und am Markt als Covered Bonds betrachtet werden, in die iBoxx-Covered Bond-Indizes aufgenommen. Die Kriterien, nach denen das iBoxx Technical Committee den Status einer Anleihe beurteilt, sind Struktur, Handelsdaten, Emissionsprozess, Liquidität und Spread-Niveau.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in Deutschland begebenen Pfandbriefe ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

³⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

³⁸ Richtlinie des Rates 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien des Rates 2001/107/EG und 2001/108/EG, Artikel 22(4).

³⁹ Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats wird die Liste der Indexbestandteile mit den Schlusskursen aller Anleihen bei Geschäftsschluss von Markit und der Deutschen Börse veröffentlicht.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 18: Xtrackers II USD Cash Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II USD Cash Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FED FUNDS EFFECTIVE RATE TOTAL RETURN INDEX® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zur Federal Funds Effective Rate verzinsten fiktiven Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Oktober 2007. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 2C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"2C" ⁴⁰
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321465469	LU0744440677
WKN	DBX0A0	DBX0KZ
Nennwährung	USD	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴¹	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁴⁰ Für die Anteilkasse 2C werden keine Zwischengewinne veröffentlicht. Für Steuerzwecke in Deutschland wird es sich bei der Anteilkasse 2C um eine transparente Anteilkasse ohne Veröffentlichungspflichten für Zwischengewinne handeln.

⁴¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴²

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zur Federal Funds Effective Rate (der "Zinssatz") ab, dem kurzfristigen Geldmarktreferenzzinssatz in den USA.

Die Federal Funds Rate ist der von Einlagenkreditinstituten mit Überschussreserven bei einer US-amerikanischen Federal Reserve District Bank erhobene Zinssatz für Tagesgeldausleihungen an andere Einlagenkreditinstitute. Die Federal Funds Effective Rate ist der durchschnittliche Zinssatz für solche Darlehen an einem jeweiligen Tag. Der Offenmarktausschuss (Federal Open Market Committee) gibt einen Richtwert vor, und die Federal Funds Effective Rate liegt in der Regel nah an dieser Vorgabe.

Die Federal Funds Rate wird bei Sitzungen des Offenmarktausschusses festgelegt. Abhängig von ihrer Agenda und den in den Vereinigten Staaten herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen nehmen die FOMC-Mitglieder eine Erhöhung, eine Senkung oder keine Änderung der Federal Funds Rate vor. Auf die ungefähre Wahrscheinlichkeit von Entscheidungen in künftigen Sitzungen kann anhand der Fed-Funds-Futures-Kontrakte der Chicago Board of Trade geschlossen werden.

Über solche Wahrscheinlichkeitszonen wird in der Finanzpresse umfassend berichtet. Der Zinssatz stellt den gewichteten durchschnittlichen Tagesgeldzinssatz dar, zu dem "Federal Funds" innerhalb eines Tages effektiv gehandelt werden.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wird vom Index-Sponsor an jedem Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in New York geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, berechnet und veröffentlicht; die Veröffentlichung des Indexstands erfolgt sobald wie praktisch durchführbar.

Berechnung des Referenzindex

$$IS(t) = (1+R(t')/360)*IS(t-1)$$

Dabei gilt:

IS(t) = Stand des Referenzindex am Tag t

R(t') = Federal Funds Effective Rate an t', dem letzten Tag vor t, an dem ein Schlussatz verfügbar ist

Der Referenzindex wurde am 31. Dezember 1997 mit einem Stand von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf der Webseite <http://index.db.com> und <https://www.federalreserve.gov/> oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Informationen zum Referenzindex können unter <https://index.db.com/servlet/home> abgerufen werden.

⁴² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 19: Xtrackers II GBP Cash Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II GBP Cash Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des SONIA TOTAL RETURN INDEX® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zum Satz des Sterling Overnight Index Average (SONIA) verzinsten fiktiven Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie die zum SONIA-Satz verzinsten fiktiven Einlage beziehen.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die "D"-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	GBP 50.000.000
Referenzwährung	GBP
Auflegungstermin	10. Oktober 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0321464652
WKN	DBX0A1
Nennwährung	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	GBP 50.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	GBP 50.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴³	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁴³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁴

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zum SONIA-Satz (der Sterling Overnight Index Average) ab, dem kurzfristigen Geldmarktreferenzzinssatz im Vereinigten Königreich (der "Zinssatz").

Der Zinssatz ist der gewichtete Durchschnittssatz aller in London getätigten unbesicherten Tagesgeldausleihungen in Britischen Pfund, die an die Money Market Daily Data Collection der Bank of England gemeldet werden und ein Mindestvolumen von GBP 25 Mio. haben.

Der SONIA wird von der Bank of England verwaltet. Die Webseite der Bank of England bietet historische Daten und einen Leitfaden zum Sterling Overnight Index Average.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 365-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wird kalendertäglich von der Deutschen Bank berechnet und veröffentlicht.

Berechnung des Referenzindex

$$IS(t) = (1+R(t')/365)^*IS(t-1)$$

Dabei gilt:

IS(t) = Stand des Referenzindex am Tag t

R(t') = SONIA an t', dem letzten Tag vor t, an dem ein Schlussatz verfügbar ist

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf den Webseiten <http://index.db.com> und <https://www.bankofengland.co.uk/markets/benchmarks> oder einer entsprechenden Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

⁴⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 20: Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index - Developed Markets (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex lautet auf Euro und soll die aggregierte Gesamtrendite von in Industrieländern begebenen festverzinslicher Schuldtitel mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfolioüberverwalter bestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Keine Anteilkasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für "C"-Anteilkasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in eine Anteilkasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospektes unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p>

	<p><i>Konzentration von Staatsanleihen im Referenzindex und in den Währungsindizes</i></p> <p>Der Referenzindex und die Währungsindizes decken in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierter Staatsanleihen im Referenzindex und in den Währungsindizes konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und der Währungsindizes sowie den Nettoinventarwert des Teifonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 20. Oktober 2008 für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged, der 24. August 2011 für die Anteilsklasse 2D-GBP Hedged, der 22. November 2011 für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged, der 20. Oktober 2008 für die Anteilsklasse 3C-USD Hedged, der 27. Januar 2012 für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged und der 14. August 2013 für die Anteilsklasse 5C.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen						
Anteilsklassen	"1C-EUR Hedged"	"1D-EUR Hedged"	"2D-GBP Hedged"	"3C-USD Hedged"	"4C-CHF Hedged"	"5C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0378818131	LU0690964092	LU0641006290	LU0641006456	LU0641006613	LU0908508731
WKN	DBX0A8	DBX0MF	DBX0LY	DBX0LZ	DBX0L0	DBX0NM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴⁵	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error⁴⁶	bis zu 1%					

⁴⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴⁶

Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber (ist).

Allgemeine Angaben zur Indexfamilie⁴⁷

Die Indexfamilie wird von FTSE Fixed Income LLC ("Index-Sponsor") bestimmt, berechnet und veröffentlicht.

Ziel der Indexfamilie ist die Abbildung der Wertentwicklung von staatlichen Emittenten in Industrieländern begebener festverzinslicher Schuldtitle mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung.

Methodologie der Indexfamilie

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitle staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitle festzulegen, die in der Indexfamilie enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Schuldtitle staatlicher Emittenten müssen von Industrieländern gemäß der Definition des Index-Sponsors begeben sein.

Rating:

Alle Emittenten der geeigneten Schuldtitle müssen mindestens ein langfristiges Investment Grade-Rating aufweisen, wobei ein Rating der jeweiligen Ratings von Moody's und S&P verwendet wird.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtitlen in die Indexfamilie bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) ein Mindestmarktvolumen je Region und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung der Indexfamilie

Die Zusammensetzung der Indexfamilie wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in der Indexfamilie enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Die Indexfamilie wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in die Indexfamilie reinvestiert.

Das Basisdatum der Indexfamilie ist der 31. Dezember 2011.

Weitere Informationen zu den Währungsindizes

Die Währungsindizes sollen eine Absicherung gegen Währungsschwankungen der jeweiligen Indexwährung gegenüber den Währungen der im Referenzindex enthaltenen Schuldtitle bieten, indem die Devisenwechselkurse für einen Monat im Voraus festgeschrieben werden.

Weitere Informationen über die Indexfamilie, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=WGBIDM> verfügbar.

⁴⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über die Indexfamilie. Er fasst ihre wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung der Indexfamilie dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung der Indexfamilie in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung der Indexfamilie ist die vollständige Beschreibung der Indexfamilie maßgeblich. Die Regeln der Indexfamilie sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung der Indexfamilie vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege der Indexfamilie erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur der Indexfamilie beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Indexfamilie zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 21: Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Singapore Government Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex lautet auf SGD und soll die Wertentwicklung von durch die Regierung in Singapur begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Konzentration des Referenzindex: Der Referenzindex umfasst von der Regierung in Singapur in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	SGD 75.000.000
Referenzwährung	SGD
Auflegungstermin	11. Mai 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Index	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0378818560
WKN	DBX0BC
Nennwährung	SGD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴⁸	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁴⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁹

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC ("Index-Sponsor") bestimmt, berechnet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die Regierung in Singapur begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1999.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_sggb.pdf verfügbar.

⁴⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 22: Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX \$ TREASURIES Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten bei Emission und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr an einem Neugewichtungstag ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt). In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000

Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 7. Juli 2009 und der 30. November 2016 für die Anteilsklasse 2D-EUR Hedged.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	für die Anteilsklasse 1D 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag, für alle anderen Anteilsklassen 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklasse	"1D"	"2D-EUR Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0429459356	LU1399300455
WKN	DBX0CQ	DBX0QG
Nennwährung	USD	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	EUR 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁰	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,01250% monatlich (0,12% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.	bis zu 0,17% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	

⁵⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵¹

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Berechnungskalender für den Referenzindex entspricht den Empfehlungen der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA). An jedem Kurskonsolidierungstag werden von den an den iBoxx-USD-Indizes teilnehmenden Banken Geld- und Briefschlusskurse für die Anleihen des Universums eingeholt. Kurse für alle Anleihen werden um 15.00 (EST – Eastern Standard Time) ermittelt.

Per April 2010 werden die Kurse für die Anleihen im Referenzindex von bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähneilt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens ein Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Stichtag für die Annahmefrist in Bezug auf den ersten Abwicklungstag für neue Anleihen ist der letzte Kalendertag des Monats. Anleihen, deren erster Abwicklungstag erst nach dem drittletzten Tag des Monats eintritt, können nur in die Indizes aufgenommen werden, wenn ihr ausstehendes Volumen an t-3 bekannt ist.

Sechs Handelstage vor Monatsende wird die Liste der geeigneten Anleihen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zusammengestellt. Die Klassifizierung der Anleihen wird vier Handelstage vor Monatsende abgeschlossen.

Nach der Klassifizierung wird die indikative Liste der Referenzindexbestandteile unter Berücksichtigung des ausstehenden Volumens aktualisiert, und eine vorläufige Liste der Referenzindexbestandteile wird den Banken zur Validierung übermittelt.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht. Am letzten Handelstag des Monats wird nach Geschäftsschluss die endgültige Liste der Indexbestandteile zusammen mit den Geld- und Briefschlusskursen für jede Anleihe erneut veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex, seinen Bestandteilen und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁵¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst deren wesentliche Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 23: Xtrackers II US Treasuries Inflation-Linked UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries Inflation-Linked UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx TIPS Inflation-Linked Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet handelbare Schuldtitel (Anleihen) ab, die von der US-Regierung begeben werden, auf US-Dollar lauten und bestimmte Kriterien erfüllen. Zinszahlungen auf die Anleihen sind an einen Inflationsindex gekoppelt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	7. Juli 2009
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0429459513
WKN	DBX0CS
Nennwährung	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵²	bis zu 0,02% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁵² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵³

Der Referenzindex bildet inflationsgebundene Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit"). Alle iBoxx-Indizes werden anhand verschiedener Dateneingaben berechnet. Die Markit iBoxx ILB-Indexfamilie verwendet verschiedene Preisquellen, wie in dem unter <https://ihsmarkit.com> öffentlich zugänglichen Dokument "Markit iBoxx Pricing Rules" erläutert.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Referenzindexbestandteile spielen unter anderem die folgenden vier Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Bonitätsbewertung, Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Aufgenommen werden ausschließlich Anleihen mit Investment Grade-Rating, die von staatlichen Emittenten (*sovereigns*) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und supranationalen Emittenten (*sub-sovereigns*) begeben werden. Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen. Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 2 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Bei den im Referenzindex enthaltenen Anleihen müssen Kupon und Kapitalbetrag an einen nationalen Indikator für die Verbraucherpreisinflation gekoppelt sein. Anleihen, bei denen nur der Kupon oder der Kapitalbetrag an einen inflationsgebundenen Index gekoppelt ist, kommen für eine Aufnahme in den Referenzindex nicht in Frage. Dasselbe gilt für Anleihen, deren Kupon und Kapitalbetrag an die Erzeugerpreisinflation oder andere ausländische Verbraucherpreisindizes gekoppelt sind. Die folgenden Anleihen sind für eine Aufnahme nicht geeignet: Callable-Bonds, Putable-Bonds, Retail-Anleihen (für Privatanleger) und Anleihen auf "when issued"-Basis.

Innerhalb des Referenzindex wird jede Anleihe nach ihrer Marktkapitalisierung im Verhältnis zur Indexkapitalisierung gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wird monatlich überprüft und neu gewichtet.

Der Stichtag für die Änderungen der betreffenden statischen Daten ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des jeweiligen Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Neu emittierte Anleihen werden dann berücksichtigt, wenn öffentlich bekannt ist, dass eine Abwicklung bis einschließlich zum letzten Kalendertag des Monats möglich ist und ihr Rating und ausstehendes Volumen mindestens drei Handelstage vor Monatsende vorliegen.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁵³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 24: Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX \$ TREASURIES 1-3® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex in einem ähnlichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	7. Juli 2009
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0429458895
WKN	DBX0CU
Nennwährung	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁴	bis zu 0,02% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁵⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁵

Der Referenzindex bildet die auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von der US-Regierung begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Indexberechnungskalender entspricht den Empfehlungen der Bond Market Association (BMA). An jedem Kurskonsolidierungstag werden von den an den iBoxx-USD-Indizes teilnehmenden Banken Geld- und Briefschlusskurse für die Anleihen des Universums eingeholt. Kurse für alle Anleihen werden um 15.00 (EST - Eastern Standard Time) ermittelt.

Per April 2010 werden die Kurse für die Anleihen im Referenzindex von 9 bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, JP Morgan, Morgan Stanley und UBS.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähnelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens 1 Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teirlückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Stichtag für die Annahmefrist in Bezug auf den ersten Abwicklungstag für neue Anleihen ist der letzte Kalendertag des Monats. Anleihen, deren erster Abwicklungstag erst nach dem drittletzten Tag des Monats eintritt, können nur in die Indizes aufgenommen werden, wenn ihr ausstehendes Volumen an t-3 bekannt ist.

Sechs Handelstage vor Monatsende wird die Liste der geeigneten Anleihen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zusammengestellt. Die Klassifizierung der Anleihen wird vier Handelstage vor Monatsende abgeschlossen.

Nach der Klassifizierung wird die indikative Liste der Referenzindexbestandteile unter Berücksichtigung des ausstehenden Volumens aktualisiert, und eine vorläufige Liste der Referenzindexbestandteile wird den Banken zur Validierung übermittelt.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht. Am letzten Handelstag des Monats wird nach Geschäftsschluss die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile zusammen mit den Geld- und Briefschlusskursen für jede Anleihe erneut veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁵⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 25: Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF (der **"Teilfonds"**) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Corporate Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Entwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating widerspiegeln.</p> <p>Weitere Informationen über den Referenzindex sind in dem Abschnitt "Allgemeine Beschreibung des Referenzindex" enthalten.</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Keine Anteilkasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die "C"-Anteilkasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p>

Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 1D, 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilkasse 1C der 23. Februar 2010. Die Auflegungstermine für die Anteilklassen 1D, 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C"	"1D"	"2D-GBP Hedged"	"3D-CHF Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0478205379	LU0478205965	LU1492586802	LU1492589574
WKN	DBX0EY	DBX0EZ	DBX0QL	DBX0QM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁶	bis zu 0,06% p. a.	bis zu 0,06% p. a.	bis zu 0,11% p. a.	bis zu 0,11% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16% p. a.	bis zu 0,16% p. a.	bis zu 0,21% p. a.	bis zu 0,21% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error⁵⁷	bis zu 1%			

⁵⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵⁷ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁸

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating wider.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der **"Index-Sponsor"**, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem die Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

⁵⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 26: Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € Germany® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Konzentration des Referenzindex</i></p> <p>Der Referenzindex umfasst von der deutschen Regierung in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teifonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 5. Januar 2010 und für die Anteilsklasse 1C der 24. August 2011.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1D"	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0468896575	LU0643975161
WKN	DBX0C7	DBX0KA
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁹	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	n. a.	n. a.
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁵⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁰

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie. Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in Deutschland begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Markit verfügbar (<https://ihsmarkit.com>).

⁶⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 27: Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € Germany 1-3 [®] Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospektes beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Konzentration des Referenzindex</i></p> <p>Der Referenzindex umfasst von der deutschen Regierung in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teifonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Januar 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0468897110
WKN	DBX0C9
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶¹	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	n. a.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁶¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶²

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 1 bis 3 Jahren ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die in Deutschland begebenen Staatsanleihen mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Markit verfügbar (<https://ihsmarkit.com>).

⁶² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 28: Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate Sustainable and SRI Index (der " Referenzindex ") abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (<i>environmental</i>), soziale (<i>social</i>) und die Unternehmensführung (<i>governance</i>) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR

Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 18. Oktober 2010. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1D"	"1C"
Index	Referenzindex	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0484968812	LU0484968903
WKN	DBX0E8	DBX0E9
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶³	bis zu 0,06% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁶³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁴

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (*environmental*), soziale (*social*) und die Unternehmensführung (*governance*) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, wider.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, die nicht mindestens über ein bestimmtes ESG-Rating von MSCI verfügen
- Emittenten mit dem MSCI ESG Impact Monitor Score "red" (rot)
- Emittenten, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind, die eine Socially Responsible Investing (SRI)-Prüfung nicht bestehen würden
- Emittenten, die von MSCI im Rahmen des Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft werden, die in bestimmte Aktivitäten, wie Glücksspiel oder militärische Waffen, involviert sind

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der "**Index-Sponsor**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem eine Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

⁶⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 29: Xtrackers II EUR Corporate Bond Ex Financials UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond Ex Financials UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Corporate ex Financial Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Entwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von von Finanzinstituten begebenen Anleihen widerspiegeln. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 18. Oktober 2010. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Index	Referenzindex	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0484968655	LU0484968739
WKN	DBX0E6	DBX0E7
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶⁵	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁶⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁶

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von von Finanzinstituten begebenen Anleihen wider.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der "**Index-Sponsor**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem die Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

⁶⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 30: Xtrackers II Eurozone AAA Government Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone AAA Government Bond Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE AAA® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von Regierungen der Eurozone begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. September 2010 und für die Anteilsklasse 1D der 28.

	Oktober 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklasse	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0484969463	LU0975326215
WKN	DBX0FE	DBX0PF
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶⁷	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁶⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁸

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen, die von Regierungen der Eurozone mit einem Durchschnittsrating von AAA begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Alle im Referenzindex enthaltenen Anleihen müssen über ein Durchschnittsrating (wie nachstehend definiert) von AAA verfügen. Für die Berechnung des Markit iBoxx-Rating werden die Ratings der folgenden drei Rating-Agenturen berücksichtigt: Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service. Ein Investment Grade-Rating bezeichnet ein Rating von BBB- oder höher von Fitch und Standard & Poor's und von Baa3 oder höher von Moody's. Wird ein Land von mehr als einer der genannten Agenturen bewertet, so errechnet sich das Markit iBoxx-Rating als Durchschnitt der verfügbaren Ratings.

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Neugewichtung

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex bildet alle Laufzeitsegmente von Staatsanleihen der Eurozone mit einem Durchschnittsrating (wie vorstehend definiert) von AAA ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Weitere Informationen

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite

⁶⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

<https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 31: Xtrackers II iBOXX Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBOXX Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro lauten und von den fünf Staaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels versucht der Teilfonds, den Referenzindex abzubilden, indem er ein Wertpapierportfolio erwirbt, das aus den Bestandteilen des Referenzindex oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten bestehen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospektes unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. September 2010 und für die Anteilsklasse 1D der 28. Oktober 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umsatz aus Wertpapierleihgeschäften/ Kostenpolitik	Soweit der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85 Prozent der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er wiederum 70 Prozent erhält, während die übrigen 15 Prozent auf Anweisung des Teifonds an den Portfoliounterverwalter gehen. Die ausstehenden 15 Prozent werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Index	Referenzindex	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0524480265	LU0962071741
WKN	DBX0HM	DBX0N8
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr⁶⁹	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁶⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁰

Der Referenzindex ist ein Total Return Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus auf Euro lautenden, von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite und Investment Grade-Rating begebenen Staatsanleihen abbildet. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit" oder "Index-Sponsor").

Referenzindexmethode

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden bei jeder monatlichen Neugewichtung ausgewählt.

Die Emittentin folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem zweistufigen Ansatz:

- Stufe 1: Auswahl der geeigneten Anleihen

Zu den geeigneten Anleihen zählen u. a. klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen und Nullkuponanleihen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von der Markit Group verwendeten Methode mit einem Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://ihsmarkit.com> zur Verfügung steht. Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis Fälligkeit.

- 2. Schritt: Bestimmung der Anleiherenditen und der Rangfolge der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 5 Jahren ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen. Als Referenzzeitpunkt wurde ein Zeitpunkt nach 5 Jahren gewählt, da die Renditekurven der Länder der Eurozone zu diesem Zeitpunkt näher zusammenliegen. Der genaue Punkt auf der Renditekurve, der zur Bestimmung der Rangfolge herangezogen wird, kann von Zeit zu Zeit vom Index-Sponsor angepasst werden, um die aktuellen Marktbedingungen der zugrunde liegenden Länder der Eurozone widerzuspiegeln.

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der diejenigen Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden. Alle Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung in den Referenzindex aufgenommen und gewichtet, wobei die Gewichtung einer einzelnen Anleihe auf maximal 20% des Referenzindex beschränkt ist.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Gewichtung des Referenzindex wird monatlich am letzten Kalendertag des Monats angepasst.

Der anfängliche Stand des Referenzindex betrug am 31. Dezember 2004, dem Basistag des Referenzindex, 100.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf <https://ihsmarkit.com> erhältlich.

⁷⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 32: Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Australian Government Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex lautet auf AUD und soll die Wertentwicklung von durch die australische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex:</i> Der Referenzindex umfasst von der australischen Regierung in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	AUD 50.000.000
Referenzwährung	AUD
Auflegungstermin	19. Mai 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Index	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0494592974
WKN	DBX0GG
Nennwährung	AUD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷¹	bis zu 0,15% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷²

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC ("Index-Sponsor") bestimmt, berechnet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die australische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_ausgbi.pdf verfügbar.

⁷² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 33: Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MTS Italy BOT- Ex-Bank of Italy® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die von der italienischen Regierung begeben werden und zu der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro) gehören, wobei es sich um unverzinsten Anleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten handelt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, der sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von italienischen Schuldtiteln, die zu der Wertpapierart BOT gehören, bezieht, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	12. Januar 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0613540268
WKN	DBX0HH
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷³	bis zu 0,05% jährlich
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁴

Der Referenzindex misst den Total Return eines Portfolios aus italienischen Staatsschuldtiteln, die der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, angehören.

Berechnung und Vertrieb des Referenzindex erfolgen ausschließlich durch EuroMTS Limited als Teil der MTS Group, die als Verbund Zugang zu Europas führendem elektronischen Rentenmarkt über eine zentrale Handelsplattform bietet. Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den von der MTS-Plattform bezogenen Kursdaten. Bei den MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ handelt es sich um eine Gruppe von Indizes, die die vor Dezember 1998 von der italienischen Zentralbank veröffentlichten "Ex-Bank of Italy"-Indizes ersetzen.

In die Berechnung des Referenzindex fließen Geldkurse ein, für neu in den Referenzindex aufgenommene Anleihen werden Briefkurse herangezogen. Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Anleihen müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen auf der MTS-Plattform notiert sein.
- Sie müssen von der Regierung der Italienischen Republik begeben worden sein.
- Sie müssen zu der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, gehören.

Der Referenzindex umfasst alle auf der MTS-Plattform notierten BOTs.

Berechnungen des Referenzindex erfolgen auf Grundlage der gewichteten Kapitalisierung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios sowohl unter Berücksichtigung als auch unter Ausschluss von Kuponzahlungen.

Der Referenzindex ist ein Total Return Index. Kuponzahlungen auf Anleihen werden täglich in den Referenzindex selbst reinvestiert. Vor der Wiederanlage des Kupons in den Referenzindex werden keine Abzüge vorgenommen, d. h. es wird keine Quellensteuer in Abzug gebracht.

Die Preisstellung für EuroMTS Limited-Indizes erfolgt anhand der von der Interdealer-Plattform MTS bezogenen Echtzeit-Kurse. Für jede auf der MTS-Plattform notierte Anleihe sind jeweils mehrere Händler zuständig, die auf fortlaufender Basis genaue Kurse liefern. Diese Kurse werden über Datenanbieter zu Marktinformationszwecken in großem Umfang verfügbar gemacht. Der Referenzindex wird zwischen 9.00 Uhr und 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg alle 30 Sekunden veröffentlicht. Das Fixing erfolgt zweimal täglich um 11.00 Uhr und um 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg. Alle Anleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen zuvor auf der MTS-Plattform notiert sein. Aufgrund dieses sehr weit gefassten Kriteriums sind nur äußerst illiquide Anleihen von der Aufnahme ausgeschlossen, wodurch eine bessere Nachbildungbarkeit des Referenzindex gewährleistet wird. Aktualisierte Referenzindexstände werden auf Grundlage der besten Geldkurse berechnet. Bei neu in den Referenzindex aufgenommenen Anleihen ist der beste Briefkurs maßgeblich. Auf diese Weise wird die Geld-Brief-Spanne wiedergegeben, die bei einem den Referenzindex abbildenden Fonds zu erwarten wäre.

Der Referenzindex wird jede Kalenderwoche neu gewichtet. Die Auswahl erfolgt unter Einbeziehung aller geeigneten Anleihen.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1990. Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios und die entsprechenden Gewichtungen werden auf www.euromtsindex.com veröffentlicht.

⁷⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 34: Xtrackers II Italy Government Aggregate Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Italy Government Aggregate Bond Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MTS Italy Aggregate – Ex-Bank of Italy® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von vier Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die von der italienischen Regierung begeben werden: (i) BOT (Buono Ordinario del Tesoro), wobei es sich um unverzinsten Anleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten handelt; (ii) BTP (Buono del Tesoro Poliennale), wobei es sich um festverzinsliche Anleihen handelt; (iii) CCT (Certificati di Credito del Tesoro), wobei es sich um variabel verzinsliche Anleihen handelt; oder (iv) CTZ (Certificato del Tesoro zero-coupon), wobei es sich um unverzinsten Anleihen mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten handelt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, der sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von italienischen Schuldtiteln bezieht, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR

Auflegungstermin	12. Januar 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftes Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0613540698
WKN	DBX0HL
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁵	bis zu 0,10% jährlich
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁶

Der Referenzindex misst den Total Return eines Portfolios aus italienischen Staatsschuldtiteln, die den folgenden Wertpapierarten angehören:

- BOT (Buono Ordinario del Tesoro), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten,
- BTP (Buono del Tesoro Poliennale), d. h. Festzinsanleihen,
- CCT (Certificati di Credito del Tesoro), d. h. Anleihen mit variablem Kupon, oder
- CTZ (Certificato del Tesoro zero-coupon), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten.

Berechnung und Vertrieb des Referenzindex erfolgen ausschließlich durch EuroMTS Limited als Teil der MTS Group, die als Verbund Zugang zu Europas führendem elektronischen Rentenmarkt über eine zentrale Handelsplattform bietet. Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den von der MTS-Plattform bezogenen Kursdaten. Bei den MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ handelt es sich um eine Gruppe von Indizes, die die vor Dezember 1998 von der italienischen Zentralbank veröffentlichten "Ex-Bank of Italy"-Indizes ersetzen.

In die Berechnung des Referenzindex fließen Geldkurse ein, für neu in den Referenzindex aufgenommene Anleihen werden Briefkurse herangezogen. Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Anleihen müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen auf der MTS-Plattform notiert sein.
- Sie müssen von der Regierung der Italienischen Republik begeben worden sein.
- Sie müssen zu den vorgenannten Wertpapierarten, d. h. BOT, BTP, CCT oder CTZ, gehören.

Der Referenzindex umfasst alle vorstehend aufgeführten und auf der MTS-Plattform notierten Anleihearten.

Berechnungen des Referenzindex erfolgen auf Grundlage der gewichteten Kapitalisierung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios sowohl unter Berücksichtigung als auch unter Ausschluss von Kuponzahlungen.

Der Referenzindex ist ein Total Return Index. Kuponzahlungen auf Anleihen werden täglich in den Referenzindex selbst reinvestiert. Vor der Wiederanlage des Kupons in den Referenzindex werden keine Abzüge vorgenommen, d. h. es wird keine Quellensteuer in Abzug gebracht.

Die Preisstellung für EuroMTS Limited-Indizes erfolgt anhand der von der Interdealer-Plattform MTS bezogenen Echtzeit-Kurse. Für jede auf der MTS-Plattform notierte Anleihe sind jeweils mehrere Händler zuständig, die auf fortlaufender Basis genaue Kurse liefern. Diese Kurse werden über Datenanbieter zu Marktinformationszwecken in großem Umfang verfügbar gemacht. Der Referenzindex wird zwischen 9.00 Uhr und 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg alle 30 Sekunden veröffentlicht. Das Fixing erfolgt zweimal täglich um 11.00 Uhr und um 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg. Alle Anleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen zuvor auf der MTS-Plattform notiert sein. Aufgrund dieses sehr weit gefassten Kriteriums sind nur äußerst illiquide Anleihen von der Aufnahme ausgeschlossen, wodurch eine bessere Nachbildungbarkeit des Referenzindex gewährleistet wird. Aktualisierte Referenzindexstände werden auf Grundlage der besten Geldkurse berechnet. Bei neu in den Referenzindex aufgenommenen Anleihen ist der beste Briefkurs maßgeblich. Auf diese Weise wird die Geld-Brief-Spanne wiedergegeben, die bei einem den Referenzindex abbildenden Fonds zu erwarten wäre.

Der Referenzindex wird jede Kalenderwoche neu gewichtet. Die Auswahl erfolgt unter Einbeziehung aller geeigneten Anleihen.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1990. Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios und die entsprechenden Gewichtungen werden auf www.euromtsindex.com veröffentlicht.

⁷⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 35: Xtrackers II Italy Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Italy Government Bond UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Italian Government Bond Index (der " Referenzindex ") abzubilden. Der Referenzindex lautet auf EUR und soll die Wertentwicklung von durch die italienische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Neuen Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Neuen Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Konzentration des Referenzindex</i></p> <p>Der Referenzindex umfasst von der italienischen Regierung in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teifonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	12. Januar 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklasse	
Anteilsklasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0613540185
WKN	DBX0HG
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile

Beschreibung der Anteilsklasse	
Anteilsklasse	"1D"
Verwaltungsgesellschafts-gebühr⁷⁷	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁸

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC ("Index-Sponsor") bestimmt, berechnet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die italienische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_italiangbi.pdf verfügbar.

⁷⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 36: Xtrackers II Germany Government Bond 3-5 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond 3-5 Swap UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € GERMANY 3-5® Index (der " Referenzindex ") abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Für eine Aufnahme in den Referenzindex müssen die Anleihen eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren und bis zu 5 Jahren haben. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, der sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von durch die deutsche Regierung begebenen Schuldtiteln bezieht, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttopreis dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	12. Januar 2012

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0613540854
WKN	DBX0JE
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁹	bis zu 0,05% jährlich
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁰

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Indexstände und Anleihekurse werden in Echtzeit von der Deutschen Börse veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von den Preisstellern bereitgestellt werden. Per April 2010 stellen die folgenden Banken die Anleihekurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, UBS.

Die Kursangaben der Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 2 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie. Der Referenzindex deckt die in Deutschland begebenen Staatsanleihen mit Laufzeiten von 3 bis 5 Jahren ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats wird die Liste der Indexbestandteile mit den Schlusskursen aller Anleihen bei Geschäftsschluss von Markit und der Deutschen Börse veröffentlicht.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁸⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 37: Xtrackers II Germany Government Bond 7-10 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond 7-10 Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € GERMANY 7-10® Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Laufzeit von mindestens 7 Jahren und bis zu 10 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von durch die deutsche Regierung begebenen Staatsanleihen beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	19. März 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0730820569
WKN	DBX0MJ
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸¹	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸²

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen mit Laufzeiten von 7 bis 10 Jahren ab, die von der deutschen Bundesregierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Indexstände und Anleihekurse werden in Echtzeit von der Deutschen Börse veröffentlicht.

Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von den Preisstellern bereitgestellt werden. Per April 2010 stellen die folgenden Banken die Anleihekurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, UBS.

Die Kursangaben der Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 7 und höchstens 10 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 2 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teirlückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Index vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie. Der Referenzindex deckt die in Deutschland begebenen Staatsanleihen mit Laufzeiten von 7 bis 10 Jahren ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats wird die Liste der Indexbestandteile mit den Schlusskursen aller Anleihen bei Geschäftsschluss von Markit und der Deutschen Börse veröffentlicht.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁸² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 38: Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MARKIT IBOXX EUR LIQUID COVERED INDEX® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro lauten, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls als geringer erachtet wird (Investment Grade), die von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union begeben werden und Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern unterliegen (Covered Bonds), oder die vom Markt als Covered Bonds eingestuft werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	27. November 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkasse	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0820950128
WKN	DBX0ND
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸³	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.
Ausschüttungen	n. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁴

Der Referenzindex bildet den Investment Grade-Markt für auf Euro lautende Covered Bonds ab, welche die nachstehend aufgeführten Auswahlkriterien erfüllen. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Der Referenzindex wird von Markit berechnet und veröffentlicht.

Berechnung des Referenzindex:

Der Referenzindex ist ein auf mehreren Preisquellen basierender Index. Die Kurse werden aus verschiedenen Quellen bezogen und zu einem Durchschnittswert zusammengefasst. Der daraus resultierende konsolidierte Kurs geht in die Berechnung des Index ein. Die Referenzindexberechnung basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von mehreren Preisstellern ("Mitwirkende Preissteller") bereitgestellt werden. Per Juli 2012 stellen die folgenden Parteien Anleihekurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland und UBS.

Bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen werden zu ihrem jeweiligen iBoxx-Geldkurs bewertet. Umgekehrt gilt: Anleihen, die im laufenden Neugewichtungszeitraum nicht Bestandteil des Referenzindex sind, jedoch für eine Aufnahme im Rahmen der nächsten Neugewichtung geeignet sind, werden zu ihrem iBoxx-Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Zudem wird für bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen, für die im laufenden Neugewichtungszeitraum ein Anstieg des ausstehenden Nennbetrags zu verzeichnen ist, ein gewichteter Durchschnittspreis berechnet. Der gewichtete Durchschnittspreis entspricht dem Durchschnittswert der Geld- und Briefkurse, die jeweils nach dem unveränderten bzw. dem höheren Nennbetrag gewichtet werden. Dieser gewichtete Durchschnittspreis wird in der Berechnung der Referenzindexstände am nächsten Neugewichtungstag verwendet.

Die Geld- und Briefkurse für im geeigneten Universum enthaltene Anleihen werden von den Mitwirkenden Preisstellern zum Handelsschluss bereitgestellt. Die Übermittlung der Quotierungen erfolgt an sämtlichen Handelstagen des jeweiligen Marktes für Anleihen in der lokalen Währung.

Die Kursangaben der Mitwirkenden Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teirlückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen kumulieren ohne auflaufende Zinsbeträge und werden als liquide Mittel gehalten und am nächsten Neugewichtungstag in den Referenzindex reinvestiert.

Für den Index gilt der Abwicklungszyklus T+0.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Die Eignungskriterien für den Referenzindex werden in folgende Kategorien unterteilt:

- (i) Anleihearten
- (ii) Anleihewährung
- (iii) Rating
- (iv) Restlaufzeit
- (v) Ausstehendes Volumen
- (vi) Alter der Anleihe

(i) Anleihearten:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Covered Bonds in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Ein Pfandbrief ist eine Anleihe (die durch ein Kreditinstitut begeben wird, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt), die die in Artikel 52(4) der OGAW-Richtlinie⁸⁵ oder ähnlichen Richtlinien (z. B. der Kapitaladäquanzrichtlinie CAD III⁸⁶) festgelegten Kriterien erfüllt. Darüber hinaus werden auch andere Anleihen, die aufgrund ihrer Struktur ein vergleichbares Risiko- und Bonitätsprofil aufweisen und am Markt als Covered Bonds betrachtet werden, in die iBoxx-Covered Bond-Indizes aufgenommen. Die

⁸⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

⁸⁵ Artikel 52(4) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁸⁶ Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Kriterien, nach denen das iBoxx Technical Committee den Status einer Anleihe beurteilt, sind Struktur, Handelsdaten, Emissionsprozess, Liquidität und Spread-Niveau.

(ii) Anleihewährung:

Für eine Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf Euro lautende Anleihen in Betracht.

(iii) Rating:

Alle Anleihen des Referenzindex müssen über ein Investment Grade-Rating von mindestens einer der folgenden Rating-Agenturen verfügen: Fitch Ratings, Moody's Investors Service oder Standard & Poor's Rating Services. Wird eine Anleihe von mehreren Agenturen bewertet, wird ihr das durchschnittliche Rating zugeordnet. Ratings werden zu der nächstliegenden Ratingstufe zusammengefasst.

(iv) Restlaufzeit:

Geeignete Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

(v) Ausstehendes Volumen:

Für alle geeigneten Anleihen ist zudem ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

(vi) Alter der Anleihe:

Geeignete Anleihen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Das Alter bestimmt sich nach dem niedrigeren der beiden folgenden Werte:

- Seit der Erstausgabe vergangene Zeit, gemessen als Differenz zwischen dem ersten Abwicklungstag und dem nächsten Neugewichtungstag
- Seit der letzten Emission im Rahmen einer Daueremission über den Primärmarkt vergangene Zeit, definiert als die Differenz zwischen dem letzten Tag des Monats der letzten Einzelerhöhung des Nennbetrags um mindestens EUR 250 Mio. und dem nächsten Neugewichtungstag

Der Referenzindex muss mindestens aus 50 Anleihen bestehen, wobei die Anzahl nach oben nicht begrenzt ist. Fällt die Zahl der Referenzindexbestandteile an einem Neugewichtungstag unter die vorgegebene Mindestanzahl, werden die folgenden Eignungskriterien in der genannten Reihenfolge geändert, bis die Mindestanzahl erreicht ist.

- Das Höchstalter der Anleihen wird schrittweise um jeweils ein Jahr erhöht.
- Die Mindestrestlaufzeit wird schrittweise um ein 1 Jahr bis zu einer Mindestrestlaufzeit von 1 Jahr gesenkt.

Gewichtungen des Referenzindex:

Alle in den Referenzindex aufgenommenen Anleihen werden nach dem Marktwert gewichtet. Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten im Referenzindex ist auf 20% begrenzt.

Neugewichtung des Referenzindex:

Der Referenzindex wird monatlich überprüft und neu gewichtet. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2005.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Die iBoxx-Vorschriften zur Klassifizierung von Anleihen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://ihsmarkit.com>.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 39: Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF (der **"Teilfonds"**) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro lauten und von den fünf Staaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR

Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 14. August 2013 und für die Anteilsklasse 1D der 28. Oktober 2013.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfolioüberwacher erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklasse	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0925589839	LU0975334821
WKN	DBX0K7	DBX0PE
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸⁷	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁸⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁸

Der Referenzindex ist ein Total Return Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus auf Euro lautenden, von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite und Investment Grade-Rating begebenen Staatsanleihen abbildet. Die geeigneten Anleihen müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren aufweisen. Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit" oder "Index-Sponsor").

Referenzindexmethode

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden bei jeder monatlichen Neugewichtung ausgewählt.

Der Index-Sponsor folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem zweistufigen Ansatz:

- Stufe 1: Auswahl der geeigneten Anleihen

Zu den geeigneten Anleihen zählen u. a. klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen und Nullkuponanleihen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://ihsmarkit.com> zur Verfügung steht. Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis Fälligkeit.

- 2. Schritt: Bestimmung der Anleiherenditen und der Rangfolge der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 5 Jahren ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen. Als Referenzzeitpunkt wurde ein Zeitpunkt nach 5 Jahren gewählt, da die Renditekurven der Länder der Eurozone zu diesem Zeitpunkt näher zusammenliegen. Der genaue Punkt auf der Renditekurve, der zur Bestimmung der Rangfolge herangezogen wird, kann von Zeit zu Zeit vom Index-Sponsor angepasst werden, um die aktuellen Marktbedingungen der zugrunde liegenden Länder der Eurozone widerzuspiegeln.

Zur Klarstellung: Ungeachtet der Tatsache, dass das Verfahren zur Auswahl der fünf Staaten mit der höchsten Anleiherendite auf der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren basiert, kommen nur Anleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht.

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der die fünf Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden.

Alle im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gewichtung einer einzelnen Anleihe auf maximal 20% des Referenzindex beschränkt ist.

Neugewichtung des Referenzindex

Die Gewichtung des Referenzindex wird monatlich am letzten Kalendertag des Monats angepasst.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Der anfängliche Stand des Referenzindex betrug am 31. Dezember 2004, dem Basistag des Referenzindex, 100.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf <https://ihsmarkit.com> erhältlich.

⁸⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 40: Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF (der **"Teilfonds"**) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Japanese Government Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex lautet auf JPY und soll die Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliouнтерverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttabetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Konzentration des Referenzindex:</i></p> <p>Der Referenzindex umfasst von der japanischen Regierung in Lokalwährung begebene Staatsanleihen. Daher weist der Referenzindex eine Konzentration von Anleihen einer einzigen emittierenden Regierungsbehörde auf. Veränderungen der Finanzlage eines solchen Emittenten, Veränderungen der einen solchen Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen eines solchen Emittenten auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.</p>
Mindestnettoinventarwert	JPY 5.000.000.000
Referenzwährung	JPY
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 15. November 2013. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"1D"
Index	Referenzindex	Referenzindex
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0952581584	LU0952585817
WKN	DBX0N3	DBX0N4
Nennwährung	JPY	JPY
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸⁹	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁸⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁰

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC ("Index-Sponsor") bestimmt, berechnet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Sponsor wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_jpngbi.pdf verfügbar.

⁹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 41: Xtrackers II Global Aggregate Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Aggregate Bond Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer breit gefassten Messung des internationalen Marktes für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating ab.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex oder eines an den Referenzindex gekoppelten und gegebenenfalls, wie unter "Beschreibung der Anteilsklassen" für die einzelnen Anteilsklassen angegeben, in der jeweiligen Währung abgesicherten Währungsindex (jeweils ein "Währungsindex" und zusammen die "Währungsindizes"), abzubilden, der vom Index-Sponsor veröffentlicht wird. Neben dem Referenzindex wird der Währungsindex jeder Anteilsklasse aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond USD Hedged Index (der "USD-Index"); - Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond EUR Hedged Index (der "EUR-Index"); - Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond GBP Hedged Index (der "GBP-Index"); und - Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond CHF Hedged Index (der "CHF-Index"). <p>Weitere Informationen zum Referenzindex und zu den Währungsindizes finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Währungsindizes".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels investiert jede Anteilsklasse des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Wertpapieren beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex bzw. des jeweiligen Währungsindex abbilden soll.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.</p>

Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklassen 1D, 2C-USD Hedged und 5C-EUR Hedged der 6. März 2014 und für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged der 24. März 2014 und für die Anteilsklasse 3D-GBP Hedged der 19. April 2016.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen					
Anteilsklassen	"1D"	"2C-USD Hedged"	"3D-GBP Hedged"	"4C-CHF Hedged"	"5C-EUR Hedged"
Index	Referenzindex	USD-Index	GBP-Index	CHF-Index	EUR-Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0942970103	LU0942970285	LU0942970368	LU0942970442	LU0942970798
WKN	DBX0NV	DBX0NW	DBX0NX	DBX0NY	DBX0NZ
Nennwährung	USD	USD	GBP	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹¹	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%

⁹¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Währungsindizes⁹²

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der "Index-Sponsor", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert.

Der Referenzindex soll den weltweiten Markt für festverzinsliche Schuldtitle mit Investment Grade-Rating abbilden. Das Universum geeigneter Anleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden können, umfasst sämtliche Wertpapiere aus den folgenden drei Indizes: dem U.S. Aggregate Index, dem Pan-European Aggregate Index und dem Asian-Pacific Aggregate Index (die "Regionalen Aggregate-Indizes"). Zusätzlich zu den Wertpapieren der zuvor aufgeführten Indizes (94,0% des weltweiten Gesamtmarktwerts zum 31. Dezember 2010) sind auch Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Global Treasury Index, den Eurodollar Index, den Euro-Yen Index, den Canadian Index und den Investment Grade 144A Index in Frage kommen und die nicht bereits in den Regionalen Aggregate-Indizes enthalten sind, für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet. Alle Indizes, aus denen das Universum geeigneter Anleihen zusammengestellt ist, werden vom Index-Sponsor berechnet.

Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Der anfängliche Preis für Neuemissionen von Unternehmensanleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden, basiert auf dem Briefkurs, danach wird der Geldkurs verwendet. Bei auf Euro und Britisches Pfund lautenden Staatsanleihen werden USD-Mittelkurse verwendet.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden folgende spezifischen Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen (die "Referenzindex-Auswahlregeln").

- Ausstehender Betrag / Mindestemissionsvolumen
- Qualität
- Fälligkeitstermin
- Rangigkeit der Schuldtitle
- Besteuerung
- Kupon
- Geeignete Lokalwährungen
- Emissionsmarkt
- Art der Wertpapiere

Neben den Referenzindex-Auswahlregeln müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das jeweilige Rating von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird, nachdem das jeweils höchste und niedrigste verfügbare Rating ausgeschlossen wurden. Sollte nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar sein, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Rating-Agentur ein Rating verfügbar, wird dieses Rating verwendet, um die Eignung für den Index zu bestimmen.

Das Rating von auf eine lokale Währung lautenden Staatsanleihen wird auf Grundlage der am häufigsten verwendeten Ratingkategorie für alle ausstehenden Anleihen berechnet.

Die bei Emission erwarteten Ratings können verwendet werden, wenn weitere für eine Aufnahme in den Index in Frage kommende Anleihen desselben Emittenten verfügbar sind, deren Rating dem zu erwartenden Rating entspricht. Wertpapiere ohne Rating werden berücksichtigt, sofern ein Rating für den Emittenten vorliegt. Nachrangige Wertpapiere ohne Rating werden berücksichtigt, sofern ein Emittenten-Rating für nachrangige Schuldtitle vorliegt.

Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen ausstehenden Nennbetrags jeder Anleiheemission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Die Währungsindizes sollen eine Absicherung gegen Währungsschwankungen der jeweiligen Indexwährung gegenüber den Währungen der im Index enthaltenen Anleihen bieten, indem die Devisenwechselkurse für einen Monat im Voraus festgeschrieben werden.

Der Referenzindex wurde 1999 erstellt und die historischen Stände wurden seit dem 1. Januar 1990 (dem Basistag) berechnet.

Weitere Informationen zu dem Referenzindex und den Währungsindizes sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

⁹² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex und die Währungsindizes. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 42: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, auf EUR lautenden, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-, High-Yield) ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen)</i> Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe

	<p>am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teifonds auswirken kann.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p>Risiken in Bezug auf die Sektorallokation</p> <p>Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3% und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20% des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt. Der Umfang einzelner Anleihen eines Emittenten wird im Verhältnis zu deren Marktwert begrenzt. Im Hinblick auf die Sektorallokation besteht keine Obergrenze für die Indexbestandteile. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass der Referenzindex zuweilen eine höhere Konzentration in Bezug auf einen und/oder mehrere bestimmte Sektoren aufweisen kann.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 8. Januar 2015. Der Auflegungstermin für die Anteilkasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1D"	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU1109942653	LU1109943388
WKN	DBX0PR	DBX0PS
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹³	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,35% p. a.	bis zu 0,35% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁹³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁴

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden.

Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit" oder "Index-Sponsor").

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindest- und Höchstrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Neue Anleihen werden zum Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Für alle anderen Anleihen wird der Geldkurs zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Referenzindexstands wird der Geldkurs herangezogen.

Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Sub-Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://ihsmarkit.com> zur Verfügung steht. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment Grade-Segment zugeordnet oder von einer der Rating-Agenturen mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3% und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20% des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://ihsmarkit.com> erhältlich.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

⁹⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 43: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond 1-3 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond 1-3 Swap UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Liquid High Yield 1-3 Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, auf EUR lautenden, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-, High-Yield) mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, der sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Wertpapieren bezieht, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen)</i></p> <p>Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit.</p> <p>Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen.</p> <p>Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen</p>

	<p>grundätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teifonds auswirken kann.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Sektorallokation</i></p> <p>Im Hinblick auf die Sektorallokation besteht keine Obergrenze für die Indexbestandteile. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass der Referenzindex zuweilen eine höhere Konzentration in Bezug auf einen und/oder mehrere bestimmte Sektoren aufweisen kann.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 8. Januar 2015. Der Auflegungstermin für die Anteilkasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	14.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1D"	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
ISIN-Code	LU1109939865	LU1109941689
WKN	DBX0PP	DBX0PQ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁵	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,35% p. a.	bis zu 0,35% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

⁹⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁶

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden.

Der Referenzindex ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

In den Referenzindex aufgenommen werden ausschließlich auf Euro lautende Anleihen mit einem ausstehenden Volumen von mindestens EUR 250 Mio. Neue Anleihen, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommen, müssen am Neugewichtungstag des Referenzindex eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen, und zwischen ihrem Ausgabetag und ihrem Fälligkeitstermin dürfen höchstens drei Jahre liegen.

Für Anleihen, die bereits im Referenzindex enthalten sind, gilt keine Mindestlaufzeit; sie verbleiben bis zu ihrer Fälligkeit im Referenzindex, sofern sie die anderen Auswahlkriterien erfüllen.

Neue Anleihen werden zum Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Für alle anderen Anleihen wird der Geldkurs zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Referenzindexstands wird der Geldkurs herangezogen.

Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Sub-Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://ihsmarkit.com> zur Verfügung steht. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment Grade-Segment zugeordnet oder von Fitch, Moody's oder S&P mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://ihsmarkit.com> erhältlich.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

⁹⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 44: Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des CSI Gilt-Edged Medium Term Treasury Note Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von handelbaren Schuldverschreibungen (Anleihen) wider, die von der Regierung der Volksrepublik China ausgegeben wurden ("VRC-Staatsanleihen") und an der Shanghai Stock Exchange ("SSE"), der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") und am Interbankenmarkt für Anleihen der Volksrepublik China ("VRC") mit einer Restlaufzeit von mindestens vier und höchstens sieben Jahren gehandelt werden. Der Referenzindex wird in Onshore-Renminbi ("CNY") berechnet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex über die dem Anlageverwalter durch die State Administration of Foreign Exchange ("SAFE") gewährte RQFII-Anlagequote, indem er eine optimierte Auswahl des Wertpapierportfolios erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder sonstige nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter bestimmt, erwirbt. Weitere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt "Die RQFII-Vorschriften" aufgeführt. In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem CNH und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.
Anlageverwalter	Harvest Global Investments Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann in Bezug auf die D-Anteilkasse(n) bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Die RQFII-Vorschriften	Das RQFII-Regelwerk wird derzeit bestimmt durch (a) das Pilotprojekt für Anlagen in inländische Wertpapiere durch für Renminbi-Anlagen zugelassene ausländische institutionelle Anleger (<i>Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors</i>), das von der CSRC, der People's Bank of China ("PBOC") und SAFE aufgelegt wurde und seit 1. März 2013 gilt; (b) die Umsetzungsregeln für dieses Pilotprojekt (<i>Implementation Rules for the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors</i>), die von der CSRC festgelegt wurden und seit 1. März 2013 gelten; (c) die Mitteilung zu für die Verwaltung des Projekts relevanten Themen (<i>Notice on Issues Relevant to Administration of Domestic Securities Investment by Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors</i>), die von der PBOC und SAFE herausgegeben wurde und seit dem 30. August 2016 gilt; und (d) sonstige geltende Regelungen, die von den zuständigen Behörden veröffentlicht wurden

	(zusammen die "RQFII-Vorschriften").
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilklassen(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen(n) am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Anleger sollten insbesondere den Risikofaktor in Bezug auf Wechselkurse beachten, da der Referenzindex in CNY berechnet wird, die Referenzwährung des Teilfonds jedoch US-Dollar ("USD") ist und jede der Anteilklassen eine andere Nennwährung besitzt. Für nähere Einzelheiten zum Währungsrisiko beachten Sie bitte auch die Abschnitte h) "Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen", i) "CNH als Handels- und Abwicklungswährung" und j) "Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi" im Abschnitt "Spezifische Risikowarnung".</p> <p>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</p> <p>Der Teilfonds wendet die Optimierte Indexnachbildung an und soll in eine optimierte Auswahl an Wertpapieren investiert sein. Der Teilfonds kann auch in Anleihen anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die von dem Teilfonds gehaltenen Anleihen können gegenüber den VRC-Staatsanleihen im Referenzindex zudem über- oder untergewichtet sein. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Teilfonds gegebenenfalls einen größeren Tracking Error aufweist als andere ETFs mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Volksrepublik China</p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der VRC verbunden sind, im Klaren sein:</p> <p class="list-item-l1">a) Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken</p> <p>Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.</p> <p class="list-item-l1">b) Wirtschaftliche Risiken in der VRC</p> <p>Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.</p> <p class="list-item-l1">c) Rechtssystem der VRC</p> <p>Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. Insbesondere bei den relativ neuen Vorschriften der VRC in Bezug auf den Umtausch von Devisen in der VRC herrscht Unsicherheit hinsichtlich deren Anwendung. Diese Vorschriften eröffnen der CSRC und SAFE außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung noch verstärken kann.</p>

	<p>d) <i>RQFII-Systemrisiken</i></p> <p>Die derzeitigen RQFII-Vorschriften beinhalten Regeln zu für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die Transaktionsvolumina für RQFIIs sind relativ groß (mit dem entsprechend höheren Risiko eines Exposure in Bezug auf verringerte Marktliquidität und erhebliche Preisvolatilität, was möglicherweise zu negativen Effekten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Preisstellung für den Erwerb oder den Verkauf von Wertpapieren führt).</p> <p>Die für Anlagen durch RQFIIs in der VRC und die Rückführung von Kapital aus RQFII-Anlagen geltenden Rechtsvorschriften sind relativ neu. Hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften bestehen daher noch relativ wenige Erfahrungswerte, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden, da den Staatsorganen und Aufsichtsbehörden der VRC ein großer Spielraum bei diesen Anlagevorschriften eingeräumt wurde und es weder Präzedenzfälle gibt noch Sicherheit darüber besteht, wie dieser Spielraum zum aktuellen Zeitpunkt oder künftig genutzt wird.</p> <p>e) <i>Risiken in Zusammenhang mit der VRC-Depotbank und sonstigen Vermittlern</i></p> <p>Der Anlageverwalter bestellt Vermittler (u. a. Broker und Abwicklungsstellen), um in seinem Namen an den VRC-Märkten zu agieren. Der Anlageverwalter hat zudem eine Onshore-Depotbank (die "VRC-Depotbank") mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Depotbankvereinbarung beauftragt.</p> <p>Sollte der Teilfonds aus beliebigem Grund in seiner Fähigkeit beeinträchtigt sein, auf den jeweiligen Vermittler zurückzugreifen, kann dies zu Störungen des Betriebs des Teilfonds führen und die Möglichkeiten des Teilfonds zur Abbildung des Referenzindex behindern, was zu einem Auf- oder Abschlag auf den Handelspreis der Anteile an der jeweiligen Börse führt. Dem Teilfonds können zudem Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen entweder des jeweiligen Vermittlers oder der VRC-Depotbank bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren entstehen. Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften in der VRC ergreift die Depotbank Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die VRC-Depotbank über die geeigneten Verfahren zur ordentlichen Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds verfügt.</p> <p>Bei einem (direkt oder durch einen jeweiligen Beauftragten verursachten) Versäumnis der VRC-Depotbank oder sonstiger Vermittler (z. B. Broker und Abwicklungsstellen) bei der Ausführung und Abwicklung einer Transaktion oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren in der VRC muss der Teilfonds unter Umständen Verzögerungen hinsichtlich der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte hinnehmen, wodurch sich wiederum der Nettoinventarwert des Teilfonds verringern kann.</p> <p>Onshore-Vermögenswerte in der VRC werden von der VRC-Depotbank in elektronischer Form in einem Wertpapierkonto bei der CSDCC, CCDC oder SCH und einem Barkonto bei der VRC-Depotbank verwahrt. Gemäß den RQFII-Vorschriften und gängiger Marktpaxis sind die Wertpapiere und Barkonten für den Teilfonds in der VRC unter dem "vollständigen Namen des RQFII-Anlageverwalters – Namen des Teilfonds" zu führen. Obgleich der Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten darüber erhalten hat, dass die Vermögenswerte in diesem Wertpapierkonto dem Teilfonds gehören, darf dieses Gutachten nicht als verbindliche Aussage betrachtet werden, da die RQFII-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VRC unterliegen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass auf den Barkonten des Teilfonds bei der VRC-Depotbank hinterlegte Barmittel nicht getrennt geführt werden, sondern Verbindlichkeiten der VRC-Depotbank gegenüber dem Teilfonds als Kontoinhaber darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der VRC-Depotbank zusammengeführt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Depotbank hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Barkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Depotbank behandelt wird. Der Teilfonds wird bei der Wiederbeschaffung dieser Verbindlichkeiten unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder von Verzögerungen betroffen sein oder ist gegebenenfalls nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen, sodass dem Teilfonds in diesem Fall Verluste entstehen.</p> <p>f) <i>Risiken in Zusammenhang mit der Rückführung von Kapital</i></p> <p>Rückführungen durch RQFIIs in Bezug auf Fonds wie den Teilfonds, die in CNY erfolgen, sind täglich zugelassen und unterliegen keinen Sperrfristen oder</p>
--	---

	<p>Vorabgenehmigungen. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen der VRC nicht ändern oder künftig keine Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Alle Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von investiertem Kapital und Gewinnen können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträgen nachzukommen.</p> <p>g) <i>Risiken in Zusammenhang mit der RQFII-Quote</i></p> <p>Der Teilfonds nutzt die dem Anlageverwalter im Rahmen der RQFII-Vorschriften gewährte RQFII-Quote. Für die RQFII-Quote gilt eine Beschränkung. Es kann keine Gewährleistung dahingehend gegeben werden, dass dem Anlageverwalter eine zusätzliche RQFII-Quote zugeteilt wird, um Zeichnungsanträge vollständig erfüllen zu können. Daher kann es sein, dass der Teilfonds für weitere Zeichnungen geschlossen werden muss. In diesem Fall ist es möglich, dass der Handelspreis eines Anteils an der jeweiligen Börse einen erheblichen Aufschlag gegenüber dem Intraday-Nettoinventarwert jedes Anteils aufweist (woraus sich zudem eine unerwartete Abweichung zwischen dem Handelspreis der Anteile am Sekundärmarkt und dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteile ergeben kann). Im Extremfall können dem Teilfonds erhebliche Verluste aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten entstehen oder kann der Teilfonds aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, illiquiden Wertpapiermärkten in der VRC sowie Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen seine Anlageziele und -strategien unter Umständen nicht vollständig erreichen bzw. umsetzen.</p> <p>h) <i>Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen:</i></p> <p>Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in US-Dollar auf von der chinesischen Zentralbank (People's Bank of China) festgelegten Kursen, die täglich auf Basis des Interbankensatzes des Vortages in der VRC festgesetzt werden. Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse eingeführt, in welchem der Wert des CNY innerhalb einer festgelegten Bandbreite unter Bezugnahme auf einen Währungs-Basket in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage schwanken kann. Es ist nicht sicher, dass der Wechselkurs des CNY künftig nicht hohen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar, dem Euro, oder einer anderen Währung unterliegt. Bei Anteilklassen, die die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden, wird eine Aufwertung des CNY gegenüber der jeweiligen Nennwährung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes dieser Anteilklassen führen.</p> <p>i) <i>CNH als Handels- und Abwicklungswährung</i></p> <p>Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf den Renminbi sollten Anleger beachten, dass möglicherweise nicht alle Broker bereit und in der Lage sind, Handels- und Abwicklungsgeschäfte mit Anteilen von auf CNH lautenden Anteilklassen durchzuführen, weshalb der Handel mit diesen Anteilen unter Umständen über bestimmte Broker nicht möglich ist. Anleger sollten sich vorab bei ihren Brokern informieren, um sicherzustellen, dass sie die Dienstleistungen, die ihr jeweiliger Broker anbieten kann (und die damit verbundenen Gebühren) in vollem Umfang verstehen.</p> <p>j) <i>Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi</i></p> <p>i) Bei CNY und CNH handelt es sich zwar um die gleiche Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und ihre Wertentwicklung verläuft nicht notwendigerweise in die gleiche Richtung. Obgleich ein zunehmendes Volumen an Renminbi "offshore" (d. h. außerhalb der VRC) gehalten wird, sind CNH-Überweisungen in die VRC nicht uneingeschränkt möglich und unterliegen bestimmten Beschränkungen. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in/von CNH umgerechnet werden können; die Anleger tragen die mit dieser Umrechnung verbundenen Kosten sowie das Risiko einer möglichen Differenz zwischen den CNY- und den CNH-Kursen.</p> <p>ii) In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung, die einen anderen Basiswert nachbilden als den Referenzindex, setzt der Teilfonds Finanzkontrakte mit Bezug auf CNH statt CNY ein.</p> <p>iii) Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können außerdem durch den Kurs und die Liquidität des Renminbis außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.</p>
--	---

	<p>k) Zinsrisiko Da der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt er dem Zinsrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert des Portfolios des Teilfonds infolge steigender Zinsen sinkt. Da der Teilfonds in von der Regierung der VRC emittierte Anleihen (VRC-Staatsanleihen) anlegt, unterliegt er zudem einem politischen Risiko, da sich Änderungen der Wirtschaftspolitik der VRC (einschließlich Geld- und Steuerpolitik) auf die Kapitalmärkte der VRC und die Preisfestsetzung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum beeinträchtigt gegebenenfalls die Rendite des Teilfonds.</p> <p>l) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für VRC-Staatsanleihen Ob ein liquider Markt für die VRC-Staatsanleihen besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach VRC-Staatsanleihen abhängen. Anleger sollten beachten, dass die SSE, die SZSE und der Interbankenmarkt für Anleihen der VRC, an denen VRC-Staatsanleihen gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Märkten geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für VRC-Staatsanleihen können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.</p> <p>m) Liquiditätsrisiko Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da für VRC-Wertpapiere (u. a. VRC-Staatsanleihen) keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden kann. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von VRC-Wertpapieren können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt.</p> <p>n) Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten Anlagen des Teilfonds in Anleihen unterliegen dem Kredit-/Insolvenzrisiko der Emittenten, die gegebenenfalls nicht in der Lage oder bereit sind, Kapital- und/oder Zinszahlungen fristgerecht zu leisten. Von dem Teilfonds gehaltene VRC-Staatsanleihen werden ohne Unterlegung mit Sicherheiten emittiert. Bei einem Emittenten, dessen Finanzlage sich verschlechtert, sinkt gegebenenfalls die Kreditqualität eines Wertpapiers, was zu höherer Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Auch die Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder seines Emittenten kann die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und dessen Verkauf erschweren. Ein Ausfall oder die Herabstufung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Anleihen wirkt sich eventuell negativ auf die Anleihen und den Wert des Teilfonds aus. Das kann in der Folge mit erheblichen Verlusten für die Anleger verbunden sein. Es können des Weiteren Schwierigkeiten oder Verzögerungen entstehen, wenn der Teilfonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten der Anleihen geltend macht, da der Emittent in der VRC ansässig ist und den dortigen Gesetzen und Vorschriften unterliegt.</p> <p>o) Bewertungsrisiko Ist das Handelsvolumen eines Basiswertpapiers gering, kann es sich schwieriger gestalten, bei einem Kauf oder Verkauf des Basiswertpapiers aufgrund der höheren Geld/Brief-Spanne den fairen Marktwert zu erzielen. Können Transaktionen nicht zu günstigen Zeiten und Preisen durchgeführt werden, sinken gegebenenfalls die Renditen des Teilfonds. Des Weiteren stellen auch veränderte Marktbedingungen und sonstige wichtige Ereignisse wie Herabstufungen der Bonität von Emittenten eventuell ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds dar, da sich die Ermittlung des Werts des aus festverzinslichen Wertpapieren bestehenden Portfolios des Teilfonds als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Unter solchen Umständen kann die Bewertung von Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, da unabhängige Preisinformationen gegebenenfalls zeitweise nicht verfügbar sind. Sollten sich entsprechende Bewertungen als unrichtig erweisen, muss der Nettoinventarwert des Teilfonds eventuell angepasst werden und kann dadurch beeinträchtigt sein. Entsprechende Ereignisse oder Herabstufungen von Bonitätsbewertungen sorgen zudem gegebenenfalls für ein erhöhtes Liquiditätsrisiko des Teilfonds, da es für diesen zunehmend schwierig sein kann, seinen Anleihebestand zu einem angemessenen Preis bzw. überhaupt zu verkaufen.</p> <p>p) Risiken in Zusammenhang mit beschränkten Märkten Der Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, für die die VRC Beschränkungen in</p>
--	---

	<p>Bezug auf ausländische Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen undaufsichtsrechtlichen Beschränkungen können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Bestände des Teifonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch steigt unter Umständen das Risiko in Bezug auf den Tracking Error, und im ungünstigsten Fall kann der Teifonds sein Anlageziel nicht erreichen und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.</p>
q)	<p><i>Operatives und Abwicklungsrisiko</i></p> <p>Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger entwickelt und unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Der Teifonds unterliegt gegebenenfalls dem Risiko eines erheblichen Verlusts, sollte ein bestellter Vermittler (beispielsweise ein Broker oder eine Abwicklungsstelle) seinen Aufgaben nicht nachkommen. Dem Teifonds können erhebliche Verluste entstehen, wenn sein Kontrahent die Zahlung für von dem Teifonds gelieferte Wertpapiere versäumt oder seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teifonds aus einem beliebigen Grund nicht nachkommt. Andererseits können an bestimmten Märkten erhebliche Verzögerungen im Abwicklungsprozess bei der Registrierung des Handels mit Wertpapieren auftreten. Solche Verzögerungen führen gegebenenfalls zu hohen Verlusten für den Teifonds, wenn Anlagechancen nicht genutzt werden oder der Teifonds infolgedessen ein Wertpapier nicht erwerben oder veräußern kann.</p> <p>Durch den Handel am Interbankenmarkt für Anleihen in der VRC können Anleger bestimmten Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Ein Großteil der Schutzmechanismen, die Anlegern in Wertpapiere mit Notierung an Börsen in entwickelteren Ländern zur Verfügung stehen, sind bei Transaktionen am Interbankenmarkt für Anleihen in der VRC eventuell nicht verfügbar, da es sich hierbei um einen OTC-Markt handelt. Die Abwicklung aller Transaktionen, die über CCDC, die zentrale Clearingstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in der VRC abgewickelt werden, erfolgt auf Basis der von Lieferung gegen Zahlung, d. h. wenn der Teifonds bestimmte Wertpapiere kauft, erfolgt die Zahlung an den Kontrahenten erst bei Erhalt der Wertpapiere. Wenn es ein Kontrahent versäumt, die Wertpapiere zu liefern, kann die Transaktion annulliert werden, was sich gegebenenfalls nachteilig auf den Wert des Teifonds auswirkt.</p>
r)	<p><i>Risiken in Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen und Beschränkungen</i></p> <p>Regierungen und Aufsichtsbehörden können an den Finanzmärkten intervenieren, z. B. durch die Auferlegung von Handelsbeschränkungen, ein Verbot von "Naked Short Selling"-Transaktionen (ungedeckte Leerverkäufe) oder die Aussetzung von Leerverkäufen für bestimmte Aktien. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen im Betrieb und in den Market-Making-Aktivitäten des Teifonds kommen; die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Teifonds sind nicht vorhersehbar. Ferner können sich solche Marktinterventionen negativ auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teifonds auswirken.</p>
s)	<p><i>Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung in der VRC</i></p> <p>In den letzten Jahren wurden von der Regierung der VRC zahlreiche Steuerreformen durchgeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Anlagen in VRC-Staatsanleihen, an die die Wertentwicklung des Teifonds gekoppelt ist, verringern. Es ist zwar eindeutig, dass Zinsen auf Staatsanleihen gemäß geltendem Körperschaftsteuerrecht der VRC ausdrücklich von der Körperschaftsteuer in der VRC ausgenommen sind, es bestehen aber weiterhin Unsicherheiten bezüglich der Behandlung indirekter Steuern auf Zinsen aus Staatsanleihen, der Körperschaftsteuer in der VRC sowie der Behandlung indirekter Steuern auf Veräußerungsgewinne des Teifonds aus Anlagen in VRC-Staatsanleihen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von VRC-Staatsanleihen in der VRC und zur Erfüllung dieser potenziellen Steuerverbindlichkeit in der VRC infolge von Anlagen in VRC-Staatsanleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine Steuerrückstellung ("Rückstellung für die Veräußerungsgewinnbesteuerung" oder "RVGB") für entsprechende Gewinne und Erträge zu bilden und die Steuer im Namen des Teifonds einzubehalten. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, derzeit für den Teifonds keine Rückstellungen für etwaige Steuern auf Veräußerungsgewinne aus Anlagen des Teifonds in VRC-Staatsanleihen zu bilden. Sollte die staatliche Steuerbehörde "State Administration of Taxation" der VRC tatsächlich eine Steuer erheben und ist der Teifonds verpflichtet, tatsächliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu begleichen, kann dies negative Folgen für den Nettoinventarwert des Teifonds haben. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Steuerregelungen geändert und Steuern rückwirkend angepasst</p>

	<p>werden. Daher kann eine vom Verwaltungsrat zu Steuerzwecken gebildete Rückstellung zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen.</p> <p>In Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Anteile können sich daraus für die Anteilsinhaber Vor- oder Nachteile ergeben.</p> <p>t) <i>Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:</i> Für Unternehmen in der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen.</p> <p>u) <i>Risiko in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten</i> Unterschiedliche Handelszeiten ausländischer Börsen (z. B. SSE, SZSE und Interbankenmarkt für Anleihen der VRC) sowie der jeweiligen Börse können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den entsprechenden Nettoinventarwert führen. Dies hat folgenden Grund: Wenn eine Börse in der VRC geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Die vom Market Maker der jeweiligen Börse quotierten Preise würden daher angepasst werden, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises des Teilfonds auf seinen Nettoinventarwert höher ausfallen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 2D, 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 8. Juli 2015. Der Auflegungstermin für die Anteilklassen 2D, 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Geschäftstag	ist ein Tag: (i) der ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; (ii) der ein Londoner Bankgeschäftstag ist; (iii) der ein Geschäftstag in New York City und Hongkong ist und (iv) für den der Referenzindex berechnet wird.
Abwicklungszeitraum	Die Abwicklung von Zahlungen für Zeichnungen erfolgt an dem Geschäftstag, an dem die jeweiligen Anteile gezeichnet werden.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg für die Anteilklassen 1D, 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged bzw. 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong (entspricht 10.00 Uhr Ortszeit Luxemburg / 11.00 Uhr Sommerzeit Luxemburg) für die Anteilkasse 2D an dem Geschäftstag vor dem jeweiligen Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Transaktionskosten	anwendbar
Wertpapierleihe	n. a.
VRC-Depotbank	HSBC Bank (China) Company Limited

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1D"	"2D"	"3D-USD Hedged"	"4D-EUR Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile			
ISIN-Codes	LU1094612022	LU1303497140	LU1303497223	LU1303497496
WKN	DBX0PN	DBX0P3	DBX0P4	DBX0P5
Nennwährung	USD	CNH	USD	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁷	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,50% p. a.	bis zu 0,50% p. a.
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)			
Pauschalgebühr	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,55% p. a.	bis zu 0,65% p. a.	bis zu 0,65% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Mindestrücknahmebetrag	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Potenzielle Steuerverbindlichkeiten	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt "Spezifische Risikowarnung" in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt "Spezifische Risikowarnung" in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt "Spezifische Risikowarnung" in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt "Spezifische Risikowarnung" in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error⁹⁸	bis zu 2%			

⁹⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁸ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁹

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von festverzinslichen VRC-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens vier und höchstens sieben Jahren, die an der SSE, der SZSE und am Interbankenmarkt für Anleihen der VRC gehandelt werden. Der Referenzindex wird in CNY quotiert.

Der Referenzindex ist ein Total Return Index. Ein Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Kuponzahlungen in der Indexrendite enthalten sind.

Berechnung des Referenzindex

Die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzindex erfolgt täglich in CNY. Der Index wird von China Securities Index Co., Ltd ("CSI" oder der "Index-Sponsor") verwaltet, einem am 25. August 2005 gegründeten Joint Venture der SSE und der SZSE, das auf die Verwaltung von Wertpapierindizes und die Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen spezialisiert ist. Der Referenzindex wurde am 21. März 2011 aufgelegt und hatte am 31. Dezember 2007 einen Basisstand von CNY 100.

Referenzindex-Beratungsausschuss

CSI hat einen Referenzindex-Beratungsausschuss (der "Indexberatungsausschuss") eingerichtet, der für die Bewertung, Beratung und Prüfung der CSI-Indexmethoden zuständig ist.

Auswahluniversum des Referenzindex

Das Auswahluniversum des Referenzindex (das "Auswahluniversum") umfasst VRC-Staatsanleihen, die an der SSE, der SZSE und am Interbankenmarkt für Anleihen in der VRC gehandelt werden und folgende Voraussetzungen erfüllen.

- Alle Anleihen müssen eine Restlaufzeit von mindestens vier und höchstens sieben Jahren aufweisen.
- Für eine Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Frage.
- Für eine Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf CNY lautende Anleihen in Betracht.

Regelmäßige Überprüfung des Referenzindex

Die Indexbestandteile werden vierteljährlich überprüft und angepasst. Anpassungen der Indexbestandteile werden am ersten Handelstag nach dem zweiten Freitag eines Liefermonats für Futures auf VRC-Staatsanleihen vorgenommen. Sollte ein bestimmter Bestandteil die Auswahlkriterien für Bestandteile in dem Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden regelmäßigen Anpassungen nicht erfüllen, kann der Index-Sponsor in Abhängigkeit der tatsächlichen Umstände weitere Maßnahmen (u. a. die Streichung aus dem Referenzindex) vornehmen.

Ein neu ausgegebenes Wertpapier, das die Auswahlkriterien erfüllt, wird am Tag nach der Ausgabe in den Referenzindex aufgenommen.

Referenzindex-Anpassungen

In der Regel veröffentlicht CSI so schnell wie möglich nach der Umsetzung der Änderungen eine Auflistung der Indexbestandteileanpassungen.

Zusätzlicher Risikofaktor

Konzentration des Referenzindex auf VRC-Staatsanleihen

Der Referenzindex umfasst ausschließlich handelbare, von der Regierung der VRC in CNY ausgegebene Wertpapiere. Folglich ist der Referenzindex naturgemäß auf VRC-Staatsanleihen konzentriert, die einen Anteil von 100% an dem Referenzindex ausmachen. Veränderungen der Finanzlage der Regierung der VRC, Veränderungen der die Regierung der VRC betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen und/oder Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der VRC-Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Weitere Informationen

Nähere Angaben zu dem Referenzindex finden sich auf der CSI-Webseite (<http://www.csindex.com.cn>).

⁹⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 45: Xtrackers II USD Asia ex Japan Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II USD Asia ex Japan Corporate Bond UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx USD Liquid Asia ex-Japan Corporates Large Cap Investment Grade Index® (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von handelbaren und auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln (Anleihen) mit Investment Grade-Rating wider, die von Emittenten in Asien (mit Ausnahme von Japan) begeben werden (die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenen Länder (bei denen es sich zu einem erheblichen Anteil um Schwellenländer handelt) kann unter https://ihsmarkit.com abgerufen werden) und die spezifische Anforderungen in Bezug auf Laufzeit, Bonität, ausstehendes Volumen und Liquidität erfüllen.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er eine optimierte Auswahl des Wertpapierportfolios erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex oder anderen, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfolioüberverwalter bestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilkasse(n).</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>(a) <i>Emerging Markets-Risiko</i></p> <p>Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenmärkten (<i>Emerging Markets</i>) bestehen. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.</p> <p>(b) <i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder</p>

geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

(c) Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilklassen(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.

(d) Risiken in Bezug auf den Tracking Error

Der Teifonds wendet die Optimierte Indexnachbildung an und soll in eine optimierte Auswahl an Wertpapieren investiert sein. Der Teifonds kann auch in Anleihen anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die von dem Teifonds gehaltenen Anleihen können gegenüber den Anleihen im Referenzindex zudem über- oder untergewichtet sein. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Teifonds gegebenenfalls einen größeren Tracking Error aufweist als andere ETFs mit Vollständiger Indexnachbildung.

(e) Zinsrisiko

Da der Teifonds in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt er dem Zinsrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert des Portfolios des Teifonds infolge steigender Zinsen sinkt. Die Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die der Referenzindex lautet, können sich auf den Wert der Anteile auswirken.

(f) Liquiditätsrisiko

Der Teifonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden können. Der Teifonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von Anleihen können erheblich sein und dem Teifonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt.

(g) Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten

Anlagen des Teifonds in Anleihen unterliegen dem Kredit-/Insolvenzrisiko der Emittenten, die gegebenenfalls nicht in der Lage oder bereit sind, Kapital- und/oder Zinszahlungen fristgerecht zu leisten. Von dem Teifonds gehaltene Anleihen werden ohne Unterlegung mit Sicherheiten emittiert. Bei einem Emittenten, dessen Finanzlage sich verschlechtert, sinkt gegebenenfalls die Kreditqualität eines Wertpapiers, was zu höherer Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Auch die Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder seines Emittenten kann die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und dessen Verkauf erschweren. Ein Ausfall oder die Herabstufung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Anleihen wirkt sich eventuell negativ auf die Anleihen und den Wert des Teifonds aus. Das kann in der Folge mit erheblichen Verlusten für die Anleger verbunden sein.

(h) Bewertungsrisiko

Ist das Handelsvolumen eines Basiswertpapiers gering, kann es sich schwieriger gestalten, bei einem Kauf oder Verkauf des Basiswertpapiers aufgrund der höheren Geld/Brief-Spanne den fairen Marktwert zu erzielen. Können Transaktionen nicht zu günstigen Zeiten und Preisen durchgeführt werden, sinken gegebenenfalls die Renditen des Teifonds. Des Weiteren stellen auch veränderte Marktbedingungen und sonstige wichtige Ereignisse wie Herabstufungen der Bonität von Emittenten eventuell ein Bewertungsrisiko für den Teifonds dar, da sich die Ermittlung des Werts des aus festverzinslichen Wertpapieren bestehenden Portfolios des Teifonds als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Unter solchen Umständen kann die Bewertung von Anlagen des Teifonds mit Unsicherheiten behaftet sein, da unabhängige Preisinformationen gegebenenfalls zeitweise nicht verfügbar sind. Sollten sich entsprechende Bewertungen als unrichtig erweisen, muss der Nettoinventarwert des Teifonds eventuell angepasst werden und kann dadurch beeinträchtigt sein. Entsprechende Ereignisse oder Herabstufungen von Bonitätsbewertungen sorgen zudem gegebenenfalls für ein erhöhtes Liquiditätsrisiko des Teifonds, da es für diesen zunehmend schwierig sein kann, seinen Anleihebestand zu einem angemessenen Preis bzw. überhaupt zu verkaufen.

(i) Risiko in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten

Unterschiedliche Handelszeiten am Handelsplatz der Basisanleihe und an der jeweiligen Börse können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den

	<p>entsprechenden Nettoinventarwert führen. Dies hat folgenden Grund: Wenn der Handelsplatz der Basisanleihe geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Die vom Market Maker der jeweiligen Börse quotierten Preise würden daher angepasst werden, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises des Teilfonds auf seinen Nettoinventarwert höher ausfallen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 1C und 2D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 2. September 2016. Die Auflegungstermine für die Anteilklassen 1C und 2D-EUR Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	anwendbar
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklassen	"1C"	"1D"	"2D-EUR Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefta Inhaberanteile
ISIN-Code	LU1409134993	LU1409136006	LU1482102768
WKN	DBX0QH	DBX0QJ	DBX0QK
Nennwährung	USD	USD	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile	5.000 Anteile	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile	5.000 Anteile	5.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁰	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,01250% monatlich (0,15% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,35% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Mindestrücknahmebetrag	5.000 Anteile	5.000 Anteile	5.000 Anteile
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error¹⁰¹	bis zu 2%		

¹⁰⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰¹ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰²

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating wider, die von Emittenten in Asien (mit Ausnahme von Japan) begeben werden und die spezifische Anforderungen in Bezug auf Laufzeit, Bonität, ausstehendes Volumen und Liquidität, wie näher im Abschnitt "Auswahlkriterien des Referenzindex" erläutert, erfüllen. Die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenden Länder, von denen ein erheblicher Anteil Schwellenländer sind, kann unter <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden. Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Der Referenzindex und ist Eigentum der Markit Indices Limited, die zu Markit gehört (zusammen "Markit").

Analysewerte zu den Anleihen und dem Referenzindex werden an jedem Handelstag auf der Grundlage der täglichen Schlusskurse berechnet. Die Schlusswerte des Referenzindex sowie die wichtigsten statistischen Daten werden von Markit am Ende jedes Geschäftstages unter <https://ihsmarkit.com> veröffentlicht.

Markit veröffentlicht unter <https://ihsmarkit.com> einen Indexberechnungskalender.

Referenzindex-Beratungsausschuss

Um die Unabhängigkeit und Objektivität der iBoxx USD Asia ex-Japan Index-Familie zu gewährleisten, unterliegen die Indexregeln und ihre Durchsetzung in Übereinstimmung mit der Governance-Struktur der wichtigsten Markit iBoxx Indexfamilien dem Asian iBoxx Oversight Committee. Zweck dieses Ausschusses ist die Überprüfung der von Markit ausgesprochenen Empfehlungen sowie die Beratung hinsichtlich Marktentwicklungen, die gegebenenfalls eine Änderung der Regeln erforderlich machen können.

Auswahlkriterien des Referenzindex

1. Anleiheart

Der Referenzindex enthält klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen, kündbare Anleihen (Callable Bonds), Stufenzinsanleihen und ereignisabhängige (Event Driven) Anleihen sowie datierte und undatierte fest zu variabel verzinsliche hybride Banken-/Versicherungs-Kapitalanleihen. Andere Anleihearten sind nicht im Referenzindex enthalten.

2. Art des Emittenten

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen ausschließlich Anleihen in Betracht, die von Unternehmensemittenten in der Region Asien (mit Ausnahme von Japan) begeben werden und gemäß der iBoxx-Emittentenklassifizierung als Unternehmen eingestuft werden. Die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenen Länder kann unter <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

3. Rating

Um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen, müssen Anleihen über mindestens ein Rating von Fitch Ratings ("Fitch"), Moody's Investor Service ("Moody's") und Standard & Poor's Rating Services ("S&P") verfügen. Alle verfügbaren Ratings werden für die Berechnung des iBoxx-Gesamtratings herangezogen und sind abrufbar unter <https://ihsmarkit.com>.

Für eine Aufnahme in den Referenzindex muss das iBoxx-Gesamtrating für jede Anleihe bei BBB oder höher liegen. Emittenten ohne Rating und Emittenten, in Bezug auf die ein Ausfall vorliegt, kommen für eine Aufnahme in den Referenzindex nicht in Betracht.

4. Restlaufzeit

Bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Neue Anleihen müssen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aufnahme in den Referenzindex eine Restlaufzeit von mindestens 1,5 Jahren aufweisen.

5. Ausstehendes Volumen und Nennwährung

Geeignete Anleihen müssen auf US-Dollar lauten und über ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 750 Mio. verfügen.

6. Weltweite Handelbarkeit

Die Anleihen sollten weltweit handelbar sein. Die ISINs werden zur Bestimmung der Handelbarkeit herangezogen. Nur ISINs aus Australien, Hongkong, Japan, Neuseeland, Singapur, den Vereinigten Staaten, Westeuropa oder Offshore-Finanzzentren sind für den Referenzindex geeignet.

7. Rückkaufangebote und Kündigungen

Anleihen, in Bezug auf die im unmittelbar auf den Neugewichtungstag folgenden Quartal ein Kündigungsrecht des Unternehmens ausgeübt wird oder ein Rückkaufangebot erfolgt, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen, sofern Markit zum Stichtag für die Anleiheauswahl von einem solchen Rückkaufangebot oder einer solchen Kündigung Kenntnis hat.

¹⁰² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst dessen wesentliche Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Index- und Analysegewichtungen

Bei dem Referenzindex handelt es sich um einen volumengewichteten Index mit dem Marktwert einer Anleihe als Gewichtungsfaktor. Das ausstehende Volumen einer Anleihe wird nur während des monatlichen Neugewichtungsprozesses zum Ende jedes Monats angepasst. Anleihen, die innerhalb des Monats vollständig getilgt werden, werden jedoch unmittelbar berücksichtigt. Vollständig getilgte Anleihen sind Anleihen, die vollständig gekündigt oder vollständig zurückgekauft wurden.

Neugewichtung des Index

Die Neugewichtung des Referenzindex erfolgt monatlich am letzten Kalendertag des Monats nach Geschäftsschluss.

Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Index (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt. Stichtag für die Annahmefrist in Bezug auf den ersten Abwicklungstag für neue Anleihen ist der letzte Kalendertag des Monats. Anleihen, deren erster Abwicklungstag erst nach dem drittletzten Tag des Monats eintritt, können nur in den Referenzindex aufgenommen werden, wenn ihr ausstehendes Volumen, ihr Rating und sonstige relevante Informationen an t-3 bekannt sind.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Geschäftstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Am letzten Handelstag des Monats wird nach Geschäftsschluss die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile zusammen mit den Geld- und Briefschlusskursen für jede Anleihe erneut veröffentlicht.

Indexhistorie

Auflegungstermin und Basistag des Referenzindex ist der 31. Dezember 2012 mit einem Basisstand von 100.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zu dem Referenzindex, der allgemeinen Methodologie des Index und den Indexbestandteilen können unter <https://ihsmarkit.com> und/oder www.Xtrackers.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 46: Xtrackers II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND 1-10 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond 1-10 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Global Inflation-Linked 1-10 Year Capped Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung auf Basis der Gesamtrendite der inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus sieben Industrieländern, die eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr und bis zu, jedoch nicht einschließlich, 10 Jahren haben, widerspiegeln. Der Referenzindex begrenzt das Engagement in Bezug auf jedes Land auf maximal 45% und lautet auf USD.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels versucht der Teilfonds, den Referenzindex nachzubilden, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliouнтерverwalter bestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Keine Anteilkasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilkasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospektes unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" beschrieben.</p> <p><i>Konzentration von inflationsgebundenen Staatsanleihen im Referenzindex</i></p> <p>Der Referenzindex deckt inflationsgebundene Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.</p>

Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 1C, 2C-EUR Hedged, 3C-USD Hedged und 4C-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Der Auflegungstermin für die Anteilklassen 1C, 2C-EUR Hedged, 3C-USD Hedged und 4C-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teilfonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teilfonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C – EUR Hedged"	"3C – USD Hedged"	"4C – CHF Hedged"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			
ISIN-Code	LU1816299249	LU1816299751	LU1816299678	LU1816299322
WKN	DBX0QQ	DBX0QT	DBX0QS	DBX0QR
Nennwährung	USD	EUR	USD	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile			
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁰³	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)			
Pauschalgebühr	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar			
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. a.			
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁰⁴	bis zu 1%			

¹⁰³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁴ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex ¹⁰⁵

Der Referenzindex repräsentiert die Wertentwicklung der inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus sieben Industrieländern, die eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr und bis zu, jedoch nicht einschließlich, 10 Jahren haben. Zu den vom Referenzindex nachgebildeten Märkten gehören das Vereinigte Königreich, die USA, Frankreich, Italien, Japan, Deutschland und Spanien.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der "**Index-Sponsor**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wurde am 14. Dezember 2017 erstellt und zum 1. Januar 2010 zurückberechnet.

Regeln für die Aufnahme

Der Index-Sponsor wird bestimmte Regeln anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von bestimmten Industrieländern begeben werden: Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Falls kein explizites Anleihe-Rating verfügbar ist, können andere Quellen verwendet werden, um die Wertpapiere nach Kreditqualität zu klassifizieren, z. B. werden Treasury-Emissionen in lokaler Währung anhand des mittleren Ratings auf Emittentenebene von jeder Agentur für alle ausstehenden Anleihen klassifiziert, selbst wenn Anleihe-Ratings verfügbar sind.

Laufzeit:

Wertpapiere müssen eine Restlaufzeit mindestens 1 und bis zu, jedoch nicht einschließlich, 10 Jahren aufweisen.

Art der Wertpapiere:

Die geeigneten Anleihen müssen kapitalindexiert und an einen allgemein gebräuchlichen nationalen Inflationsindex gekoppelt sein.

Vom Universum ausgeschlossen sind: im Federal Reserve SOMA-Konto gehaltene US TIPS, nominelle Anleihen und variabel verzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Nichtstaatsanleihen, STRIPS, Schatzwechsel, Standardwerte, Privatplatzierungen, Retail-Anleihen.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Sponsor kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u.a. Folgendes umfassen: (i) Mindestemissionsvolumen *und* (ii) Marktvolumen, d. h. Gesamtemissionsvolumen des jeweiligen Landes.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung

Länderdeckelung

Alle Länder, die 45% des Marktwerts des nicht gedeckelten Bloomberg Barclays Global Inflation-Linked 1-10 Year Index übersteigen, sind auf 45% begrenzt. Der über die Deckelung von 45% hinausgehende Marktwert wird anteilig auf die Anleihen aller anderen Länder im Index verteilt, die unter der Deckelung von 45% liegen. Der Vorgang wird wiederholt, bis kein Land mehr über der Grenze von 45% liegt.

Häufigkeit der Neugewichtung

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag, d. h. am letzten Geschäftstag des Monats, entsprechend dem relativen Marktwert jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex ist ein globaler Index in mehreren Währungen (Multi-Currency), der täglich berechnet wird und für jeden Kalendertag einen Wert hat. An Feiertagen, die für die lokalen Märkte gelten, wird der Index dennoch anhand der Kurse vom vorausgegangenen Geschäftstag generiert.

Wiederanlage von Cashflows

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Bei jeder Neugewichtung werden Barmittel effektiv im Rendite-Universum für den Folgemonat wiederangelegt, sodass die Indexergebnisse über zwei oder mehr Monate die monatliche Aufzinsung widerspiegeln.

¹⁰⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln der Indexfamilie sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf dessen Wertentwicklung zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Der Bloomberg Ticker ist I33570US.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/> verfügbar.

PRODUKTANHANG 47: Xtrackers II EUR Corporate Bond 0-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond 0-3 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Corporate 0-3 Year 500MM Liquid Bond Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex soll die Entwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating und einer Restlaufzeit von bis zu 3 Jahren widerspiegeln. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Optimierter Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliouнтерverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung" im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Keine Anteilkasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilkasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilkasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilkasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Mindestnetto-inventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1D, 1C, 2C-CHF Hedged und 3D-GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1D, 1C, 2C-CHF Hedged und 3D-GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, werden dem Teifonds 85% der daraus resultierenden Erträge zugewiesen, von denen er 70% erhält, während die übrigen 15% auf Anweisung des Teifonds der Portfoliounterverwalter erhält. Die ausstehenden 15% werden der Wertpapierleihstelle zugewiesen. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C"	"1D"	"2C – CHF Hedged "	"3D – GBP Hedged "
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
ISIN-Code	LU1821971220	LU1821971493	LU1821971576	LU1821971659
WKN	DBX0Q5	DBX0Q6	DBX0Q7	DBX0Q8
Nennwährung	EUR	EUR	CHF	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.500 Anteile	3.500 Anteile	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.500 Anteile	3.500 Anteile	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁶	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error¹⁰⁷	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%

¹⁰⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁷ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenziindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist)

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰⁸

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating und einer Restlaufzeit von bis zu 3 Jahren wider. Anleihen müssen zudem ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 500 Mio. und Emittenten ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1,5 Mrd. aufweisen. Anleihen von Emittenten mit Schwellenmarkt-Risiko, basierend auf der Definition von Schwellenmarkt von Bloomberg Barclays Indices, sind ausgeschlossen.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Barclays Indices (der **"Index-Sponsor"**, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) gesponsert. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Sponsor berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden bestimmte Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem die Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Barclays verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/bloomberg-barclays-indices/>).

¹⁰⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt eine Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.Xtrackers.com oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS MARKIT/IBOXX

Markit und iBoxx sind Marken von IHS Markit und wurden von Markit Indices Limited, die zu Markit gehört, (zusammen "Markit") für die Nutzung durch Xtrackers II lizenziert. Xtrackers II oder der IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE® INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL)1-3 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 3-5 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 5-7 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 7-10 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 10-15 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 15-30 INDEX, MARKIT IBOXX EUR EUROZONE (DE ES FR IT NL) 25+ INDEX, Short IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX, IBOXX € GERMANY COVERED® INDEX, IBOXX \$ TREASURIES® INDEX, IBOXX \$ TREASURIES 1-3® INDEX, IBOXX EUR LIQUID CORPORATE 100 INDEX®, IBOXX € GERMANY® INDEX, IBOXX € GERMANY 1-3® INDEX, IBOXX EUR LIQUID CORPORATE 100 FINANCIALS SUB-INDEX®, IBOXX EUR LIQUID CORPORATE 100 NON-FINANCIALS SUB-INDEX®, IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE AAA® INDEX, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index®, IBOXX € GERMANY 3-5® INDEX, IBOXX € GERMANY 7-10® INDEX, MARKIT IBOXX EUR LIQUID COVERED INDEX®, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index®, Markit iBoxx TIPS Inflation-Linked Index, Markit iBoxx USD Liquid Asia ex-Japan Corporates Large Cap Investment Grade Index®, Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index bzw. Markit iBoxx EUR Liquid High Yield 1-3 Index (jeweils ein "Markit-Index", und zusammen die "Markit-Indizes") werden von Markit in keiner Weise genehmigt, beworben oder empfohlen.

Die Markit-Indizes stammen aus einer als verlässlich erachteten Quelle. Dennoch übernehmen Markit sowie deren Mitarbeiter, Zulieferer, Subunternehmer und Bevollmächtigte (zusammen "Markit-Verbundene") keine Garantie für Wahrheitsgehalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Markit-Indizes oder sonstiger im Zusammenhang mit den Markit-Indizes zur Verfügung gestellter Informationen. Markit und die Markit-Verbundenen geben weder ausdrücklich noch stillschweigend, auf gesetzlicher oder anderer Grundlage, Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen oder übernehmen solche, hinsichtlich zufriedenstellender Qualität, Performance oder Geeignetheit für einen bestimmten Zweck der Markit-Indizes sowie darin enthaltener Daten, bzw. die Nutzung der Markit-Indizes oder der entsprechenden Daten durch natürliche oder juristische Personen. Sämtliche dahingehende Gewährleistungen, Zusicherungen und Bedingungen sind ausgeschlossen, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist.

Markit und die Markit-Verbundenen übernehmen keine Haftung oder Verantwortung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten, die durch Fahrlässigkeit von Markit oder der Markit-Verbundenen oder anderweitig in Zusammenhang mit der Nutzung der Markit-Indizes entstehen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS MARKIT/ITRAXX

Der Markit iTraxx® Europe 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Crossover 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Crossover 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Senior Financials 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Subordinated Financials 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Asia ex-Japan IG 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Senior Financials 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Subordinated Financials 5-year Short TOTAL RETURN INDEX und der Markit iTraxx® Crossover 5-year 2x Short Daily Total Return Index (jeweils ein "**Markit iTraxx-Index**" und zusammen die "**Markit iTraxx-Indizes**") sind Eigentum von Markit Indices Limited, die zu Markit gehört, (der "**Index-Sponsor**") und wurden zur Nutzung in Zusammenhang mit Xtrackers II iTraxx Europe Swap UCITS ETF, Xtrackers II iTraxx Crossover Swap UCITS ETF und Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF (jeweils ein "**Markit iTraxx-Teilfonds**" und zusammen die "**Markit iTraxx-Teilfonds**") lizenziert.

Alle Parteien erkennen an, dass die Markit iTraxx-Teilfonds nicht vom Index-Sponsor gesponsert, empfohlen oder beworben werden. Der Index-Sponsor macht weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen und lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistungen (u. a. in Bezug auf Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder ein bestimmte Nutzung) in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes oder darin enthaltener bzw. darauf bezogener Daten ab und übernimmt insbesondere keine Haftung im Hinblick auf die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Markit iTraxx-Indizes oder darin enthaltener Daten, durch die Nutzung der Markit iTraxx-Indizes erzielte Ergebnisse und/oder die Zusammensetzung der Markit iTraxx-Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig, und/oder die Bonität eines Rechtsträgers oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder vergleichbaren Ereignisses (unabhängig von der Definition) in Zusammenhang mit einer Verpflichtung in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Der Index-Sponsor haftet nicht (weder wegen Fahrlässigkeit noch aus anderem Grund) gegenüber den Parteien oder einer anderen Person für Fehler in den Markit iTraxx-Indizes und ist den Parteien oder einer anderen Person gegenüber nicht verpflichtet, auf entsprechende Fehler hinzuweisen.

Der Index-Sponsor macht weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen in Bezug auf die Ratsamkeit eines Kaufs oder Verkaufs von Anteilen der Markit iTraxx-Teilfonds, die Fähigkeit der Markit iTraxx-Indizes, die Entwicklung relevanter Märkte abzubilden, oder anderweitig in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes oder auf diese bezogene Transaktionen oder Produkte oder die Übernahme von Risiken im Zusammenhang damit. Der Index-Sponsor ist im Rahmen der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Markit iTraxx-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse einer bestimmten Partei zu berücksichtigen. Weder eine Anteile der Markit iTraxx-Teilfonds kaufende oder verkaufende Partei noch der Index-Sponsor haften gegenüber einer anderen Partei für Handlungen des Index-Sponsors oder die Unterlassung von Handlungen durch den Index-Sponsor in Zusammenhang mit der Bestimmung, Anpassung, Berechnung oder Pflege der Markit iTraxx-Indizes. Der Index-Sponsor und seine verbundenen Unternehmen können, mit in den Markit iTraxx-Indizes enthaltenen Verpflichtungen handeln und, sofern zulässig, Einlagen von den Emittenten solcher Verpflichtungen oder deren verbundenen Unternehmen annehmen, an diese Darlehen ausreichen oder ihnen anderweitig Fremdkapital zur Verfügung stellen oder allgemein jede Art von Handels-, Investmentbanking- oder sonstigen Geschäften mit diesen tätigen und in Bezug auf solche Geschäfte so handeln, als seien die Markit iTraxx-Indizes nicht existent, selbst wenn sich diese Handlungen negativ auf die Markit iTraxx-Indizes oder die Markit iTraxx-Teilfonds auswirken könnten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER DEUTSCHEN BANK

Xtrackers II EUR Cash Swap UCITS ETF, Xtrackers II USD Cash Swap UCITS ETF und Xtrackers II GBP Cash Swap UCITS ETF (jeweils ein "**DBLAG-Teilfonds**" und zusammen die "**DBLAG-Teilfonds**") werden in keiner Weise von der Deutschen Bank ("**DB**") oder ihren verbundenen Unternehmen gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder DB noch ihre verbundenen Unternehmen geben gegenüber den Inhabern von Anteilen eines DBLAG-Teilfonds oder einer anderen Person ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür ab, dass eine Anlage in einen DBLAG-Teilfonds zu empfehlen ist, oder in Bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des jeweiligen Referenzindex erzielt werden können. DB und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb, Marketing, Handel oder Verkauf eines DBLAG-Teilfonds oder mit der Nutzung und/oder der Methode des jeweiligen Referenzindex. DB und ihre verbundenen Unternehmen haften gegenüber niemandem (weder wegen Fahrlässigkeit noch aus anderem Grund) für Fehler in dem jeweiligen Referenzindex und/oder der Methode und sind niemandem gegenüber verpflichtet, auf solche Fehler hinzuweisen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS EUROMTS LIMITED

Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF und Xtrackers II Italy Government Aggregate Bond Swap UCITS ETF sind jeweils ein "Zulässiges Produkt" und zusammen die "Zulässigen Produkte".

Bei der Verwendung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ für die Zwecke der Zulässigen Produkte werden EuroMTS Limited und MTSNext Limited:

- (a) die Zulässigen Produkte nicht sponsern, empfehlen, verkaufen oder bewerben,
- (b) keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für eines der Zulässigen Produkte übernehmen,
- (c) die Belange der Zulässigen Produkte oder der Anteilsinhaber der Zulässigen Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ nicht berücksichtigen, und
- (d) keine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen in Bezug auf die Zeitwahl, den Betrag oder die Kursfestsetzung der Zulässigen Produkte übernehmen.

Darüber hinaus übernehmen EuroMTS Limited und MTSNext Limited Folgendes nicht:

- (a) die Erbringung von Anlage-, Steuer-, Finanz-, Handels-, Rechnungslegungs- oder Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf die MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™, oder
- (b) die Unterbreitung von Angeboten oder Empfehlungen für den Kauf bzw. Verkauf von auf die EuroMTS Limited Indices™ bezogenen Wertpapieren.

Mit der Genehmigung der Verwendung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ für die Zwecke der Zulässigen Produkte gilt in Bezug auf EuroMTS Limited und MTSNext Limited:

- (a) Sie geben weder ausdrücklich noch stillschweigend oder auf gesetzlicher Grundlage Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen (einschließlich Gewährleistungszusagen hinsichtlich Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder zufriedenstellende Qualität) für die MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ in Bezug auf die Zulässigen Produkte und die Verwendung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ für die Zulässigen Produkte oder in anderer Hinsicht.
- (b) Sie geben weder ausdrücklich noch stillschweigend oder auf gesetzlicher Grundlage Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen (einschließlich Gewährleistungszusagen hinsichtlich Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder zufriedenstellende Qualität) in Bezug auf die Zulässigen Produkte selbst.
- (c) Sie übernehmen, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben, keinerlei Haftung (u. a. Haftung für Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen in der Bereitstellung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™) in Bezug auf die Verwendung der MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ in Verbindung mit den Zulässigen Produkten oder anderweitig.

Die MTS Italy – Ex-Bank of Italy Indices™ werden ohne Berücksichtigung ihrer Verwendung für die Zulässigen Produkte und ohne Berücksichtigung des Inhabers der Zulässigen Produkte bestimmt und berechnet. EuroMTS Limited übernimmt keine Verantwortung für die Bestimmung der Zulässigen Produkte und ist an dieser nicht beteiligt.

EuroMTS Limited und MTSNext Limited schließen jegliche Haftung in Verbindung mit Marketing oder Verkaufsförderung in Bezug auf die Zulässigen Produkte aus.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS BLOOMBERG BARCLAYS

BARCLAYS ist eine Handels- und Dienstleistungsмарke von Barclays Bank Plc, die unter Lizenz verwendet wird. Barclays Bank Plc und ihre verbundenen Unternehmen ("**Barclays**") haben Xtrackers II Global Aggregate Bond Swap UCITS ETF, Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF, Xtrackers II EUR Corporate Bond ex Financials UCITS ETF, Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF, Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF, Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF, Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond 1-10 UCITS ETF und Xtrackers II EUR Corporate Bond 0-3 UCITS ETF (die "**Barclays-Teilfonds**") nicht emittiert oder entwickelt und Barclays hat keine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber Anlegern in die Barclays-Teilfonds. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Barclays und Xtrackers II (die "**Emittentin**") in Bezug auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index, den Bloomberg Barclays Euro Corporate ex Financial Bond Index, den Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate Sustainable and SRI Index, den Bloomberg Barclays Euro Corporate Bond Index, Bloomberg Barclays Euro Government Inflation-Linked Bond Index, den Bloomberg Barclays World Government Inflation-Linked Bond Index, den Bloomberg Barclays Global Inflation-Linked 1-10 Year Capped Bond Index und den Bloomberg Barclays Euro Corporate 0-3 Year 500MM Liquid Bond Index (die "**Bloomberg Barclays-Indizes**") besteht in der Lizenzierung der BARCLAYS-Marke als Teil des Namens der Bloomberg Barclays-Indizes, die von Barclays weder bestimmt noch zusammengestellt oder berechnet werden. Des Weiteren kann die Emittentin für die Barclays-Teilfonds selbst Transaktionen mit Barclays in Bezug auf die Bloomberg Barclays-Indizes in Zusammenhang mit den Barclays-Teilfonds durchführen. Anleger, die Barclays-Teilfonds von Xtrackers II erwerben, erwerben weder eine Beteiligung an den Bloomberg Barclays-Indizes noch gehen sie eine Beziehung irgendeiner Art mit Barclays ein, wenn sie in die Barclays-Teilfonds anlegen. Die Barclays-Teilfonds werden nicht von Barclays gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Barclays gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür ab, dass eine Anlage in die Barclays-Teilfonds oder in Wertpapiere im Allgemeinen zu empfehlen ist oder die Bloomberg Barclays-Indizes die korrespondierende oder relative Marktentwicklung abbilden können. Barclays hat bezüglich der Rechtmäßigkeit oder Eignung der Barclays-Teilfonds für natürliche oder juristische Personen keine Einschätzung abgegeben. Barclays ist nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Volumens in Bezug auf die für die Emission vorgesehenen Barclays-Teilfonds. Barclays übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit Verwaltung, Marketing oder Handel in Bezug auf die Barclays-Teilfonds.

Die Lizenzvereinbarung zwischen Bloomberg und Barclays gilt allein zugunsten von Bloomberg und Barclays und nicht zugunsten der Inhaber der Barclays-Teilfonds, der Anleger oder sonstiger Dritter.

BARCLAYS HAFTET GEGENÜBER DER EMITTENTIN, ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN NICHT FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN IN DER BEREITSTELLUNG DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES. BARCLAYS GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN, DIE DIE EMITTENTIN, DIE ANLEGER ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BARCLAYS ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. BARCLAYS NIMMT KEINE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES VOR UND HAFTET NICHT FÜR EINE FALSCHEN BERECHNUNG ODER UNRICHTIGE, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES. BARCLAYS HAFTET NICHT FÜR ETWAIGE SCHÄDEN, U. A. AUSSERORDENTLICHE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN BZW. ENTGANGENE GEWINNE AUS DER VERWENDUNG DER BLOOMBERG BARCLAYS-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN BZW. IN ZUSAMMENHANG MIT DEN BARCLAYS-TEILFONDS, SELBST WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Die von Barclays Bank Plc bereitgestellten und in diesem Dokument verwendeten Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Barclays Capital, der Investmentbanksparte von Barclays Bank Plc, in irgendeiner Weise vervielfältigt werden. Barclays Bank Plc ist in England unter der Nummer 1026167 registriert. Sitz des Unternehmens ist 1 Churchill Place, London E14 5HP.

BLOOMBERG ist eine Handels- und Dienstleistungsмарке von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen "**Bloomberg**") bzw. die Lizenzgeber von Bloomberg verfügen über alle Eigentumsrechte an den Bloomberg Barclays-Indizes. Bloomberg haftet nicht für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit irgendwelcher Daten oder Informationen, die sich auf die Bloomberg Barclays-Indizes beziehen. Bloomberg gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherung in Bezug auf die Bloomberg Barclays-Indizes oder irgendwelche auf diese bezogenen Daten oder Werte bzw. mit diesen erzielte Ergebnisse und lehnt diesbezüglich ausdrücklich jegliche Gewährleistungen in Bezug auf Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Eine direkte Anlage in einen Index ist nicht möglich. Eine auf Basis von Backtests ermittelte Wertentwicklung ist keine tatsächlich erzielte Wertentwicklung. Soweit gesetzlich zulässig übernehmen Bloomberg, deren Lizenzgeber sowie deren Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Zulieferer und Anbieter keinerlei Haftung oder Verantwortung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, Strafschäden oder sonstige Schäden in Verbindung mit den Bloomberg Barclays-Indizes oder damit in Zusammenhang stehenden Daten oder Werten, ungeachtet dessen, ob es sich um fahrlässige oder aus anderem Grund entstandene Schäden handelt. Nichts in den Bloomberg Barclays-Indizes stellt ein Angebot von Finanzinstrumenten oder eine Anlageberatung oder Anlageempfehlung (d. h. Anraten oder Abraten hinsichtlich eines Kaufs, Verkaufs, Haltens oder des Eingehens sonstiger mit einer bestimmten Beteiligung oder bestimmten

Beteiligungen verbundener Transaktionen) durch Bloomberg oder ihre verbundenen Unternehmen oder eine Empfehlung hinsichtlich einer Anlagestrategie oder sonstigen Strategie durch Bloomberg oder ihre verbundenen Unternehmen dar oder ist entsprechend auszulegen. Über die Bloomberg Barclays-Indizes verfügbare Daten oder sonstige Informationen sollten nicht als ausreichende Informationsgrundlage für eine Anlageentscheidung betrachtet werden. Keine der von den Bloomberg Barclays-Indizes bereitgestellten Informationen sind auf die Bedürfnisse einer Person, einer Personengruppe oder eines Unternehmens zugeschnitten. Bloomberg und ihre verbundenen Unternehmen bringen keinerlei Meinung hinsichtlich des künftigen oder erwarteten Werts eines Wertpapiers oder einer sonstigen Beteiligung zum Ausdruck und sprechen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Empfehlung oder einen Vorschlag zugunsten irgendeiner Anlagestrategie aus.

Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg bzw. ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und der Deutsche Asset Management (UK) Limited (die "Lizenznehmerin") besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Dienstleistungsmarken sowie der Bloomberg Barclays-Indizes, die von Bloomberg ohne Rücksichtnahme auf die Lizenznehmerin oder die Barclays-Teilfonds bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Barclays-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg Barclays-Indizes zu berücksichtigen. Die Barclays-Teilfonds werden nicht von Bloomberg oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR CHINA SECURITIES INDEX

CSI-INDIZES WERDEN VON CHINA SECURITIES INDEX CO., LTD ("CSI") ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. CSI SETZT ALLE ERFORDERLICHEN MITTEL EIN, UM DIE RICHTIGKEIT DES CSI GILT-EDGED MEDIUM TERM TREASURY NOTE INDEX (DER "CSI-INDEX") ZU GEWÄHRLEISTEN. CSI HAFTET JEDOCH GEGENÜBER NIEMANDEM (WEDER AUS FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM CSI-INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN. CSI VERFÜGT ÜBER SÄMTLICHE URHEBERRECHTE AN DEN INDEXWERTEN UND DER BESTANDTEILLISTE. CSI SETZT ALLE ERFORDERLICHEN MITTEL EIN, UM DIE RICHTIGKEIT DES CSI-INDEX ZU GEWÄHRLEISTEN. DENNOCH GIBT CSI KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE GEGENÜBER SEINEN KUNDEN ODER DRITTFÄLTIGEN HINSICHTLICH DER AKTUALITÄT, VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DES INHALTS DES CSI-INDEX UND HAFTET NICHT FÜR MÄNGEL ODER VERLUSTE, DIE SICH FÜR DEN JEWELIGEN TEILFONDS AUFGRUND VON VERZÖGERUNGEN, UNTERLASSUNGEN, FEHLERN ODER SONSTIGEN MÄNGELN IN BEZUG AUF DEN INHALT DES CSI-INDEX ODER AUS DER VERWENDUNG DER VON IHNEN BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN ERGEBEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FTSE FIXED INCOME

Die Teilfonds Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II USD Emerging Markets Bond UCITS ETF und Xtrackers II Italy Government Bond UCITS ETF (die "Teilfonds") wurden ausschließlich von der Gesellschaft entwickelt. Die Teilfonds sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group Plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die "LSE Group") verbunden und werden von diesen nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index - Developed Markets, FTSE Singapore Government Bond Index, FTSE Australian Government Bond Index, FTSE Japanese Government Bond Index, FTSE Emerging Markets USD Government und Government-Related Bond Select Index und FTSE Italian Government Bond Index (die "Indizes") liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem die Indizes gehören. "FTSE®" ist eine Handelsmarke des jeweiligen Unternehmens der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet.

Die Indizes werden von oder im Auftrag von FTSE Fixed Income LLC oder deren verbundenen Personen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die aus (a) der Verwendung von, dem Vertrauen auf oder einem Fehler in den Indizes oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb der Teilfonds entsteht. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptungen, Prognosen, Zusicherungen oder Stellungnahmen zu den Ergebnissen, die aus den Teilfonds erzielbar sind, oder zur Eignung der Indizes für den Zweck, für den sie von FTSE Fixed Income LLC gestellt werden, ab.

ANHANG II:

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sind:

Referenzwert-Administrator
IHS Markit Benchmark Administration Limited